

Öffentliche Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Stadtrates statt.

Sitzungstermin: Donnerstag, 22.05.2025, 17:30 Uhr

Ort, Raum: Großer Sitzungssaal des Neuen Rathauses, Brauerstr. 5, 66663 Merzig

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- Eröffnung der Sitzung
- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates
hier: § 4a Zuständigkeitsregelung für Personalangelegenheiten
- 3 Schulentwicklungsplanung 2025 - 2030
- 4 Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für Kindertageseinrichtungen in der Kreisstadt Merzig - Anpassung der Gebührensätze für das Kindergartenjahr 2025/26
- 5 Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan zur „Revitalisierung Haus Sonnenwald“ in Merzig-Besseringen;
hier: Veröffentlichung im Internet und öffentliche Auslegung gem. § 4 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
- 6 Mitteilungen, Anfragen und Anregungen

Marcus Hoffeld, Oberbürgermeister

Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates hier: § 4a Zuständigkeitsregelung für Personalangelegenheiten

<i>Dienststelle:</i> 100 Politische Gremien und Öffentlichkeitsarbeit	<i>Datum:</i> 12.03.2025
<i>Beteiligte Dienststellen:</i> 101 Personalmanagement	

<i>Beratungsfolge</i>	Ö / N
Hauptausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Die Änderung des § 4a der Geschäftsordnung (Zuständigkeitsregelung für Personalangelegenheiten) wird mit der Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschlossen.

Sachverhalt

Auf die Ursprungsvorlage wird Bezug genommen. Nachdem das Thema in der Sitzung des Hauptausschusses vom 6. Februar 2025 vertagt wurde, fand am 11. März 2025 eine Fraktionsvorsitzendenrunde statt, in deren Rahmen die vorgesehene Neufassung sowie die Hintergründe nochmals umfänglich besprochen wurden. Dabei verständigte man sich einvernehmlich darauf, § 4a der Geschäftsordnung wie folgt zu fassen:

§ 4a Zuständigkeitsregelung für Personalangelegenheiten

(1) Die Stadtverwaltung entscheidet über die Einstellung im Rahmen des Stellenplanes in Personalangelegenheiten für:

- a) Tariflich Beschäftigte bis Entgeltgruppe 11 TVöD
- b) Beamte/Beamtinnen bis Besoldungsgruppe A 11
- c) Befristet Beschäftigte bis Entgeltgruppe 11 TVöD
- d) Auszubildende und Anwärter/innen
- e) Praktikanten/Praktikantinnen
- f) Beschäftigungsmaßnahmen nach SGB II

Über diese Personalentscheidungen informiert die Stadtverwaltung den Stadtrat unverzüglich.

Die Stadtverwaltung entscheidet über die Entlassung von:

- a) Praktikanten/Praktikantinnen
- b) Beschäftigten im Rahmen von Maßnahmen nach SGB II
- c) Befristet Beschäftigten (für die Dauer von 12 Monaten) bis Entgeltgruppe 11 TVöD

(2) Der Hauptausschuss entscheidet über:

- a) die Entlassung von Auszubildenden
- b) die Entlassung von Beschäftigten in befristeten Arbeitsverhältnissen mit einer Dauer von mehr als 12 Monaten bis Entgeltgruppe 11 TVöD
- c) die Entlassung, die Höhergruppierung, Herabgruppierung von Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 3 TVöD.

(3) Der Stadtrat entscheidet über:

- a) alle verbleibenden Personalangelegenheiten sowie
- b) die vorbehaltenen Aufgaben nach § 35 KSVG (wie Ernennung und Entlassung von leitenden Beamtinnen und Beamten sowie die Einstellung und Entlassung von leitenden Angestellten). Leitende Beamtinnen und Beamte sowie leitende Angestellte sind Mitarbeitende mit Führungsverantwortung als Fachbereichsleiterin/Fachbereichsleiter, Leitungen der Geschäftsbereiche, Ressortleiterinnen und Ressortleiter sowie Stabsstellen.

(4) Die Formulierung des Textes von Stellenausschreibungen erfolgt durch die Stadtverwaltung, in Fällen des in Absatz 3 genannten Personenkreises im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss. Die Stadtverwaltung wählt aus dem Bewerberkreis eine angemessene Zahl von Bewerber/innen aus, die an Eignungstests/Vorstellungsgesprächen teilnehmen sollen. Sie stimmt bei Zuständigkeit des Stadtrates diese Auswahl mit dem Hauptausschuss ab; in allen übrigen Fällen erhalten die Fraktionsvorsitzenden die Listen der zu Vorstellungsgesprächen ausgewählten Bewerber/innen im Vorfeld zur Kenntnis. Die Auswahl der Bewerberinnen/der Bewerber muss die geforderten Ausschreibungsbedingungen berücksichtigen und die gesetzlichen Anforderungen, wie z.B. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, Landesgleichstellungsgesetz, Schwerbehindertengesetz, erfüllen.

(5) Die Vorstellungsgespräche/Eignungstests mit den nach Absatz 1 ausgewählten Bewerbern/Bewerberinnen werden von dem/der Oberbürgermeister/in unter Beteiligung des Personrates, der Frauenbeauftragten und dem/der Schwerbehindertenbeauftragten geführt. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister kann Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Verwaltung beratend hinzuziehen. Anschließend trifft die Stadtverwaltung in den Fällen, die ihrer Entscheidungsbefugnis obliegen, die Einstellungsentscheidung und informiert unverzüglich den Stadtrat.

(6) Vorstellungsgespräche nach Absatz 3 führt der/die Oberbürgermeister/in unter Beteiligung der Personalkommission, des Personrates, der Frauenbeauftragten und dem/der Schwerbehindertenbeauftragten. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister kann Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Verwaltung beratend hinzuziehen. Die Personalkommission besteht aus den Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen. Die Mitglieder der Personalkommission können sich durch andere Stadtratsmitglieder vertreten lassen. Nach Durchführung dieser Vorstellungsgespräche spricht die Personalkommission eine Einstellungsemp-

fehlung an den Stadtrat aus. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Die Personalkommission ist auch beschlussfähig, wenn nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder der Stadtratsfraktionen anwesend ist.

Die Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates bedarf gemäß § 39 Satz 2 KSVG der Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates (mindestens 23 Ja-Stimmen).

Das als Anlage beigefügte Organigramm enthält die Stellen, über die der Stadtrat nach Abs. 3 bei Ernennungen/Einstellungen oder Entlassungen entscheidet und bei denen die Personalkommission an den Vorstellungsgesprächen (Abs. 6) teilnimmt.

Anlage/n

1 Beteiligung Personalkommission an Vorstellungsgesprächen_Stellenübersicht
(nichtöffentlich)

Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates

hier: § 4a Zuständigkeitsregelung für Personalangelegenheiten

Dienststelle:	Datum:
100 Politische Gremien und Öffentlichkeitsarbeit	07.04.2025
Beteiligte Dienststellen:	
101 Personalmanagement	

Beratungsfolge	Ö / N
Hauptausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Die Änderung des § 4a der Geschäftsordnung wird gemäß § 39 Satz 2 KSVG mit der Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder (mindestens 23 Ja-Stimmen) beschlossen.

Sachverhalt

Ansatzpunkt, die Geschäftsordnung des Stadtrates im Hinblick auf Personalentscheidungen anzupassen, ist vor dem Hintergrund des akuten Fachkräftemangels die dringende Notwendigkeit, die sperrigen Verfahrens- und Entscheidungsprozesse bei Neueinstellungen zu beschleunigen. Ohne ein effizienteres und schnelleres Einstellungsverfahren gehen der Kreisstadt Merzig im Wettbewerb mit anderen Städten und Gemeinden zunehmend hochqualifizierte Bewerberinnen und Bewerber verloren, was perspektivisch negative Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaft haben wird.

Trotz mehrfacher Abstimmungen in dieser Angelegenheit im Rahmen zweier Fraktionsvorsitzendenrunden im November 2024 und im März 2025 sowie zweier nichtöffentlicher Vorberatungen im Hauptausschuss, der dem Stadtrat in seiner letzten Sitzung am 25.03.2025 empfohlen hat, die zuvor einvernehmlich unter den Fraktionen abgestimmte Fassung unverändert zu beschließen (siehe Vorlage Nr. 2024/0001-001), kam die Änderung der Geschäftsordnung nicht zustande, da die erforderliche Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder knapp verfehlt wurde.

Da aus der Mitte des Stadtrates am 03.04.2025 letztendlich keine konkreten Vorgaben gemacht oder Änderungswünsche benannt wurden, schlägt die Verwaltung eigeninitiativ auf Basis der derzeit geltenden Fassung vor, § 4a wie folgt anzupassen (Ergänzungen sind **fett/kursiv** hervorgehoben bzw. ursprüngliche Formulierungen durchgestrichen). Zentraler Änderungsvorschlag ist dabei, künftig auf die Durchführung eines zweiten Vorstellungsgesprächs zu verzichten, da gerade deshalb in jüngster Zeit Bewerber/innen verloren gingen. Stattdessen würden sich zur Sicherstellung schneller Reaktionszeiten in Zukunft alle Bewerber/innen

ber/innen in einem einzigen Vorstellungsgespräch unter Beteiligung der Personalkommission einer größeren Personengruppe präsentieren.

§ 4a

Zuständigkeitsregelung für Personalangelegenheiten

(1) Für die Entscheidung über die Entlassung von Auszubildenden, die Höhergruppierung, Herabgruppierung und Entlassung von Beschäftigten bis einschl. Entgeltgruppe 3 TVöD ist der Hauptausschuss zuständig.

(2) Der Stadtrat bildet eine Personalkommission, die zuständig ist für die Entscheidung über die Einstellung einschl. Festlegung der Vergütung im Rahmen des Stellenplanes von

1. Beamtinnen und Beamten bis Besoldungsgruppe A 8
2. Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD
3. Auszubildenden
4. Beschäftigten für befristete Arbeitsverhältnisse mit einer Dauer von mehr als 12 Monaten.

(3) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister ist zuständig für:

1. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten in befristeten Arbeitsverhältnissen bis einschl. 12 Monaten Dauer,
2. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten in Arbeitsangelegenheiten nach den Bestimmungen des SGB II,
3. die Einstellung, Vergütung und Entlassung von Praktikantinnen und Praktikanten.

(4) Der Stadtrat entscheidet über:

- 1. alle verbleibenden Personalangelegenheiten sowie**
- 2. die vorbehaltenen Aufgaben nach § 35 KSVG (wie Ernennung und Entlassung von leitenden Beamtinnen und Beamten sowie die Einstellung und Entlassung von leitenden Angestellten). Leitende Beamtinnen und Beamte sowie leitende Angestellte sind Mitarbeitende mit Führungsverantwortung als Fachbereichsleiterin/Fachbereichsleiter, Leitungen der Geschäftsbereiche, Ressortleiterinnen und Ressortleiter sowie Stabsstellen.**

(5) Die Personalkommission besteht aus der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister und den Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen. Die Mitglieder der Personalkommission können sich vertreten lassen. ~~Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister kann Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Verwaltung beratend hinzuziehen.~~ Entscheidungen der Personalkommission werden mit einfacher Mehrheit getroffen; stimmberechtigt sind die Vertreter/innen der Stadtratsfraktionen. Die beiden größten Fraktionen des Stadtrates haben ein Vetorecht. Wird dieses Vetorecht ausgeübt, entscheidet der Stadtrat. Kommt keine Mehrheit zustande, entscheidet ebenfalls der Stadtrat. Die Personalkommission ist auch beschlussfähig, wenn nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Nimmt ein/e Vertreter/in der beiden größten Fraktionen an einer Sitzung nicht teil, besteht auch im Nachgang die Möglichkeit, das Vetorecht auszuüben.

(6) Die Formulierung des Textes von Stellenausschreibungen erfolgt durch die **Stadtverwal-**

~~tung~~ Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister im Einvernehmen mit der Personalkommission oder dem Hauptausschuss. Ausgenommen hiervon sind Stellenausschreibungen für Ausbildungs- und Praktikantenstellen, bei denen keine Beratung im Hauptausschuss erfolgt. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten die Stellenausschreibungen im Vorfeld einer Veröffentlichung auf elektronischem Wege zur Kenntnis.

(7) Der/die Oberbürgermeister/in wählt aus dem Bewerberkreis eine angemessene Zahl von Bewerber/innen aus und stimmt diese Auswahl **auf elektronischem Wege** mit der Personalkommission oder dem Hauptausschuss **den Fraktionsvorsitzenden** ab. Die Auswahl der Bewerber/innen muss die geforderten Ausschreibungsbedingungen berücksichtigen und die gesetzlichen Anforderungen, wie z.B. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, Landesgleichstellungsgesetz, Schwerbehindertengesetz, erfüllen. **Im Rahmen der Einstellung von Auszubildenden nach Absatz 2 Nr. 3 werden zusätzlich Eignungstests durch die Verwaltung durchgeführt. Das Ergebnis der Eignungstests fließt in diesen Fällen in die Auswahlentscheidung ein.**

(8) **In den Fällen nach Absatz 3 Nr. 1 werden** die Vorstellungsgespräche/Eignungstests mit den nach Absatz 7 ausgewählten Bewerberinnen/Bewerbern werden von dem/der Oberbürgermeister/in unter Beteiligung des Personalrates, der Frauenbeauftragten und dem/der Schwerbehindertenbeauftragten geführt. **Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister kann Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Verwaltung beratend hinzuziehen.** Anschließend trifft der/die Oberbürgermeister/in in den Fällen, die seiner/ihrer Entscheidungsbezugnis obliegen, die Einstellungsentscheidung. Sind die Personalkommission der Hauptausschuss oder der Stadtrat für die Einstellung zuständig, so wählt der/die Oberbürgermeister/in nach Durchführung der Vorstellungsgespräche bzw. Eignungstests in der Regel zwei bis drei Bewerber/innen aus, die zu einem zweiten Vorstellungsgespräch vor die Personalkommission eingeladen werden **werden die Vorstellungsgespräche mit den nach Absatz 7 ausgewählten Bewerberinnen/Bewerbern unter Beteiligung des Personalrates, der Frauenbeauftragten, dem/der Schwerbehindertenbeauftragten und der Personalkommission geführt. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister kann Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Verwaltung beratend hinzuziehen.** Nach Durchführung dieser Vorstellungsgespräche entscheidet die Personalkommission **in Abstimmung mit allen Teilnehmenden** über die Einstellung, sofern sie selbst zuständig ist, oder spricht eine Empfehlung **an den Stadtrat** aus. Zur Sicherstellung schneller Reaktionszeiten wird bei der Einstellung von pädagogischem Fachpersonal (Erzieher/in, Kinderkrankenpfleger/in, Kinderkrankenschwester) auf die Durchführung eines zweiten Vorstellungsgesprächs im Rahmen der Personalkommission sowie die im Vorfeld erfolgende Abstimmung des Bewerberkreises (Abs. 6) verzichtet.

Anlage/n

- 1 TOP 2.2: Antrag der SPD-Fraktion vom 20.05.2025 (1) (öffentlich)

STADTRATS-
FRAKTION



Antrag der SPD-Stadtratsfraktion Merzig

Die SPD-Fraktion beantragt, den Tagesordnungspunkt Ö 2. "Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates, hier: § 4a Zuständigkeitsregelung für Personalangelegenheiten" der Stadtratssitzung am 22.05.2025 auf seine Rechtmäßigkeit überprüfen zu lassen und den Tagesordnungspunkt gegebenenfalls von der Tagesordnung zu nehmen. Aus unserer Sicht bestehen begründete Zweifel an der Rechtmäßigkeit, diesen Beschlussvorschlag erneut im Stadtrat zu beraten.

Begründung:

Der vorliegende Beschlussvorschlag ist inhaltlich identisch mit dem bereits in der Stadtratssitzung vom 03.04.2025 unter dem Tagesordnungspunkt Ö 2. "Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates, hier: § 4a Zuständigkeitsregelung für Personalangelegenheiten" abgelehnten Beschlussvorschlag. Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 3 KSVG ist eine nochmalige Befassung des Rates nicht zulässig, wenn der Rat über den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat. Diese Frist wäre jedoch nicht erfüllt, wodurch die Rechtmäßigkeit nicht gegeben ist.

Mit freundlichen Grüßen

Arndt Oehm
Fraktionsvorsitzender SPD-Stadtratsfraktion

Schulentwicklungsplanung 2025 - 2030

<i>Dienststelle:</i> 21 Familie, Bildung und Soziales	<i>Datum:</i> 14.04.2025
<i>Beteiligte Dienststellen:</i> 100 Politische Gremien und Öffentlichkeitsarbeit 111 Finanzmanagement 312 Hochbau	
<i>Beratungsfolge</i> Ausschuss für Familie, Soziales und Freizeit (Vorberatung) Stadtrat (Entscheidung)	Ö / N N Ö

Beschlussvorschlag

Die Schulentwicklungsplanung 2025 – 2030 (SEP) für die Kreisstadt Merzig wird entsprechend der beigegeführten Anlage beschlossen.

Sachverhalt

Die Kreisstadt Merzig ist Schulträger für sechs Grundschulen.

Gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Grundsätze der Schulentwicklungsplanung vom 21.12.20212 stellt jede Gemeinde die planerischen Grundlagen für ein ausgewogenes Bildungsangebot im Rahmen der Schulentwicklungsplanung (SEP) dar.

Die Schulentwicklungsplanung ist bei der Schulaufsichtsbehörde (Ministerium für Bildung und Kultur) einzureichen. Der Planungszeitraum bezieht sich auf fünf Jahre. Jeweils zum 31.05. des Folgejahres ist die Planung fortzuschreiben und vorzulegen, wobei ein Planungszeitraum von fünf Jahren abzudecken ist.

Als umfassende Datensammlung zum Zustand und zur Entwicklung der städtischen Grundschulen bildet die Schulentwicklungsplanung auch die Grundlage für die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen im Planungszeitraum.

Nach den Landesrichtlinien für die Verteilung der von Bund und Land zum Ausbau des Angebotes der Nachmittagsbetreuung an Grundschulen bereitgestellten Fördermittel, die eine Abwicklung des Antragsverfahrens durch die Landkreise vorsehen, ist die Schulentwicklungsplanung der Kommune(n) auch Voraussetzung für die Verteilung der auf den Landkreis Merzig-Wadern insgesamt entfallenden Mittel. Für die beiden laufenden Projekte zum Ausbau von Nachmittagsbetreuungsangeboten (Dépendance Bietzerberg der Grundschule Kreuzbergsschule und Grundschule Hilbringen) wurden die Anträge auf Grundlage der Schulentwicklungsplanung 2024 – 2029 bereits gestellt. Obwohl nach derzeitigem Stand die im

Programm zur Verfügung stehenden Fördermittel damit aufgebraucht sind, sollen auch für die weiteren anstehenden Projekte (Grundschule Brotdorf, Grundschule Kreuzbergschule) weitere Anträge auf Grundlage der jeweils aktuellen SEP gestellt werden.

Die Schulentwicklungsplanung wurde im Vorfeld mit den Schulleitungen, den FGTS- und Hort-Trägern und der Schulaufsichtsbehörde abgestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen und insbesondere den Ausbau des Angebotes an Nachmittagsbetreuung zur Erfüllung des ab 2026 aufwachsenden Rechtsanspruchs sind in den nächsten Jahren hohe Investitionen erforderlich. Aussagen zu einzelnen Maßnahmen sind – soweit derzeit möglich – in der SEP bei den jeweiligen Schulstandorten getroffen.

Große Unsicherheit besteht aktuell aufgrund der bei weitem nicht auskömmlichen Zuschussfinanzierung durch Bund und Land, die von der Kreisstadt Merzig eine enorme Kraftanstrengung zur Aufbringung der fehlenden Mittel erfordert. Diese können zwar über Sonderkredite aufgenommen werden, belasten allerdings den städtischen Haushalt durch den über Jahre zu leistenden Schuldendienst in einem Umfang, der die Aufstellung genehmigungsfähiger Haushalte extrem schwierig gestalten wird.

Dennoch muss die Kreisstadt Merzig als Schulträger insbesondere zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Nachmittagsbetreuung an den einzelnen Schulstandorten die erforderlichen Maßnahmen weiter planen und vorantreiben.

Anlage/n

- 1 Schulentwicklungsplanung 2025-2030 (öffentlich)



Schulentwicklungsplan der Kreisstadt Merzig

Planungszeitraum
2025 – 2030

Inhalt

1. Einleitung	5
1.1 Vorbemerkung	5
1.1.1 Rechtliche und sachliche Rahmenbedingungen	5
1.1.1.1 Basisdaten Schülerentwicklung	5
1.1.1.2 Schülerrichtzahl, Gruppengrößen, Raumbedarf	6
1.1.1.3 Gebäudezustand und Sanierungsaufwand	6
1.1.1.4 Finanzierung	7
1.2 Planungsgebiet	8
1.3 Aufgaben der Kreisstadt Merzig als Schulträger	8
1.4 Rechtliche Grundlagen	9
2. Schulangebot im Bereich der Grundschulen	9
3. Mittelfristige Entwicklung des Schüleraufkommens	9
Vorbemerkung: Betrachtung der einzelnen Schulstandorte	10
3.1 Grundschule Besseringen	11
3.1.1 Entwicklung des Schüleraufkommens nach Erhebung der Schulaufsichtsbehörde	11
3.1.2 Entwicklung des Schüleraufkommens nach Erhebung des Schulträgers	12
3.1.3 Bewertung	12
Klassenbildungen bei den Einschulungsjahrgängen	13
Klassenbildung bei den übrigen Jahrgängen	13
3.2 Grundschule Brotdorf	14
3.2.1 Entwicklung des Schüleraufkommens nach Erhebung der Schulaufsichtsbehörde	14
3.2.2 Entwicklung des Schüleraufkommens nach Erhebung des Schulträgers	14
3.2.3 Bewertung	15
Klassenbildungen bei den Einschulungsjahrgängen	15
Klassenbildung bei den übrigen Jahrgängen	15
3.3 Grundschule Hilbringen	15
3.3.1 Entwicklung des Schüleraufkommens nach Erhebung der Schulaufsichtsbehörde	15
3.3.2 Entwicklung des Schüleraufkommens nach Erhebung des Schulträgers	16
3.3.3 Bewertung	16
Klassenbildungen bei den Einschulungsjahrgängen	16
Klassenbildung bei den übrigen Jahrgängen	17
3.4 Grundschule Kreuzbergsschule	17
3.4.1 Vorbemerkung	17
3.4.2 Entwicklung des Schüleraufkommens nach Erhebung der Schulaufsichtsbehörde	18

3.4.3 Entwicklung des Schüleraufkommens nach Erhebung des Schulträgers am Hauptstandort Kreuzbergschule	18
3.4.4 Entwicklung des Schüleraufkommens nach Erhebung des Schulträgers am Dépendance-Standort Bietzerberg	19
3.4.5 Bewertung	19
3.4.5.1 Hauptstandort Kreuzbergschule.....	19
Klassenbildungen bei den Einschulungsjahrgängen	20
Klassenbildung bei den übrigen Jahrgängen	20
3.4.5.2 Dépendance-Standort Bietzerberg	20
Klassenbildungen bei den Einschulungsjahrgängen	20
Klassenbildung bei den übrigen Jahrgängen	20
3.5 Grundschule Saargau	21
3.5.1 Entwicklung des Schüleraufkommens nach Erhebung der Schulaufsichtsbehörde	21
3.5.2 Entwicklung des Schüleraufkommens nach Erhebung des Schulträgers	21
3.5.3 Bewertung	22
Klassenbildungen bei den Einschulungsjahrgängen	22
Klassenbildung bei den übrigen Jahrgängen	22
3.6 Grundschule St. Josef	23
3.6.1 Entwicklung des Schüleraufkommens nach Erhebung der Schulaufsichtsbehörde	23
3.6.2 Entwicklung des Schüleraufkommens nach Erhebung des Schulträgers	23
3.6.3 Bewertung	24
Klassenbildungen bei den Einschulungsjahrgängen	24
Klassenbildung bei den übrigen Jahrgängen	25
4. Mittelfristige Entwicklung des Schulraumbestandes	26
4.1 Raumbestand der Grundschule Besseringen.....	26
4.2 Raumbestand der Grundschule Brotdorf	27
4.3 Raumbestand der Grundschule Hilbringen	27
4.4 Raumbestand der Grundschule Kreuzbergschule	29
4.4.1 Raumbestand des Dépendance-Standort Bietzerberg	30
4.5 Raumbestand der Grundschule Saargau	30
4.6 Raumbestand der Grundschule St. Josef	30
Zwischenbewertung	31
5. Betreuungsangebot am Nachmittag und Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung.....	31
Formen der Betreuungsangebote.....	31
FGTS-Angebote	31
Kooperationsangebot Schule-Jugendhilfe (FGTS plus)	31
Hortangebot	32

5.1 Vorbemerkung zum Rechtsanspruch	32
5.2 Darstellung der voraussichtlichen Inanspruchnahme im Hinblick auf die Schülerzahlen	33
5.2.1 FGTS der Grundschule Besseringen.....	34
5.2.2 FGTS der Grundschule Brotdorf	35
5.2.3 FGTS der Grundschule Hilbringen	36
5.2.4 FGTS der Grundschule Kreuzbergsschule	37
5.2.4.1 Künftige FGTS der Dépendance Bietzerberg.....	38
5.2.5 FGTS der Grundschule Saargau	38
5.2.6 FGTS und Hort der Grundschule St. Josef	39
5.3 Benötigter Raumbestand und Essenskapazitäten.....	40
5.3.1 Raumbestand der FGTS der Grundschule Besseringen	40
5.3.2 Raumbestand der FGTS der Grundschule Brotdorf	40
5.3.3 Raumbestand der FGTS der Grundschule Hilbringen.....	40
5.3.4 Raumbestand der FGTS der Grundschule Kreuzbergsschule.....	41
5.3.4.1 geplanter Raumbestand der FGTS des Dépendance-Standorts Bietzerberg	41
5.3.5 Raumbestand der FGTS der Grundschule Saargau	41
5.3.6 Raumbestand der FGTS und des Hortes der Grundschule St. Josef	42
Zwischenbewertung	42
6. Jugendhilfeangebote	42
7. Schlussfolgerungen und Zielvorstellungen	43
Anlage 1 - Schulentwicklungsplanverordnung.....	44
Anlage 2: Schulordnungsgesetz - SchoG (<i>ausschnittsweise</i>)	46
Anlage 3: Art. 1 des Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) (<i>ausschnittsweise</i>)	49
Anlage 4: Verordnung über die Festlegung der Werte für die Klassen-, Gruppen- und Kursbildung und über Schüler-Lehrer-Relationen (SLRelV) (<i>ausschnittsweise</i>).....	50
Anlage 5: Förderprogramm „Freiwillige Ganztagschule“ im Saarland (Förderprogramm FGTS) (<i>ausschnittsweise</i>):	52

1. Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Die Kreisstadt Merzig legt mit ihrem Schulentwicklungsplan nach § 37 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz – SchoG¹) eine umfangreiche Datensammlung zu den städtischen Grundschulen vor. Die Schulentwicklungsplanung zeigt gemäß der Verordnung über die Grundsätze der Schulentwicklungsplanung im Saarland (Schulentwicklungsplanverordnung – SchulEntwPlanV SL², Stand: 11.01.2013) die planerischen Grundlagen für die Entwicklung des Bildungsangebots auf.

Kern der Schulentwicklungsplanung ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 SchulEntwPlanV SL die Darstellung der mittelfristigen Entwicklung des Schüleraufkommens, der mittelfristigen Entwicklung des Schulraumbestandes und die Darlegung der verschiedenen vorhandenen gebundenen und freiwilligen Ganztagsangebote einschließlich der eventuell vorhandenen Jugendhilfeangebote im jeweiligen Grundschulbezirk. Auf Basis dieser Daten lässt sich ein Gesamtbedarf aufzeigen, der unter Berücksichtigung der Vorgaben zum geordneten Schulbetrieb nach § 9 SchoG bewertet wird.

So werden gemäß § 1 Abs. 2 SchulEntwPlanV SL die **planerischen Grundlagen für die Entwicklung eines regional ausgewogenen, differenzierten und inklusiven Bildungsangebotes** im Land bereitgestellt. Bei der Planung sind auch die **vorhandenen Ressourcen** und die **finanziellen Auswirkungen** zu berücksichtigen.

Insbesondere die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter nach dem Ganztagsförderungsgesetz³ stellt im Hinblick auf die letztgenannten Punkte die Kreisstadt Merzig als Schulträger vor erhebliche Herausforderungen und wird in einem separaten Abschnitt (5.1) beleuchtet.

1.1.1 Rechtliche und sachliche Rahmenbedingungen

1.1.1.1 Basisdaten Schülerentwicklung

Im Rahmen der Schulentwicklungsplanung werden für die Prognose der zu erwartenden Schülerzahlen im Planungszeitraum **zwei unterschiedliche Datenquellen** betrachtet.

Zunächst werden hierbei die sich aus den **Melddaten zum Stichtag 31.10.2024** ergebenden Kinderzahlen in den für die Klassenstufen maßgeblichen Geburtsjahrgängen (jeweils 01.08. – 31.07.) beleuchtet.

Weiterhin werden parallel dazu auch die **vom Ministerium für Bildung und Kultur des Saarlandes⁴ mitgeteilten Prognosewerte** abgebildet, die nach § 2 Absatz 1 Satz 2 SchulEntwPlanV SL verbindliche Grundlage für die Schulentwicklungsplanung der Kommunen sind. Anders als bei den verwaltungsintern ermittelten Prognosezahlen berücksichtigen die Zahlen des Landes zusätzlich einen für jede Schule individuellen Korrekturfaktor, der sich aus dem Vergleich der von den Meldeämtern gemeldeten Zahlen mit den tatsächlichen Einschulungen an den einzelnen Schulen errechnet. Naturgemäß können auch diese Zahlen bei unerwartet hohem Zu- oder Wegzug aus den Schulbezirken bei den tatsächlichen Einschulungen oder höheren Klassenstufen abweichen. Für die dem Einschulungsjahrgang folgenden Klassenstufen werden die Schülerzahlen aufgrund von Übergangsquoten berechnet, die ebenfalls von Schule zu Schule und auch zwischen den einzelnen

¹ im Folgenden abgekürzt: SchoG

² im Folgenden abgekürzt: SchulEntwPlanV SL

³ Art. 1 Nr. 3 GaFöG

⁴ im Folgenden abgekürzt: MBK

Jahrgangsstufen unterschiedlich sind. Dies berücksichtigt den Umstand, dass nicht alle Schüler/innen die Grundschulzeit in der „Regelzeit“ durchlaufen, sondern dass es hier auch Abweichungen durch Kann-Kinder, Wiederholen oder Überspringen von Klassenstufen geben kann. Ein weiterer Faktor ist, dass das MBK für die Ermittlung der Zahlen einen anderen Stichtag zugrunde legt.

Die zu erwartenden Schülerzahlen an den Standorten werden daher anhand beider Erhebungen parallel dargestellt. Die sich aus den Schülerzahlen für den Schulträger ergebenden Aufgaben werden anhand beider Zahlenwerte beurteilt und orientieren sich in der Regel in der Folge aus Gründen der Planungssicherheit am jeweils höchsten Wert im Planungszeitraum. Abweichungen hiervon werden bei den einzelnen Schulen erläutert.

1.1.1.2 Schülerrichtzahl, Gruppengrößen, Raumbedarf

Die sich aus den Prognosen ergebenden Schülerzahlen pro Schule und Jahrgang sind für die Kreisstadt Merzig als Schulträger als Planungsgrundlage insbesondere für **zwei Faktoren** wichtig: Die **Anzahl der benötigten Klassenräume** und die **Anzahl der Gruppen in der schulischen Nachmittagsbetreuung** zur Gewährleistung des ab 2026 aufwachsend bestehenden Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung⁵.

Nach der Verordnung über die Festlegung der Werte für die Klassen-, Gruppen- und Kursbildung und über Schüler-Lehrer-Relationen⁶ liegt die Richtzahl für den Grundschulbereich bei 29 Schüler/innen. Bei Vorliegen besonderer Faktoren wie eines besonders hohen Anteils von Schüler/innen mit besonderem Sprachförderbedarf (aktuell Kreuzbergsschule mit künftiger Dépendance und der Grundschule St. Josef) liegt die Richtzahl bei 25 Schüler/innen. Nach Rücksprache mit dem MBK wurde im Zuge der Corona-Pandemie bis auf Weiteres die Richtzahl für die Eingangsklassen aller Grundschulen auf 25 abgesenkt, ohne dass dies in einer Anpassung der entsprechenden Verordnung Niederschlag gefunden hat. Hier stellt sich die Frage, ob diese abgesenkte Richtzahl in den auf die Einschulung folgenden Klassenstufen beibehalten wird oder ob dann die in der Verordnung festgelegte Richtzahl von 29 wieder gilt. Eine verbindliche Aussage des Ministeriums zu dieser Frage liegt dem Schulträger nicht vor; aktuelle Praxis ist es, die abgesenkte Richtzahl auch bei den Folgejahrgängen beizubehalten, sofern sich hieraus keine Probleme (z.B. bei der Bereitstellung des erforderlichen Raumprogrammes) ergeben.

Für die Schulentwicklungsplanung 2025 – 2030 wird dies so umgesetzt, dass die einzelnen Jahrgangsstufen an den Schulstandorten von Jahr zu Jahr betrachtet werden. Sollten sich z.B. durch Bildung weiterer Klassen in den Einschulungsjahrgängen Probleme bei der Bereitstellung der erforderlichen Klassenräume ergeben, würde sich der Schulträger nach Abstimmung mit der Schule gegenüber dem MBK für eine Zusammenlegung der Klassen – entsprechend der geltenden Schülerrichtzahl der Verordnung von 29 – aussprechen. Grund hierfür ist auch, dass die Umsetzung temporärer Übergangslösungen (z.B. Container) für den Schulträger mit sehr hohen Kosten und für die Schule ggfs. mit deutlichen Einschränkungen verbunden wäre.

Da die Schülerzahlprognosen auch Grundlage für die Berechnungen zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Nachmittagsbetreuung sind (Anzahl an Gruppen) werden die Auswirkungen hierzu in Kapitel 5 dargestellt.

1.1.1.3 Gebäudezustand und Sanierungsaufwand

Der Gebäudebestand der Merziger Grundschulen wurde 2017 durch den Fachbereich Hochbau unter Beteiligung von Fachplanern grundlegend erfasst. Dabei wurde der zu diesem Zeitpunkt bestehende

⁵ vgl. Art. 1 Nr. 3 GaFöG

⁶ abgekürzt: SLReIV SL

Instandhaltungsstau (notwendige, aber wegen fehlender Finanzmittel und Planungskapazitäten bisher nicht umgesetzte Sanierungsarbeiten) mit rd. 9 Mio. Euro ermittelt. Die Zahl erhöhte sich im Jahr 2023 auf rund 11 Mio. Euro sowie aktuell im Jahr 2025 auf 11,55 Mio. Euro.

Im Zeitraum von 2017 bis 2024 wurden an den Schulstandorten große ertüchtigende Maßnahmen in Höhe von rund 4 Mio. Euro durchgeführt, neben den vielen kleineren alljährlichen Maßnahmen, ohne die der Betrieb nicht aufrecht zu erhalten wäre. Durch die jedoch parallel seit dem Zeitpunkt der Datenerfassung eingetretenen deutlichen Kostensteigerungen liegt der zu erwartende Aufwand nach Preisindex heute bei ca. 11,55 Mio. Euro. Die Umsetzung der Maßnahmen wird – abhängig von Möglichkeiten der Zuschussfinanzierung und vorhandenen Planungs- und Umsetzungskapazitäten – nur sukzessive mittel- bis langfristig möglich sein.

Die wesentlichen Sanierungsaufgaben werden bei den einzelnen Schulstandorten beschrieben.

1.1.1.4 Finanzierung

Sowohl für die mittel- bis langfristig anstehenden Sanierungsmaßnahmen, wie für die zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Nachmittagsbetreuung erforderlichen Baumaßnahmen sind erhebliche Mittel in Millionenhöhe erforderlich. Als kommunale Pflichtaufgabe sind diese Investitionen zwar im Grundsatz sonderkreditfähig und werden bei Genehmigung der Kreditaufnahmen außerhalb des ansonsten immer enger werdenden Rahmens der allgemeinen Kreditgenehmigung durch die Kommunalaufsicht betrachtet; da der Schuldendienst für diese Kredite jedoch im Ergebnishaushalt den allgemeinen Restriktionen der Genehmigungsfähigkeit und den Anforderungen des Saarlandpaktes unterliegt, bedarf es in erheblichem Umfang der Zuschussfinanzierung, damit diese Aufgaben erfüllt werden können.

Das aktuelle Bundesprogramm „Investitionsprogramm Ganztagsausbau“ sieht eine Förderung von 70% des Bundes und eine Förderung von 15 % des Landes vor. Der Eigenanteil der Baumaßmenträger von 15% kann bei Kommunen durch Bedarfszuweisungen gedeckt werden. Die Zuschüsse werden nicht vom Land unmittelbar an die Kommunen ausgezahlt, sondern den Landkreisen zur Verfügung gestellt, die diese dann auf die kommunalen Grundschulträger verteilen. Der Landkreis Merzig-Wadern hat Bundes- und Landesmittel in Höhe von 4.232.026,81 € erhalten, wovon der Kreisstadt Merzig 1.235.536,04 € zugeteilt wurden. Um diese Mittel zu erhalten, wurden für die FGTS Bietzen (Gesamtkosten rd. 2,8 Mio. €) und die FGTS Hilbringen (Gesamtkosten rd. 2,9 Mio. €) Anträge beim Landkreis eingereicht. Neben den Fördermitteln aus dem Bundesprogramm standen bisher aus einem Landesprogramm ggfs. bis zu **400.000 Euro** pro Schulstandort, an dem ein Ausbau der Nachmittagsbetreuung vorgesehen ist, zur Verfügung. Dieses Förderprogramm besteht nicht mehr, kann aber noch für die Maßnahme am Schulstandort Dépendance Bietzerberg genutzt werden. Zusätzlich ist eine Aufstockung durch den Topf „Zukunftsinitiative“ des Programms Bausteins vorgesehen, woraus die Kreisstadt Merzig Fördermittel in Höhe von 709.840 € erhalten kann.

Neben den Zuschussmitteln von Bund und Land ist zur Finanzierung der erforderlichen Baumaßnahmen mit einem Eigenanteil zu rechnen, dessen Höhe aktuell jedoch noch nicht beziffert werden kann.

Um den zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Nachmittagsbetreuung erforderlichen Ausbau an den Schulstandorten zu gewährleisten, muss die Kreisstadt Merzig auch ohne Vorliegen entsprechender Zuschussbescheide und trotz der noch bestehenden großen Unklarheiten über den Umfang der zu erwartenden Zuschussmittel in den nächsten Jahren die Planung und Umsetzung der Maßnahmen an

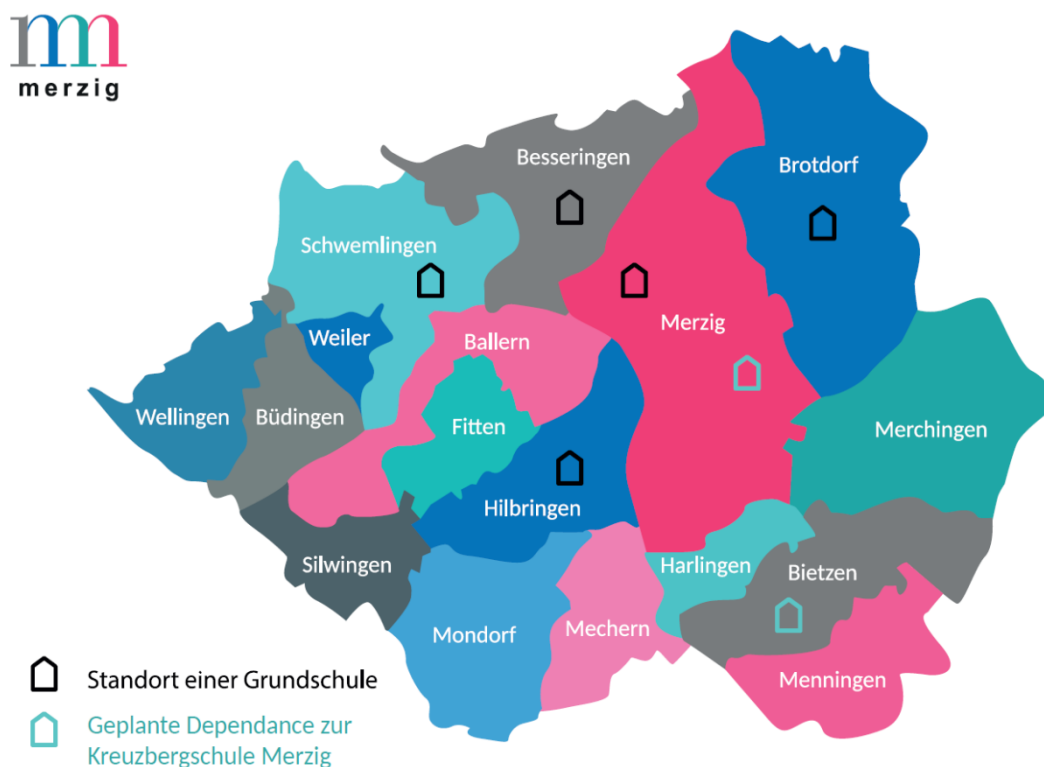
den einzelnen Standorten weiter vorantreiben. Sachstand und geplante Schritte zur Umsetzung der Angebote sind beim jeweiligen Schulstandort detaillierter dargestellt.

Besonderes Augenmerk verdient der Schulstandort der Grundschule St. Josef. Als einziger Schulstandort im Landkreis Merzig-Wadern wurde die Grundschule im Rahmen des Startchancen-Programms ausgewählt. Das Startchancen-Programm ermöglicht Schulen mit besonderer sozialer und pädagogischer Herausforderung über einen Förderzeitraum von 10 Jahren, durch erhebliche Zuschussmittel, sowohl für Investitionsmaßnahmen, als auch pädagogische Konzepte die Verbesserung schulischen Rahmenbedingungen. Die Schule will sich auch als einziger Schulstandort zur gebundenen Ganztagschule entwickeln. Im Übrigen wird auf die detaillierte Darstellung im Punkt 3.6 sowie 5.3.6 verwiesen.

1.2 Planungsgebiet

Das Planungsgebiet der vorliegenden Schulentwicklungsplanung erstreckt sich auf die Kreisstadt Merzig mit 31.761 Einwohnern (Stand 31.03.2024) in 17 Stadtteilen.

Derzeit gibt es 6 Grundschulstandorte im Stadtgebiet, voraussichtlich zum Schuljahr 2026 / 2027 kommt ein Dépendance-Standort zur Grundschule Kreuzbergschule hinzu:



1.3 Aufgaben der Kreisstadt Merzig als Schulträger

Die Kreisstadt Merzig ist als Schulträger für die äußeren Schulangelegenheiten zuständig und damit Sachkostenträger für ihren Bereich (§§ 16, 38, 44 und 45 SchoG).

In dieser Eigenschaft obliegen ihr insbesondere:

1. die Errichtung, Unterhaltung und Verwaltung der Schulgebäude, Schulanlagen und Schuleinrichtungen
2. die Organisation und Kostentragung der notwendigen Beförderungskosten
3. die Personalkosten des nicht pädagogischen Personals

1.4 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen der Schulentwicklungsplanung sind wie folgt beigefügt:

- Anlage 1: Schulentwicklungsplanverordnung⁷
- Anlage 2: Schulordnungsgesetz⁸ (ausschnittsweise)
- Anlage 3: Ganztagsförderungsgesetz⁹ (ausschnittsweise)
- Anlage 4: Verordnung über die Festlegung der Werte für die Klassen-, Gruppen- und Kursbildung und über Schüler-Lehrer-Relationen¹⁰ (ausschnittsweise)
- Anlage 5: Förderprogramm Freiwillige Ganztagschulen im Saarland¹¹

2. Schulangebot im Bereich der Grundschulen

In der Kreisstadt Merzig sind derzeit 6 Grundschulen in Trägerschaft der Kreisstadt Merzig eingerichtet:

- **Grundschule Besseringen**, Bezirkstraße 100, 66663 Merzig-Besseringen
Schulleiterin: Elke Lehn
- **Grundschule Brotdorf**, Ringstraße 1, 66663 Merzig-Brotdorf
Schulleiterin: Karina Greveldinger
- **Grundschule Hilbringen**, Schulstraße 26, 66663 Merzig-Hilbringen
Schulleiterin: Angelika Groß
- **Kreuzbergschule**, Kreuzbergstraße 51, 66663 Merzig
Schulleiterin: Sabine Schwer
 - o **Grundschule Bietzerberg – geplanter Dépendance-Standort** voraussichtlich ab Schuljahr 2026/2027 zur Grundschule Kreuzbergschule
- **Grundschule Saargau**, Zum Schotzberg 3, 66663 Merzig-Schwemlingen
Kommissarische Schulleiterin: Katja Mohr
- **Grundschule St. Josef**, Beethovenstraße 2, 66663 Merzig
Schulleiterin: Andrea Thalhammer

3. Mittelfristige Entwicklung des Schüleraufkommens

Gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 SchulEntwPlanV SL bildet die mittelfristige Entwicklung des Schüleraufkommens die Grundlage für die Schulentwicklungsplanung.

Wie bereits unter Kapitel 1.1.1.1 beschrieben, werden hierbei sowohl die Prognosen der Schulaufsichtsbehörde¹², als auch des Schulträgers¹³ dargestellt; die sich für den Schulträger ergebenden Aufgaben werden anhand beider Zahlenwerte beurteilt und orientieren sich in der Regel

⁷ abgekürzt: SchulEntwPlanV SL

⁸ abgekürzt: SchoG

⁹ abgekürzt: GaFöG

¹⁰ abgekürzt: SLReIV SL

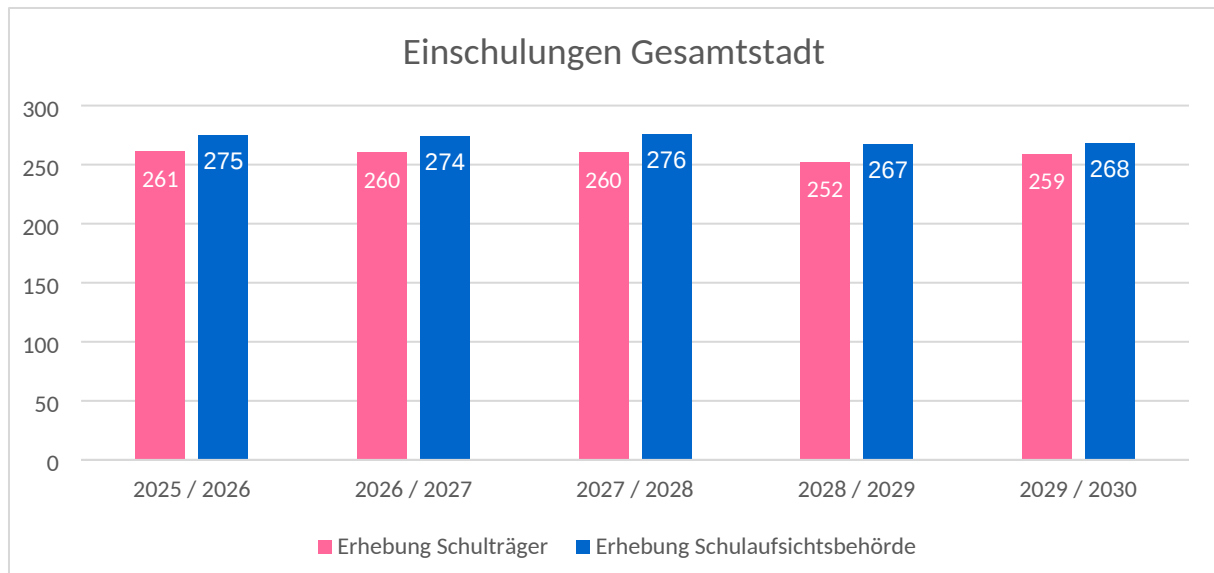
¹¹ abgekürzt: Förderprogramm FGTS, Quelle: Website Saarland

¹² Im Folgenden dargestellt als „Erhebung Schulaufsichtsbehörde“

¹³ Im Folgenden dargestellt als „Erhebung Schulträger“

in der Folge aus Gründen der Planungssicherheit am jeweils höchsten Wert im Planungszeitraum. Abweichungen hiervon werden bei den einzelnen Schulen erläutert.

Bei Betrachtung der Einschulungen im gesamten Stadtgebiet ergeben sich hierbei folgende Werte im Planungszeitraum:



Die prognostizierten Einschulungszahlen bewegen sich bei beiden Erhebungen in der Gesamtstadt auf einem stabilen und ähnlichen Niveau.

Vorbemerkung: Betrachtung der einzelnen Schulstandorte

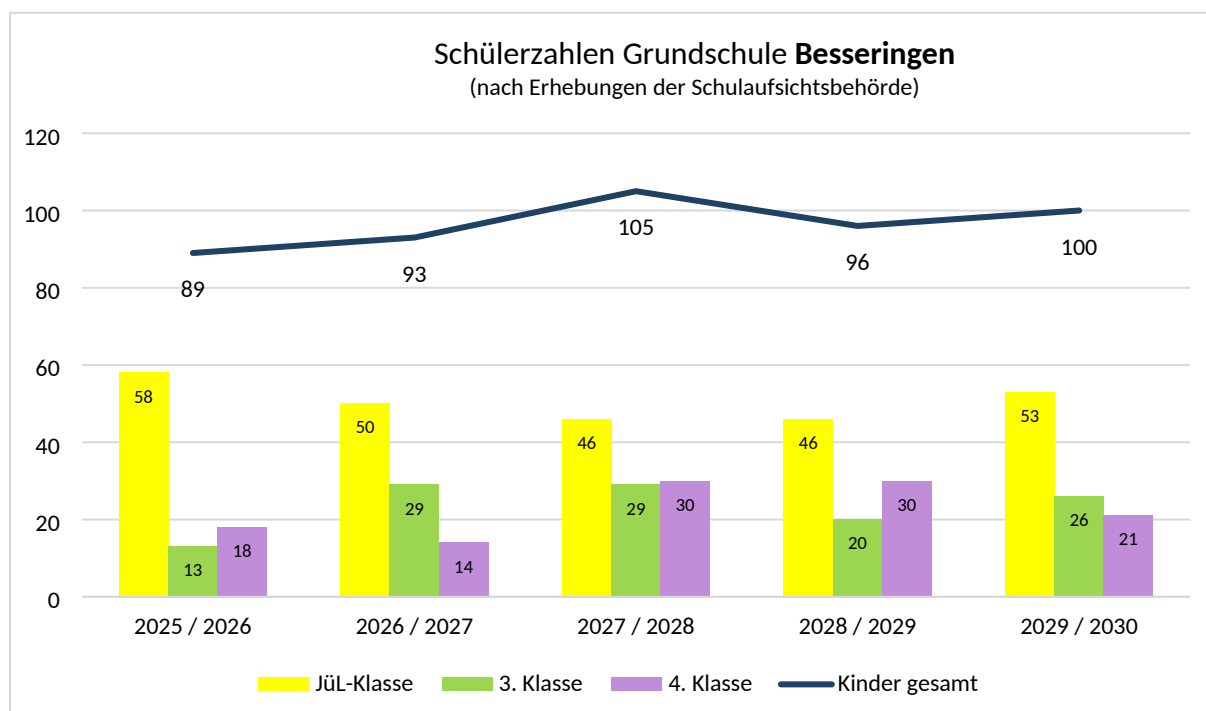
Im Folgenden werden die einzelnen Schulstandorte im Hinblick auf das Schüleraufkommen im Planungszeitraum näher betrachtet. Es erfolgt je Schulstandort daher zunächst eine Darstellung der von der Schulaufsichtsbehörde prognostizierten Schülerzahlen, anschließend eine Darstellung der Daten, die sich aus der Meldedatei ergeben. Zusammenfassend werden die beiden Prognosezahlen dann verglichen und unter den vorgenannten Kriterien bewertet. Abweichungen werden bei den einzelnen Standorten erläutert.

Auf die Erläuterungen zur Klassenrichtzahl in Kapitel 1.1.1.2 wird verwiesen.

3.1 Grundschule Besseringen

3.1.1 Entwicklung des Schüleraufkommens nach Erhebung der Schulaufsichtsbehörde

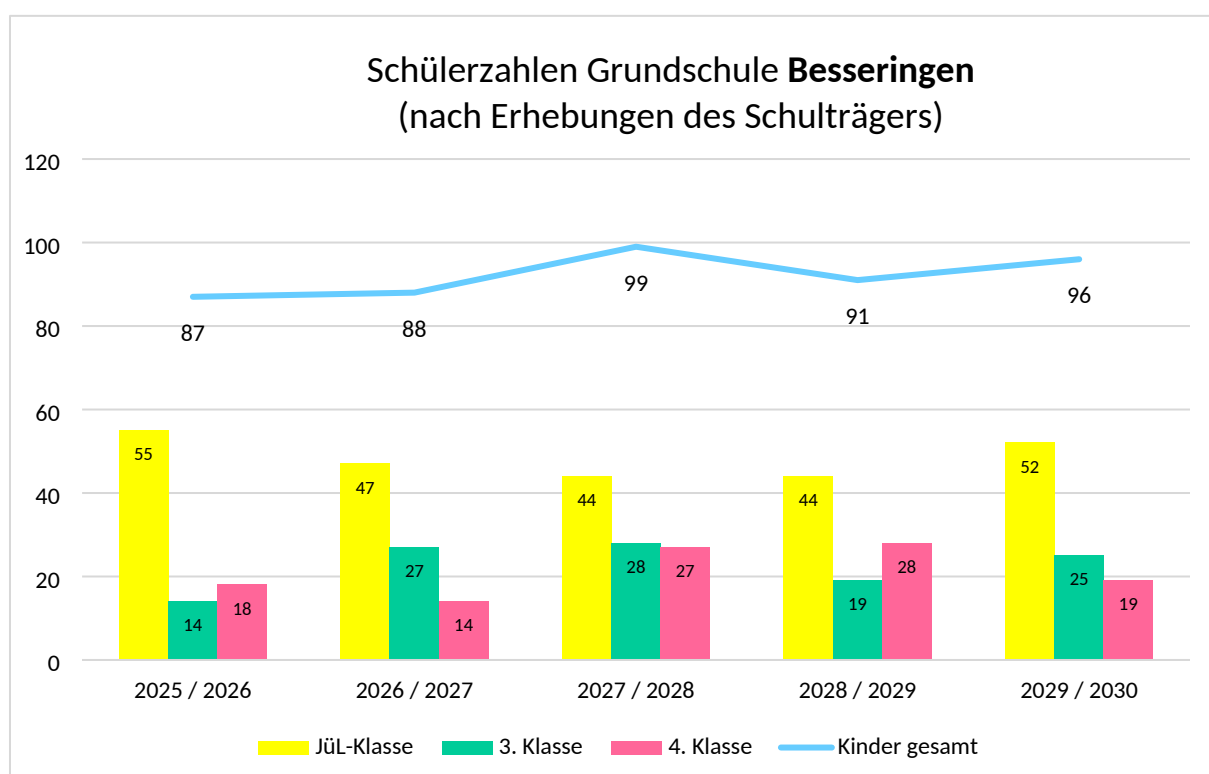
Grundschule Besseringen					
Jahr	Kinder gesamt	Einschulungen	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse
		JüL ¹⁴ -Klassen			
2025 / 2026	89	58		13	18
		28	30		
2026 / 2027	93	50		29	14
		19	31		
2027 / 2028	105	46		29	30
		25	21		
2028 / 2029	96	46		20	30
		19	27		
2029 / 2030	100	53		26	21
		32	21		



¹⁴ „jahrgangsübergreifendes Lernen“, im Folgenden abgekürzt: JüL

3.1.2 Entwicklung des Schüleraufkommens nach Erhebung des Schulträgers

Grundschule Besseringen					
Jahr	Kinder gesamt	Einschulungen	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse
		JüL-Klassen			
2025 / 2026	87	55		14	18
		28	27		
2026 / 2027	88	47		27	14
		19	28		
2027 / 2028	99	44		28	27
		25	19		
2028 / 2029	91	44		19	28
		19	25		
2029 / 2030	96	52		25	19
		33	19		



3.1.3 Bewertung

Mit Beginn des Schuljahres 2023 / 2024 wurde an der Grundschule ein Modell des jahrgangsübergreifenden Lernens (JüL) eingeführt. Die Schüler/innen der 1. und 2. Klassenstufe werden dabei in gemischten, jahrgangsübergreifenden Lerngruppen unterrichtet. Dieses Modell erlaubt ein am individuellen Lernfortschritt der Schüler/innen orientiertes Unterrichten und fördert auch das Von-einander-Lernen der Kinder unterschiedlicher Altersgruppen. Je nach individuellem Leistungsstand können Kinder die regelmäßig zwei Jahre dauernde JüL-Phase auch schneller oder langsamer durchlaufen. Ab der 3. Klassenstufe erfolgt der Unterricht dann wieder in sich aus den Schülerzahlen ergebenden Einzelklassen. Für die Prognose der Schülerzahlen in den Klassenstufen 3. und 4. werden deshalb jeweils die Schülerzahlen übernommen, die sich bei Klassenbildung ohne das

JüL-Modell in der Eingangsphase der 1. und 2. Klassenstufen ergeben würde (Beispiel: Die aktuell 10 Kinder des Einschulungsjahrgangs 2023 / 2024 würden im Schuljahr 2025 / 2026 eine Klasse der Klassenstufe 3 bilden). Durch die möglichen Schwankungen (längerer oder kürzerer Aufenthalt in der JüL-Phase) können sich die Zahlen in späteren Jahren verändern.

Durch zwei relativ starke Jahrgänge im Schuljahr 2025 / 2026 sowie 2029 / 2030 mit einer erwarteten Gesamtschülerzahl von 55 Schüler/innen bzw. 52 Schüler/innen auf Basis beider Prognosen kommt es in diesem Jahr voraussichtlich zur Bildung von 3 Lerngruppen in der JüL-Phase.

Klassenbildungen bei den Einschulungsjahrgängen

Zur Beurteilung möglicher Klassenbildungen bei den Einschulungsjahrgängen gibt es keine Abweichungen zwischen der Erhebung der Schulaufsichtsbehörde und des Schulträgers. **Bei Betrachtung der prognostizierten Einschulungszahlen ist die Grundschule Besseringen unter Zugrundelegung des – wie unter Kapitel 1.1.1.2 ausgeführten – Klassenteilers von 25 in den Eingangsklassen bzw. JüL-Klassen der Grundschulen im Planungszeitraum in 3 von 5 Jahren zweizügig. Im Schuljahr 2025 / 2026 sowie 2029 / 20230 ist bei beiden Erhebungen nach derzeitigem Stand von der Bildung von 3 JüL-Klassen auszugehen.**

Klassenbildung bei den übrigen Jahrgängen

Unter Anwendung der derzeitigen Richtzahl der geltenden Verordnung¹⁵ von **29** am Schulstandort ist **über die übrigen Klassenstufen hinweg am Standort von einer Einzügigkeit auszugehen**, also muss in der Regel für jeden Jahrgang eine Klasse gebildet werden. Eine **Ausnahme** hiervon bildet bei beiden Erhebungen das Schuljahr 2026 / 2027, in welchem durch eine starke 3. Klasse zwei Klassen in dieser Stufe gebildet werden müssten. Die Erhebung der Schulaufsichtsbehörde sieht diese Konstellation auch erneut im Schuljahr 2027 / 2028. Bei der Erhebung des Schulträgers ist in den Schuljahren 2026 / 2027 und 2027 / 2028 in je zwei Klassenstufen mit einer Klassenstärke von 27 und 28 Kindern die Einzügigkeit nur knapp gegeben.

Unter der Annahme, dass die Richtzahl von **25**, die derzeit für die Eingangsklassenbildung angewendet wird auch in den weiterführenden Jahrgängen herangezogen würde, müsste nach der Erhebung der Schulaufsichtsbehörde ab dem Schuljahr 2025 / 2026 eine zusätzliche Klasse, ab Schuljahr 2029 / 2030 eine weitere zusätzliche Klasse gebildet werden. Im Schuljahr 2027 / 2028 könnte aufgrund der prognostizierten Klassenstärke von 25 die Voraussetzung einer zusätzlich zu bildenden Klasse gegeben sein.

Bei Betrachtung der Erhebung des Schulträgers und der Annahme, dass die Richtzahl 25 auch weiterhin angewendet wird, ist ab dem Schuljahr 2025 / 2026 voraussichtlich jeweils eine weitere Klasse zu bilden.

Die Erhebung der Schulaufsichtsbehörde geht bei durchgängiger Anwendung der Richtzahl von 25 von maximal 6 parallel zu bildenden Klassen am Standort aus. Aus der Erhebung des Schulträgers ergeben sich bei dieser Betrachtung maximal 5 Klassen.

Legt man die durch die Verordnung gedeckte Richtzahl von 29 für die Klassenstufen 3 und 4 zugrunde, ergibt sich ein Maximum von 5 Klassen am Standort.

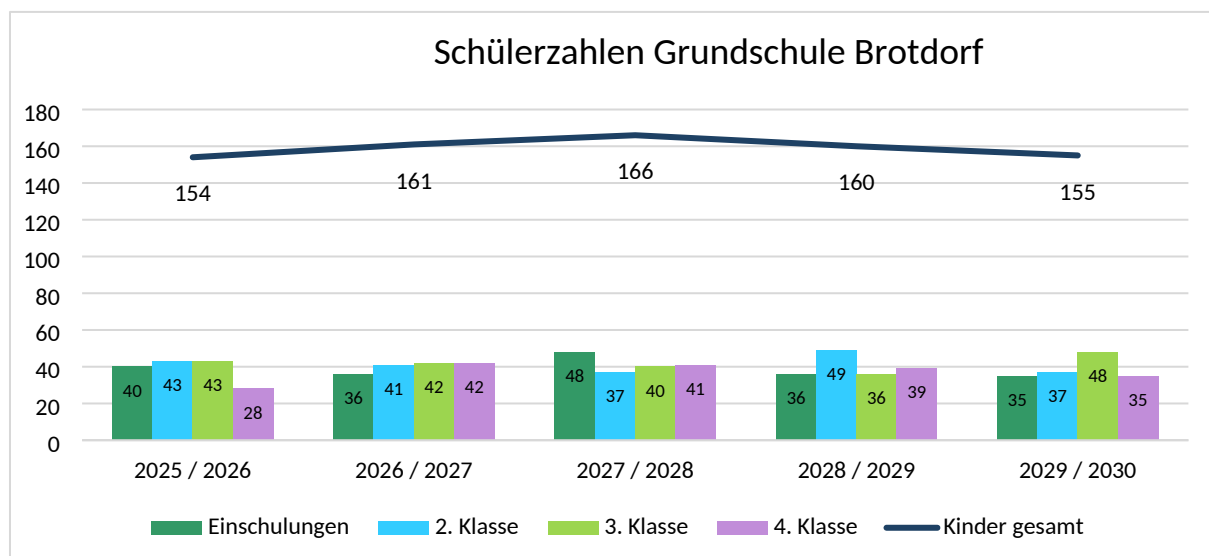
Im gesamten Planungszeitraum liegen die Prognosezahlen bei beiden Erhebungen über 80 Grundschulkindern, **sodass ein geordneter Schulbetrieb im Sinne des § 9 SchoG gesichert ist**. Selbst die Unterschreitung der Mindestschülerzahl an zwei aufeinanderfolgenden Jahren würde keine Gefährdung des Schulstandortes bedeuten, da bei JüL-Schulen diese Vorgabe nicht gilt.

¹⁵ → SLReIV SL

3.2 Grundschule Brotdorf

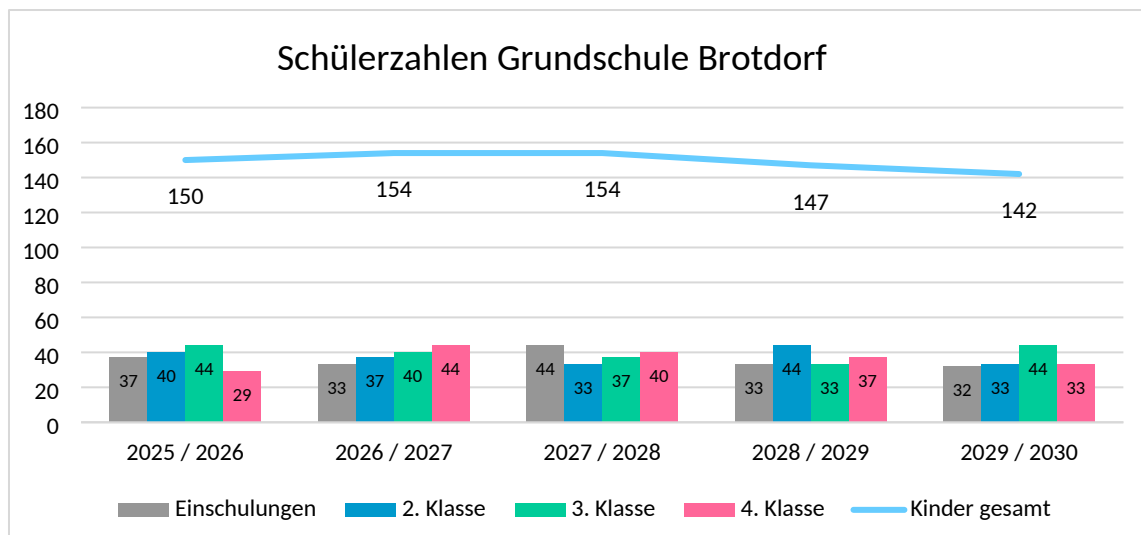
3.2.1 Entwicklung des Schüleraufkommens nach Erhebung der Schulaufsichtsbehörde

Grundschule Brotdorf					
Jahr	Kinder gesamt	Einschulungen	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse
2025 / 2026	154	40	43	43	28
2026 / 2027	161	36	41	42	42
2027 / 2028	166	48	37	40	41
2028 / 2029	160	36	49	36	39
2029 / 2030	155	35	37	48	35



3.2.2 Entwicklung des Schüleraufkommens nach Erhebung des Schulträgers

Grundschule Brotdorf					
Jahr	Kinder gesamt	Einschulungen	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse
2025 / 2026	150	37	40	44	29
2026 / 2027	154	33	37	40	44
2027 / 2028	154	44	33	37	40
2028 / 2029	147	33	44	33	37
2029 / 2030	142	32	33	44	33



3.2.3 Bewertung

Klassenbildungen bei den Einschulungsjahrgängen

Zur Beurteilung möglicher Klassenbildungen bei den Einschulungsjahrgängen unter der Annahme der derzeit angewandten Richtzahl von 25 (vgl. Kapitel 1.1.1.2) ist sowohl bei der Erhebung der Schulaufsichtsbehörde als auch bei der Erhebung des Schulträgers **stabil von einer Zweizügigkeit auszugehen**.

Klassenbildung bei den übrigen Jahrgängen

Unter Anwendung der derzeitigen Richtzahl der geltenden Verordnung von 29 am Schulstandort ist **über die übrigen Klassenstufen hinweg am Standort von einer Zweizügigkeit auszugehen**, also müssen in der Regel für jeden Jahrgang 2 Klassen gebildet werden. Auch unter der Annahme, dass die Richtzahl von 25, die derzeit für die Eingangsklassenbildung angewendet wird, auch in den weiterführenden Jahrgängen herangezogen würde, ergeben sich am Standort **keine Änderungen**.

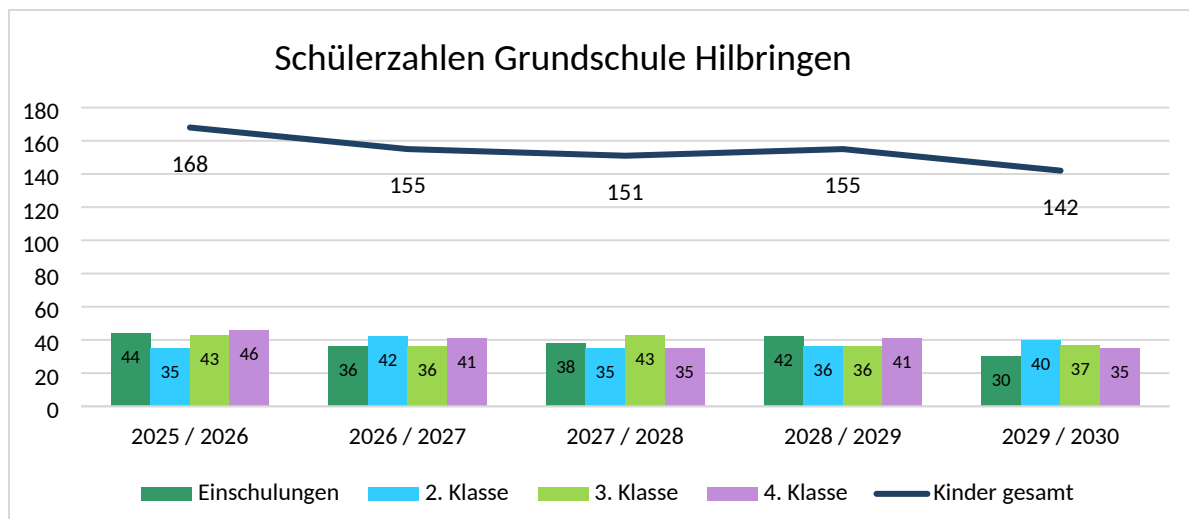
Sowohl die Erhebung der Schulaufsichtsbehörde, als auch die des Schulträgers zeigt, dass nach aktuellen Prognosen davon auszugehen ist, dass im Planungszeitraum maximal 8 Klassen parallel am Standort gebildet werden müssten.

Im gesamten Planungszeitraum liegen die Prognosezahlen bei beiden Erhebungen über 80 Grundschulkindern, **sodass ein geordneter Schulbetrieb im Sinne des § 9 SchoG gesichert ist.**

3.3 Grundschule Hilbringen

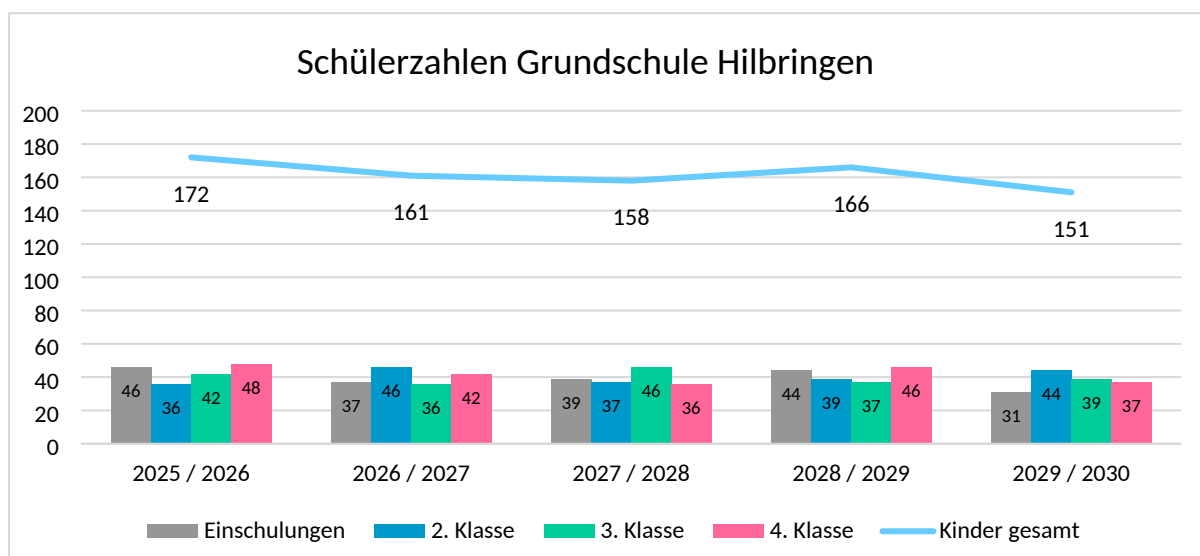
3.3.1 Entwicklung des Schüleraufkommens nach Erhebung der Schulaufsichtsbehörde

Grundschule Hilbringen					
Jahr	Kinder gesamt	Einschulungen	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse
2025 / 2026	168	44	35	43	46
2026 / 2027	155	36	42	36	41
2027 / 2028	151	38	35	43	35
2028 / 2029	155	42	36	36	41
2029 / 2030	142	30	40	37	35



3.3.2 Entwicklung des Schüleraufkommens nach Erhebung des Schulträgers

Grundschule Hilbringen					
Jahr	Kinder gesamt	Einschulungen	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse
2025 / 2026	172	46	36	42	48
2026 / 2027	161	37	46	36	42
2027 / 2028	158	39	37	46	36
2028 / 2029	166	44	39	37	46
2029 / 2030	151	31	44	39	37



3.3.3 Bewertung

Klassenbildungen bei den Einschulungsjahrgängen

Zur Beurteilung möglicher Klassenbildungen bei den Einschulungsjahrgängen unter der Annahme der derzeit angewandten Richtzahl von **25** (vgl. Kapitel 1.1.1.2) ist sowohl bei der Erhebung der Schulaufsichtsbehörde als auch bei der Erhebung des Schulträgers **von einer Zweizügigkeit auszugehen**.

Klassenbildung bei den übrigen Jahrgängen

Unter Anwendung der derzeitigen Richtzahl der geltenden Verordnung von 29 am Schulstandort ist auch über die übrigen Klassenstufen hinweg **grundsätzlich am Standort von einer Zweizügigkeit** auszugehen. Unter der Annahme, dass die Richtzahl von 25, die derzeit für die Eingangsklassenbildung angewendet wird, auch in den weiterführenden Jahrgängen herangezogen würde, **wäre durchgehend eine Zweizügigkeit am Standort anzunehmen.**

Beide Erhebungen zeigen, dass nach aktuellen Prognosen davon auszugehen ist, dass im Planungszeitraum maximal 8 Klassen parallel am Standort gebildet werden müssten.

Im gesamten Planungszeitraum liegen die Prognosezahlen bei beiden Erhebungen über 80 Grundschulkindern, **sodass ein geordneter Schulbetrieb im Sinne des § 9 SchoG gesichert ist.**

Der Sportplatz angrenzend zur Grundschule Hilbringen wird im Rahmen des Energieprogramms „NULLplusNULL“ als wichtiger Baustein für die kalten Nahwärmnetze ausgewiesen. Dieses Programm sieht vor, dass durch die Verlegung von Erdwärmkollektoren in Verbindung mit Sonnenkollektoren das Heizen und Kühlen der Schule möglich ist. Die Nutzung des Sportplatzes bleibt durch die Verlegungsmethode grundsätzlich gewährleistet. Ziel des Programms ist die kostenlose Nutzung regenerativer Erdoberflächenenergie (= NULL) und kostenloser Sonnenenergie (= NULL). Quelle: www.nullplusnull.de

3.4 Grundschule Kreuzbergschule

3.4.1 Vorbemerkung

Ab dem Schuljahr 2026 / 2027 wird unter Zugrundelegung des aktuellen Planungsstands / Baufortschritts der Dépendance-Standort Bietzenberg in Betrieb genommen. Zu diesem Schuljahr werden dann voraussichtlich 3 Klassen der Kreuzbergschule nach Bietzen verlagert und ein neuer Einschulungsjahrgang dort eingeschult.

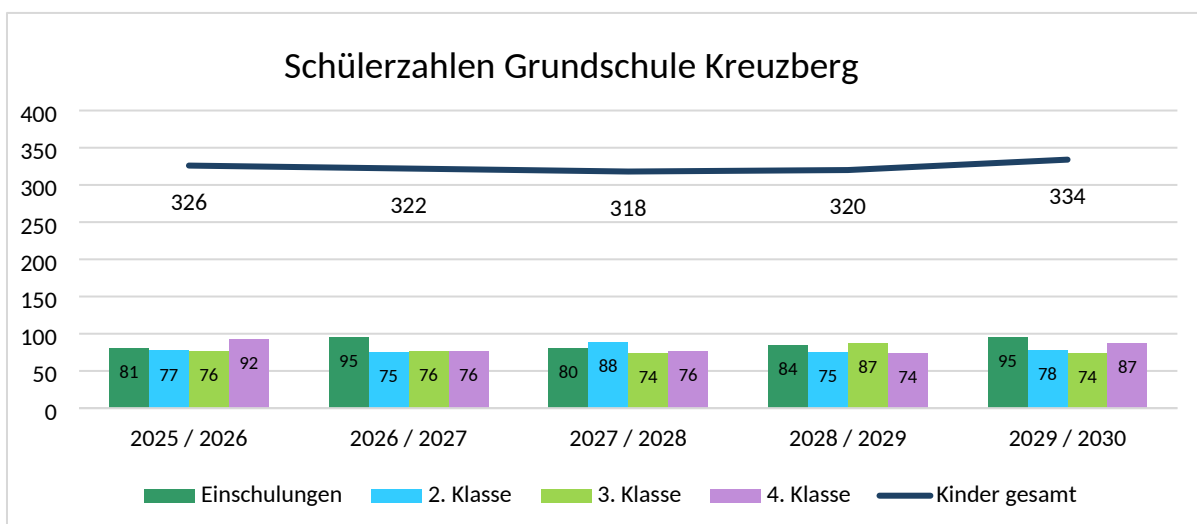
Übliches Verfahren bei Einrichtung eines Dépendance-Betriebes, die im vorliegenden Fall eine Änderung der bestehenden Schule Kreuzbergschule darstellt, ist nach § 40 Schulordnungsgesetz die Veröffentlichung eines entsprechenden Erlasses durch die Schulaufsichtsbehörde. Die Entscheidung erfolgt im Einvernehmen mit dem Schulträger im Rahmen der Schulentwicklungsplanung nach Anhörung der Schulkonferenz der Kreuzbergschule und der Schulregionkonferenz des Landkreises. Mit Inbetriebnahme des Dépendance-Betriebes entscheidet die Schulleitung darüber, welche Schüler/innen am jeweiligen Schulstandort unterrichtet werden. Dies bietet auch die erforderliche Flexibilität, um auf Schwankungen von Schülerzahlen in den unterschiedlichen Bereichen des Schulbezirks zu reagieren.

Mit Schulleitung und Schulaufsichtsbehörde wurde in Vorgesprächen eine sinnvolle Zuordnung von Stadtteilen und einzelnen Straßen zu den beiden Schulstandorten festgelegt, die zum einen der ursächlich für die Reaktivierung des Schulstandort Bietzen dringend erforderlichen Entlastung des Standortes Kreuzbergschule Rechnung trägt, zum anderen aber auch am Standort Bietzen den geordneten Schulbetrieb gewährleistet. Grundsätzlich sollen zukünftig die Schüler/innen der drei Bietzenbergstadtteile (Harlingen, Bietzen und Menningen) die Dépendance Bietzenberg besuchen. Um dauerhaft eine Gesamtschülerzahl von mehr als 80 Kindern zu erreichen, die für einen geordneten Schulbetrieb erforderlich ist, werden auch die Schüler/innen der Saarbrücker Allee und ihrer Seitenstraßen dem Standort Bietzen zugeordnet. Auch im Hinblick auf die vom Schulträger zu organisierende Schülerbeförderung bietet diese Lösung erhebliche Vorteile. Die Erhebung des MBK bildet die Sonderentwicklung durch Eröffnung des zweiten Schulstandortes derzeit noch nicht ab, hier wird nur der übergeordnete Schulbezirk Kreuzbergschule im Gesamten dargestellt. Für eine detaillierte

Darstellung und tatsächliche Aussagekraft wurde die Erhebung des Schulträgers bereits auf diese Veränderung hin abgestimmt.

3.4.2 Entwicklung des Schüleraufkommens nach Erhebung der Schulaufsichtsbehörde

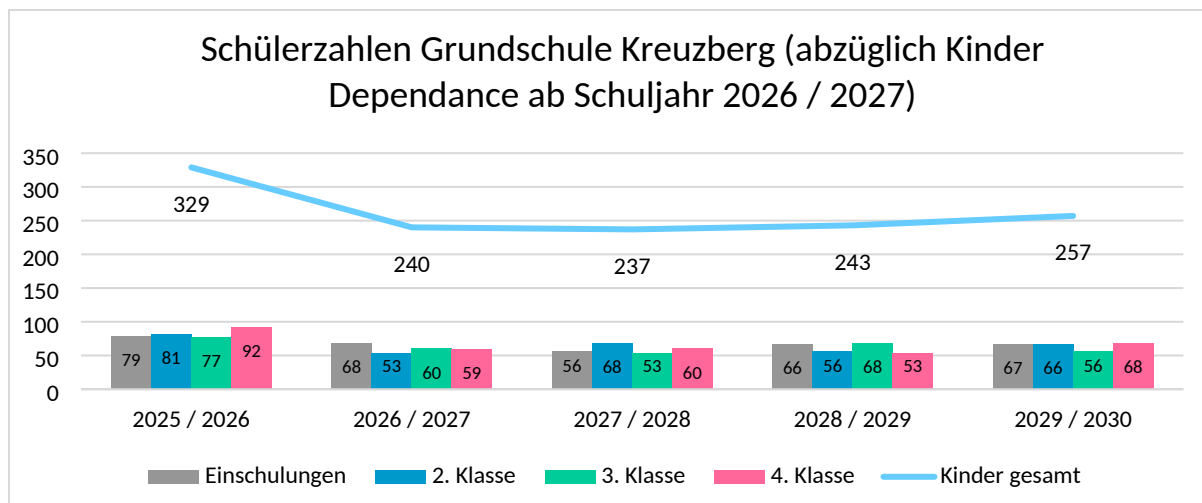
Grundschule Kreuzbergschule					
Jahr	Kinder gesamt	Einschulungen	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse
2025 / 2026	326	81	77	76	92
2026 / 2027	322	95	75	76	76
2027 / 2028	318	80	88	74	76
2028 / 2029	320	84	75	87	74
2029 / 2030	324	95	78	74	87



3.4.3 Entwicklung des Schüleraufkommens nach Erhebung des Schulträgers am Hauptstandort Kreuzbergschule

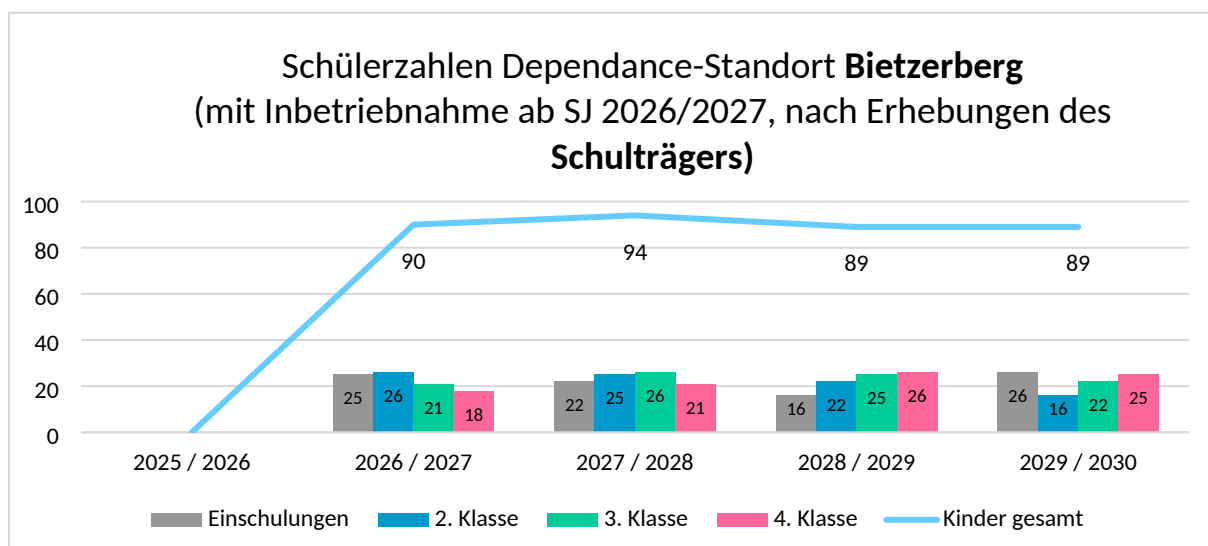
Mit der geplanten Inbetriebnahme des Dépendance-Standorts Bietzerberg – nach aktuellem Planungsstand zum Schuljahr 2026 / 2027 – reduzieren sich die Schülerzahlen am Standort Kreuzbergschule ab diesem Zeitpunkt. Im Schuljahr 2025 / 2026 umfassen die jeweiligen Jahrgangsstufen noch die Kinder, die ab 2026 / 2027 auf die Dépendance Bietzerberg entfallen. In den Schülerzahlen ab 2026 / 2027 sind die Kinder, die auf die Dépendance Bietzerberg entfallen, herausgerechnet. Grundlage ist die angenommene Verteilung der Schüler/innen für den Haupt- und Dépendance-Standort, wie diese unter 3.4.1. dargestellt wird.

Grundschule Kreuzbergschule – Hauptstandort					
Jahr	Kinder gesamt	Einschulungen	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse
2025 / 2026	329	79	81	77	92
2026 / 2027	240	68	53	60	59
2027 / 2028	237	56	68	53	60
2028 / 2029	243	66	56	68	53
2029 / 2030	257	67	66	56	68



3.4.4 Entwicklung des Schüleraufkommens nach Erhebung des Schulträgers am Dépendance- Standort Bietzerberg

Grundschule Kreuzbergsschule – Dépendance Bietzerberg					
Jahr	Kinder gesamt	Einschulungen	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse
2025 / 2026					
2026 / 2027	90	25	26	21	18
2027 / 2028	94	22	25	26	21
2028 / 2029	89	16	22	25	26
2029 / 2030	89	26	16	22	25



3.4.5 Bewertung

3.4.5.1 Hauptstandort Kreuzbergsschule

Am Standort Kreuzbergsschule gibt es einen hohen Anteil von Schüler/innen mit besonderem Sprachförderbedarf. Auch der Anteil an Schüler/innen mit sozialer Indikation (Indikator Befreiung von Entgelt Schulbuchausleihe wg. Einkommen) ist hier und bei St. Josef im Vergleich zu anderen

Schulstandorten hoch („belastete Schule“). Daher wurde hier von der Schulaufsichtsbehörde die Richtzahl bei der Klassenbildung für alle Klassenstufen von 25 Kindern festgelegt.

Klassenbildungen bei den Einschulungsjahrgängen

Anhand beider Prognosen – sowohl von der Schulaufsichtsbehörde als auch vom Schulträger – ist für den Einschulungsjahrgang 2025 / 2026 von einer Vierzügigkeit auszugehen. Laut Schulleitung könnte es möglicherweise kurzfristig zum Ende des Schuljahres 2024 / 2025 aufgrund Zurückstellungen sowie Einschulungen an der Förderschule dazu kommen, dass für die Einschulung des Jahrgangs 2025 / 2026 mit einer Dreizügigkeit zu rechnen ist.

Gerade am Standort Kreuzbergschule unterliegen die tatsächlichen Schülerzahlen im Laufe des Schuljahres und auch im Hinblick auf zukünftige Einschulungsklassen teilweise erheblichen Schwankungen (z. B. durch Zu- und Wegzüge).

Mit dem Jahr der Inbetriebnahme der Dépendance reduzieren sich die Schülerzahlen am Standort Kreuzbergschule. Auf Basis der Zahlen des Schulträgers ist ab dem Schuljahr 2026 / 2027 bis 2029 / 2030 bei den Einschulungen von einer Dreizügigkeit auszugehen.

Klassenbildung bei den übrigen Jahrgängen

Unter Annahme der derzeitigen Richtzahl von 25 am Schulstandort ist über die übrigen Klassenstufen hinweg im Schuljahr 2025 / 2026 grundsätzlich am Standort Kreuzberg von einer Vierzügigkeit auszugehen, also müssten in der Regel für jeden Jahrgang vier Klassen gebildet werden.

Beide statistischen Erhebungen zeigen, dass davon auszugehen wäre, dass im Planungszeitraum maximal 13 Klassen parallel am Standort gebildet werden müssten.

Hier zeigen sich jedoch die deutlichen Auswirkungen der im Schulbezirk der Kreuzbergschule teilweise sehr ausgeprägten Fluktuation, die über die statistischen Zahlen nicht berücksichtigt werden kann.

Ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Dépendance reicht nach der Erhebung des Schulträgers die Bildung von 12 Klassen aus. Gemäß Schulleitung ist nicht auszuschließen, dass es zur Bildung von 13 Klassen kommen könnte. Das Raumangebot ermöglicht die Inbetriebnahme von 13 Klassen.

Im gesamten Planungszeitraum liegen die Prognosezahlen bei beiden Erhebungen über 80 Grundschulkindern, sodass ein geordneter Schulbetrieb im Sinne des § 9 SchoG gesichert ist.

3.4.5.2 Dépendance-Standort Bietzerberg

Die Erhebung des Schulträgers bildet auch die Sonderentwicklung ab, dass nach aktuellem Stand die Schüler/innen, die auf den Standort Bietzerberg entfallen, ab dem Schuljahr 2026 / 2027 in diese Dépendance ausgegliedert werden. Die folgende Bewertung betrachtet diesen Teil des Schulbezirks.

Klassenbildungen bei den Einschulungsjahrgängen

Mit Inbetriebnahme der Dépendance ist am Standort durchgängig von einer Einzügigkeit der Einschulungsjahrgänge auszugehen.

Klassenbildung bei den übrigen Jahrgängen

Unter der Annahme, dass die Richtzahl von 25 für alle Jahrgangsstufen auch am Dépendance-Standort gilt, ist über die übrigen Klassenstufen hinweg grundsätzlich am Standort von einer Einzügigkeit auszugehen, es müsste in der Regel für jeden Jahrgang eine Klasse gebildet werden.

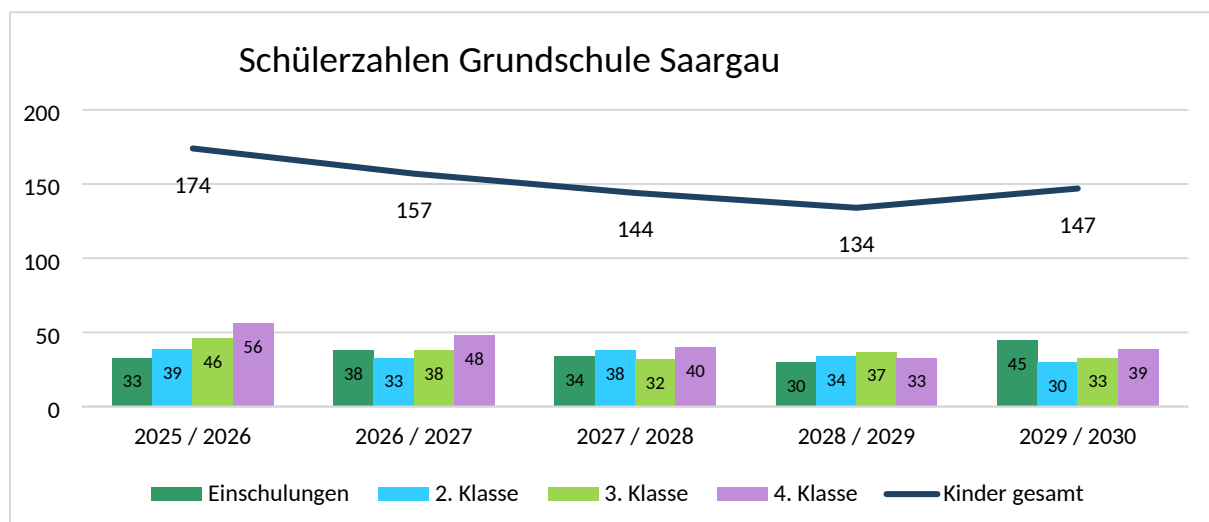
Da die Zuweisung der Schüler an die beiden Schulstandorte nach Eröffnung des Dépendance-Betriebes letztlich nach Entscheidung der Schulleitung getroffen wird, die dabei auch organisatorische Belange des Schulträgers berücksichtigt, kann diese Frage der Klassenbildung nach den im Schuljahr 2026 / 2027 tatsächlich bekannten Schülerzahlen getroffen werden.

Aufgrund des vorhandenen bzw. neu entstehenden Raumprogramms und der erwarteten Schülerzahlen ist während des gesamten Planungszeitraums von einer Einzigigkeit des Standortes Bietzerberg auszugehen.

3.5 Grundschule Saargau/Schwemlingen

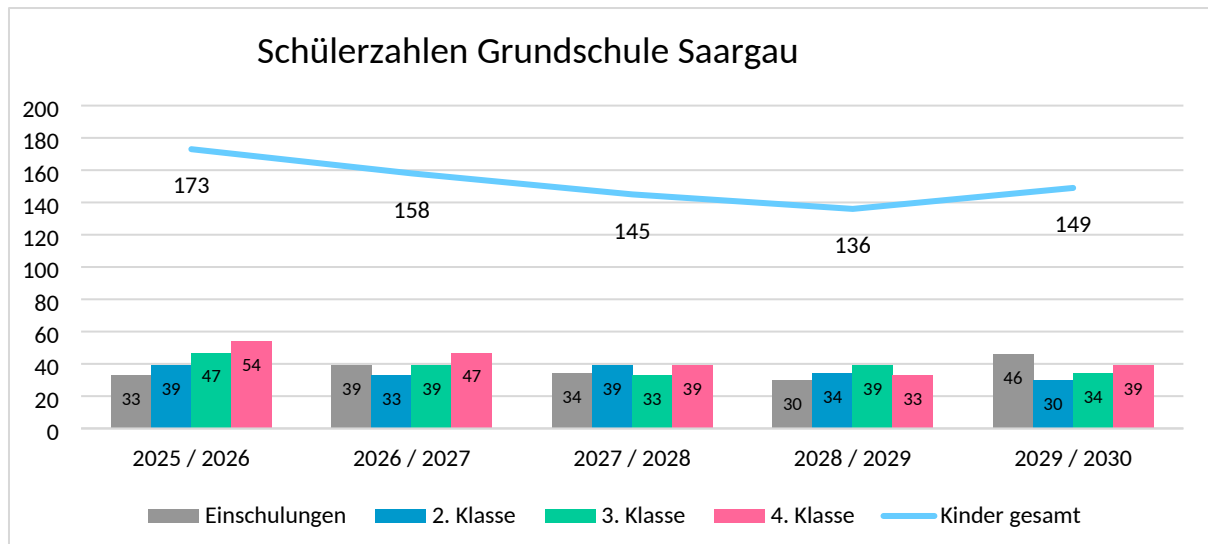
3.5.1 Entwicklung des Schüleraufkommens nach Erhebung der Schulaufsichtsbehörde

Grundschule Saargau					
Jahr	Kinder gesamt	Einschulungen	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse
2025 / 2026	174	33	39	46	56
2026 / 2027	157	38	33	38	48
2027 / 2028	144	34	38	32	40
2028 / 2029	134	30	34	28	33
2029 / 2030	147	45	30	36	39



3.5.2 Entwicklung des Schüleraufkommens nach Erhebung des Schulträgers

Grundschule Saargau					
Jahr	Kinder gesamt	Einschulungen	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse
2025 / 2026	173	33	39	47	54
2026 / 2027	158	39	33	39	47
2027 / 2028	145	34	39	33	39
2028 / 2029	136	30	34	39	33
2029 / 2030	149	46	30	34	39



3.5.3 Bewertung

Klassenbildungen bei den Einschulungsjahrgängen

Zur Beurteilung möglicher Klassenbildungen bei den Einschulungsjahrgängen unter der Annahme der derzeit angewandten Richtzahl von 25 (vgl. Kapitel 1.1.1.2) ist sowohl bei der Erhebung der Schulaufsichtsbehörde als auch bei der Erhebung des Schulträgers **von einer Zweizügigkeit auszugehen**.

Klassenbildung bei den übrigen Jahrgängen

Unter Anwendung der derzeitigen Richtzahl der geltenden Verordnung von 29 am Schulstandort ist über die übrigen Klassenstufen hinweg **grundsätzlich von einer Zweizügigkeit auszugehen**, also müssen in der Regel für jeden Jahrgang 2 Klassen gebildet werden. Eine **Ausnahme** hiervon bildet bei beiden Erhebungen das **Schuljahr 2025 / 2026**, in welchem **durch eine starke 4. Klasse die Bildung von 3 Klasse** voraussichtlich nötig wird. Diese Entwicklung kann jedoch durch Faktoren, wie Wegzug u.ä. auch gegensätzlich verlaufen.

Unter der Annahme, dass die Richtzahl von 25, die derzeit für die Eingangsklassenbildung angewendet wird, auch in den weiterführenden Jahrgangsstufen herangezogen würde, ist **bei beiden Erhebungen grundsätzlich von einer Zweizügigkeit auszugehen, mit Ausnahme des Schuljahres 2025 / 2026 (Klassenstufe 4)**: Hier ist durch einen geburtenstarken Jahrgang 2017 / 2018 bei Anwendung der Richtzahl von 25 von der Bildung einer zusätzlichen Klasse auszugehen, **sodass die 4. Klasse in 2025 / 2026 dreizügig wären**.

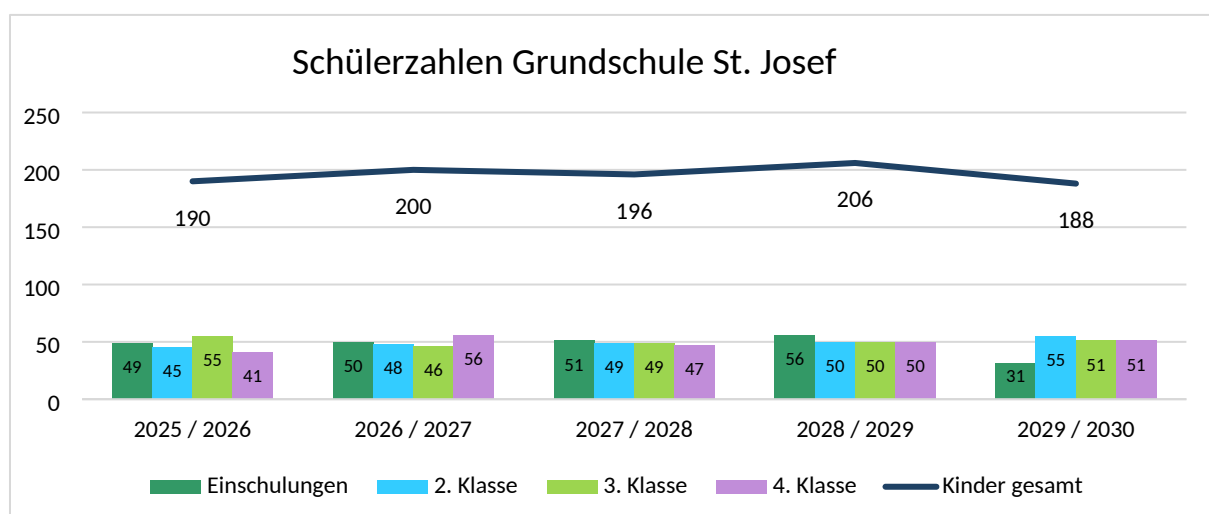
Dies könnte zu **maximal 8 gebildeten Klassen** am Standort führen, wenn man die Richtzahl von 25 grundsätzlich annimmt. Legt man für die Klassenbildung in den 2., 3. und 4. Klassen als Richtzahl die von der Verordnung gedeckte Richtzahl von 29 an, so ist im Planungszeitraum in der Spitze von ebenfalls **maximal 8** am Standort gebildeten Klassen auszugehen.

Im gesamten Planungszeitraum liegen die Prognosezahlen bei beiden Erhebungen über 80 Grundschulkindern, **sodass ein geordneter Schulbetrieb im Sinne des § 9 SchoG gesichert ist**.

3.6 Grundschule St. Josef

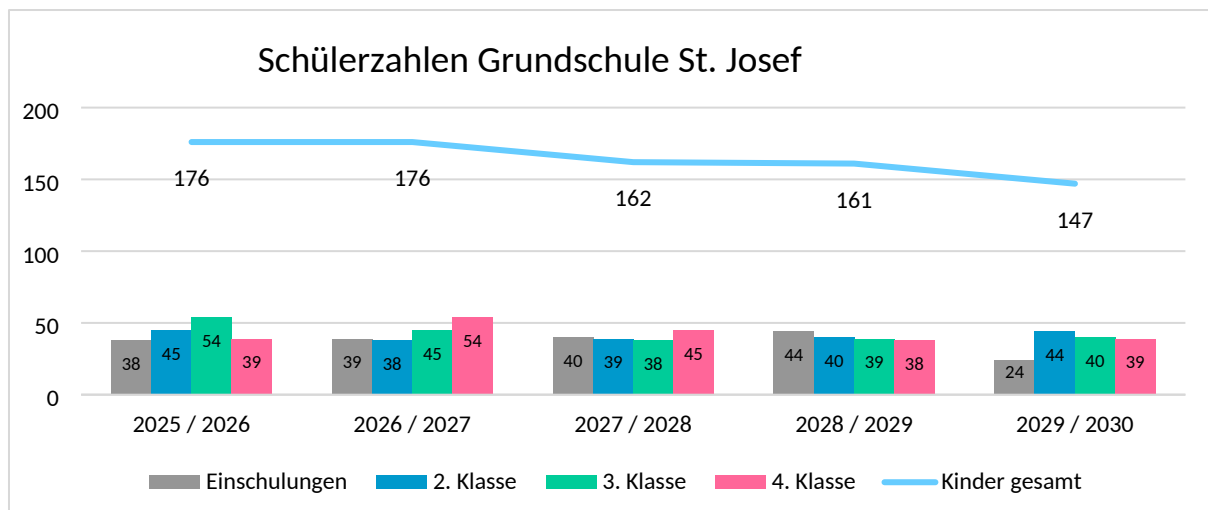
3.6.1 Entwicklung des Schüleraufkommens nach Erhebung der Schulaufsichtsbehörde

Grundschule St. Josef					
Jahr	Kinder gesamt	Einschulungen	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse
2025 / 2026	190	49	45	55	41
2026 / 2027	200	50	48	46	56
2027 / 2028	196	51	49	49	47
2028 / 2029	206	56	50	50	50
2029 / 2030	188	31	55	51	51



3.6.2 Entwicklung des Schüleraufkommens nach Erhebung des Schulträgers

Grundschule St. Josef					
Jahr	Kinder gesamt	Einschulungen	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse
2025 / 2026	176	38	45	54	39
2026 / 2027	176	39	38	45	54
2027 / 2028	162	40	39	38	45
2028 / 2029	161	44	40	39	38
2029 / 2030	147	24	44	40	39



3.6.3 Bewertung

Am Standort St. Josef gibt es einen hohen Anteil von Schüler/innen mit besonderem Sprachförderbedarf. Daher wurde hier von der Schulaufsichtsbehörde ein Klassenteiler von 25 Kindern festgelegt.

Von außerordentlicher Bedeutung für die Entwicklung des Schulstandortes ist die Entscheidung der Schule (Schulkonferenz vom 11.02.2025) ab dem 2027 / 2028 vom bisherigen Modell der Regelschule mit Hortbetrieb und freiwilligem Ganztagsangebot zur gebundenen Ganztagschule zu wechseln. Ab dem Schuljahr 2027 / 2028 werden die jeweiligen Einschulungsjahrgänge dann im Ganztagsschulbetrieb beschult, die darüberliegenden Jahrgänge auslaufend bis 2030 / 2031 im klassischen Schulmodell.

Der Wechsel vom klassischen Schulmodell zur gebundenen Ganztagschule muss vom Schulträger bei der Schulaufsichtsbehörde beantragt werden. Wegen der Fülle der in diesem Zusammenhang im Vorfeld mit unterschiedlichen Ansprechpartnern zu klärenden Fragestellungen (Organisation des Schulbetriebes, Aufnahmeregelungen, Personalisierung, Abstimmung eines begleitenden Hortbetriebes etc.) soll dieser Beschluss nach Vorberatung im Fachausschuss im 2. Halbjahr im Stadtrat gefasst werden.

Wie unter Punkt 1.1 bereits erwähnt, ist die Grundschule St. Josef die einzige Schule im Landkreis Merzig-Wadern, die für das Startchancen-Programm des Bundes ausgewählt worden ist. Die in den Säulen II und III über den Förderzeitraum von 10 Jahren bereitstehenden Mittel können von der Schule und dem SWSM Sozialwerk-Saarmosel gGmbH als Partner am Standort tätigen Bildungsträger für Sach- und Personalausgaben zur Umsetzung pädagogischer Konzepte eingesetzt werden.

Die über Säule I bereitstehenden Investitionsmittel von rund 1,2 Mio. Euro sollen zur Umgestaltung der Schule von einer Flurschule in ein offenes Raumkonzept mit „Lernhäusern“ genutzt werden. Diese Mittel sollen auch dazu dienen, die Bereitstellung des für einen gebundenen Ganztagschulbetrieb erforderlichen Raumprogramms zu gewährleisten.

Klassenbildungen bei den Einschulungsjahrgängen

Bei Beurteilung möglicher Klassenbildungen der Einschulungsjahrgänge sind teils größere Abweichungen bei den Bewertungen der Schulaufsichtsbehörde und des Schulträgers festzustellen: Bei beiden Erhebungen ist in den Schuljahre 2025 / 2026 bis 2028 / 2029 von einer Zweizügigkeit auszugehen. Im Schuljahr 2029 / 2030 ist knapp von einer Einzügigkeit auszugehen (24 Schüler/

innen). Hier kann allerdings durch Faktoren, wie z.B. Zuzug mit hoher Wahrscheinlichkeit ebenfalls von einer Zweizügigkeit ausgegangen werden.

Die Erhebungen der Schulaufsichtsbehörde geht in den Schuljahren von 2027 / 2028 und 2028 / 2029 von höheren Einschulungszahlen aus, was nach aktuellem Stand zusätzliche Klassenbildungen nach sich ziehen und in diesen Schuljahren jeweils 3 erste Klassen bedeuten würde. Da ab dem Schuljahr 2027 / 2028 in den Einschulungsjahrgängen der Umstieg zum gebundenen Ganzttag erfolgen soll, können sich diese Zahlen je nach dem festgelegten Zugangsverfahren deutlich ändern.

Die Abweichung zwischen den Prognosen der Schulaufsichtsbehörde, die wie in den Vorbemerkungen dargestellt, die Erfahrungen aus den tatsächlichen Anmeldungen der Vorjahre in Form eines Korrekturfaktors berücksichtigen, und den auf den Meldedaten beruhenden Zahlen des Schulträgers sind an keinem Standort so auffällig wie am Standort St. Josef. Grund hierfür ist nach Einschätzung des Schulträgers das vom Wohnsitz und damit zuständigen Schulbezirk abweichende Wahlverhalten einer größeren Zahl von Familien, die ihr Kind gezielt an der Grundschule St. Josef anmelden. Im Zuge der beabsichtigten Umstellung auf einen gebundenen Ganzttagsschulbetrieb und die beim Schulträger liegenden Verantwortung für die Festlegung des Aufnahmeverfahrens, bestehen hier zukünftig Steuerungsmöglichkeiten, um im Regelfall die Zweizügigkeit des Schulbetriebes zu gewährleisten.

Unter diesem Gesichtspunkt kommt den vom Schulträger ermittelten Schülerzahlen ggfs. eine größere Bedeutung zu als den Zahlen des MBK, die das Wahlverhalten von Eltern aus der Vergangenheit stärker abbilden.

Nach der Erhebung des Schulträgers ist bei den Einschulungen im Planungszeitraum durchgängig mit einer Zweizügigkeit zu rechnen.

Klassenbildung bei den übrigen Jahrgängen

Unter Annahme der derzeitigen Richtzahl von 25 am Schulstandort und Zugrundelegung der Prognosen des Schulträgers ist grundsätzlich am Standort von einer Zwei- bis Dreizügigkeit auszugehen.

Nach den Zahlen des Schulträgers ist davon auszugehen, dass im Planungszeitraum maximal 9 Klassen parallel am Standort gebildet werden müssten.

Im gesamten Planungszeitraum liegen die Prognosezahlen bei beiden Erhebungen über 80 Grundschulkindern, sodass ein geordneter Schulbetrieb im Sinne des § 9 SchoG gesichert ist.

4. Mittelfristige Entwicklung des Schulraumbestandes

Die räumlichen Gegebenheiten variieren je nach Grundschulstandort. An manchen Standorten besteht aufgrund der im Verhältnis zu den Schülerzahlen großzügigen Raumangebote kein Problem bei der Bereitstellung der erforderlichen Klassen- und sonstigen pädagogischen Räume. An anderen Standorten besteht Handlungsbedarf. Für die Schlussfolgerungen der aktuellen Schulentwicklungsplanung ist im Wesentlichen eine Betrachtung der Räumlichkeiten maßgeblich, die zur Sicherung ausreichender Klassenräume am Vormittag benötigt werden und nutzbar sind. Die folgende Darstellung legt daher den Fokus auf die Betrachtung dieser Raumreserven.

Im Bedarfsfall ist ggfs. eine detailliertere Prüfung der einzelnen Räume auf dauerhafte Nutzbarkeit (Problematik Brandschutz/Fluchtwege, Raumzustand etc.) erforderlich.

Die Raumreserven für eine adäquaten Gestaltung des Nachmittagsangebots (Gruppenräume FGTS und Essenskapazitäten) werden unter Kapitel 5.3 beleuchtet.

4.1 Raumbestand der Grundschule Besseringen

Grundschule Besseringen Stand 02 / 2025			
Raumart	Anzahl	davon derzeit Klassenräume [□], bzw. vorbehaltlich weiterer Prüfungen evtl. als Klassenräume nutzbar [x]	Bemerkung
Klassenraum	5	□	2 x EG, 3 x 1. OG
Differenzierungsraum / Lernwerkstatt	1	x	EG
PC-Raum	1	x	1. OG
Materialraum	1	x	1. OG

Derzeit werden am Standort **5** Räume als Klassenräume genutzt. 3 weitere Räume sind vorbehaltlich weiterer Prüfungen ggfs. ebenfalls als Klassenraum nutzbar, sodass sich voraussichtlich ein Raumangebot von bis zu **8** Klassenräumen ergibt.

Die 3 aktuell nicht als Klassenräume genutzten Räume stehen derzeit für weitere pädagogische Angebote zur Verfügung (Differenzierungsraum / Lernwerkstatt, PC-Raum, Materialraum).

Wie unter Punkt 3.1.3 dargelegt, ist am Standort Besseringen auf Basis der Erhebungen des Schüleraufkommens davon auszugehen, dass im Planungszeitraum – je nach Zugrundelegung der jeweiligen Richtzahlen - bei durchgängiger Anwendung der **Richtzahl von 25** am Standort **maximal 6**, bei **Anwendung der Richtzahl von 29 in den Klassenstufen 2 bis 4 maximal 5 Klassen** gebildet werden müssten.

Als bauliche Maßnahmen sind am Standort voraussichtlich im laufenden Jahr die Umsetzung des Brandschutzkonzeptes im Bereich der Turnhalle geplant. In den Folgejahren ist im Bereich der baulichen Unterhaltung eine Wärme-Dämm-Verbundsystem-Ergänzung, die Erneuerung von Fenstern, die Ausstattung der Klassenräume mit Akustikdecken und die Umrüstung der Beleuchtung auf LED geplant (vorbehaltlich der Finanzierbarkeit auch über Zuschussmittel).

4.2 Raumbestand der Grundschule Brotdorf

Grundschule Brotdorf Stand 02 / 2025			
Raumart	Anzahl	davon derzeit Klassenräume [□], bzw. vorbehaltlich weiterer Prüfungen evtl. als Klassenräume nutzbar [x]	Bemerkung
Klassenraum	8	□	4 x EG, 4 x OG
Bewegungs- und Musikraum	1	x	EG

Derzeit werden am Standort **8** Räume als Klassenräume genutzt. Ggfs. könnte – vorbehaltlich weiterer Prüfungen – auch der aktuelle Bewegungs- und Musikraum als Klassenraum genutzt werden, **sodass sich ein Raumangebot von bis zu 9 Räumen ergeben würde.**

Wie unter Punkt 3.2.3 dargelegt, ist am Standort Brotdorf auf Basis der Erhebungen des Schüleraufkommens davon auszugehen, dass im Planungszeitraum maximal 8 Klassen parallel am Standort gebildet werden müssten. Die dafür benötigten Klassenräume sind am Standort vorhanden.

Als bauliche Maßnahme ist am Standort im Rahmen der baulichen Unterhaltung in den kommenden Jahren vorbehaltlich der gesicherten Finanzierung die abschnittsweise Erneuerung der Fenster vorgesehen.

4.3 Raumbestand der Grundschule Hilbringen

Grundschule Hilbringen Stand 02 / 2025			
Raumart	Anzahl	davon derzeit Klassenräume [□], bzw. vorbehaltlich weiterer Prüfungen evtl. als Klassenräume nutzbar [x]	Bemerkung
Klassenraum	8	□	4 x EG, 4 x OG
Klassenraum Sprachförderklasse	2	□	1 x EG, 1 x OG
Förderraum Schule	1	x	EG
Film- und Kombiraum Schule	1	x	OG

Derzeit werden am Standort **10** Räume als Klassenräume genutzt – 2 hiervon von Sprachförderklassen. Diese Nutzung ist im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung mit dem Land geregelt.

Seit dem Schuljahr 2024/2025 werden die Räume der Grundschule zudem von der FGTS am Nachmittag genutzt. 2 weitere Räume sind voraussichtlich ebenfalls als Klassenraum nutzbar, sodass sich – vorbehaltlich weiterer Prüfungen – ein Raumangebot von bis zu 12 Klassenräumen ergibt.

Zur Sicherung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung – aufwachsend ab dem Schuljahr 2026 / 2027 – reichen die Räumlichkeiten für den Nachmittag nicht mehr aus. Daher ist eine Aufstockung des FGTS-Gebäudes erforderlich. Während dieser Umbaumaßnahmen sind die Nutzung des Förderraums- und Film- und Kombiraums als zusätzlicher Klassenraum nicht möglich.

Die beabsichtigte Einführung eines neuen, innovativen Heizsystems für die gesamte Schule wird derzeit geplant und soll – vorbehaltlich der erforderlichen Zuschüsse – umgesetzt werden.

Mit Umsetzung dieser Baumaßnahme werden die Räumlichkeiten für den Vormittag voraussichtlich wie folgt zur Verfügung stehen:

voraussichtlich nach Abschluss der Umbaumaßnahme			
Raumart	Anzahl	davon derzeit Klassenräume [□], bzw. vorbehaltlich weiterer Prüfungen evtl. als Klassenräume nutzbar [x]	Bemerkung
Klassenraum	8	□	4 x EG, 4 x OG
Klassenraum Sprachförderklasse	2	□	1 x EG, 1 x OG
Klassenraum / ehem. PC- Raum	1	x	OG, wurde während Umbaumaßnahme von FGTS genutzt
Förderraum Schule	1	x	EG
derzeitiger Essensraum FGTS (Musiksaal)	1	x	EG, Mittagessen wird dann künftig im umgebauten Gebäudeteil eingenommen
Film- und Kombiraum Schule	1	x	OG

Mit Umsetzung der Aufstockungsmaßnahme im FGTS-Gebäude stehen weitere Räumlichkeiten im Hauptschulgebäude zur Verfügung, da die Bereitstellung des Mittagessens dann in diesen neuen Räumlichkeiten erfolgen wird.

Wie unter Punkt 3.3.3 dargelegt, ist am Standort Hilbringen auf Basis der Erhebungen des Schüleraufkommens davon auszugehen, dass im Planungszeitraum maximal 8 Klassen parallel am Standort gebildet werden müssten. Die dafür benötigten Klassenräume sind am Standort vorhanden, zudem verbleibt nach Umsetzung der FGTS-Baumaßnahme eine Raumreserve.

Als weitere bauliche Maßnahme ist die Umsetzung des Brandschutzkonzeptes geplant; weiter ist mittel- bis langfristig in den Folgejahren die Sanierung der Turnhalle im Rahmen der baulichen Unterhaltung vorgesehen.

4.4 Raumbestand der Grundschule Kreuzbergschule

Grundschule Kreuzbergschule Stand 02 / 2025			
Raumart	Anzahl	davon derzeit Klassenräume [□], bzw. vorbehaltlich weiterer Prüfungen evtl. als Klassenräume nutzbar [x]	Bemerkung
Klassenraum	16	□	5 x EG-1, 4 x OG-1, 4 x OG-2, 2 x DG-1
Französisch-Raum	1	x	UG
neuer Musiksaal, halbrund, wird als Klassenraum genutzt	1	□	UG

Derzeit werden am Standort **16** Räume als Klassenräume genutzt. Der neue Musiksaal wurde bereits in der Vergangenheit und wird aktuell als 16. Klassenzimmer genutzt; ggfs. könnte auch der Französisch-Raum noch als Klassenzimmer verfügbar gemacht werden. Nach Rücksprache mit der Schulleitung würde diese Möglichkeit bei Notwendigkeit der Bildung weiterer Klassen auch genutzt.

Bei einem Verzicht auf die Funktionsräume würde sich damit ein Raumangebot von voraussichtlich bis zu 17 Klassenzimmern – vorbehaltlich weiterer Prüfungen – am Standort ergeben.

Wie unter Punkt 3.4.5 dargelegt, wäre am Standort Kreuzbergschule auf Basis der Erhebungen des Schüleraufkommens davon auszugehen, dass im Planungszeitraum 2025 / 2026 maximal 16 Klassen gebildet werden müssten. Aufgrund der Überschreitung des Klassenteiler von 25 Schüler/innen im Einschulungsjahrgang, müsste im Schuljahr 2029 / 2030 an der Dépendance Bietzerberg eine weitere Klasse hinzukommen, sodass dann von einer Bildung von insgesamt 17 Klassen ausgegangen werden müsste.

Die dafür benötigten Klassenräume sind am Standort vorhanden; die räumlichen Verhältnisse sind jedoch seit vielen Jahren sehr beengt und werden den pädagogischen Anforderungen nicht mehr gerecht.

Der Verzicht auf die Funktionsräume für Französisch und Musik ist nach Rückmeldung der Schulleitung nur unter der Bedingung möglich, dass es sich um einen begrenzten Zeitraum von 1 – 2 Schuljahren handelt. Das pädagogische Angebot leide massiv unter dem Verzicht dieser Räume, dies sei als dauerhafte Lösung nicht tragbar. Mit der Nutzung sämtlicher Räume als Klassenräume bleibe der Schule keinerlei Flexibilität mehr, um pädagogische und zukunftsorientierte Unterrichtsgestaltung umzusetzen. Aktuell wird für die Streicherklasse der Schule ein Raum im Vereinshaus Merzig genutzt.

Nach aktuellem Planungsstand wird ab dem Schuljahr 2026 / 2027 als Dépendance-Standort die ehemalige Grundschule in Merzig-Bietzen nach erfolgten Umbaumaßnahmen in Betrieb genommen. In diesem Zuge werden 4 Klassen aus der Kreuzbergschule dort unterrichtet, was die räumliche Situation an der Kreuzbergschule etwas entspannen sollte. Zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Nachmittagsbetreuung und Schaffung eines ausreichenden pädagogischen Raumangebotes sind nach Eröffnung der Dépendance am Standort Kreuzberg weitere bauliche Maßnahmen erforderlich.

4.4.1 Raumbestand des Dépendance-Standort Bietzerberg

Mit Inbetriebnahme des Dépendance-Standorts Bietzerberg, nach aktuellem Planungsstand zum Schuljahr 2026 / 2027, stehen dort 4 mögliche Klassenräume zur Verfügung. Durch die Ausgliederung von 4 Klassen aus der Kreuzbergschule werden dann alle dortigen Klassenräume als solche genutzt.

Wie unter Punkt 3.4.5.2 dargelegt, ist am Dépendance-Standort Bietzerberg aufgrund des vorhandenen bzw. neu entstehenden Raumprogramms und der erwarteten Schülerzahlen während des Planungszeitraums von 4 parallel gebildeten Klassen am Standort auszugehen.

4.5 Raumbestand der Grundschule Saargau/Schwemlingen

Grundschule Saargau Stand 02 / 2025			
Raumart	Anzahl	davon derzeit Klassenräume [□]	Bemerkung
Klassenraum	9	□	3 x EG, 3 x OG, 3 x Nebengebäude EG

Derzeit werden am Standort 9 Räume als Klassenräume genutzt.

Wie unter Punkt 3.5.3 dargelegt, ist am Standort Schwemlingen auf Basis der Erhebungen des Schüleraufkommens davon auszugehen, dass im Planungszeitraum – je nach Zugrundelegung der jeweiligen Richtzahlen - bei durchgängiger Anwendung der **Richtzahl von 25** am Standort **maximal 9**, bei **Anwendung der Richtzahl von 29 in den Klassenstufen 2 bis 4 maximal 8 Klassen** gebildet werden müssten.

Das vorhandene Raumangebot ist daher voraussichtlich ausreichend.

4.6 Raumbestand der Grundschule St. Josef

Grundschule St. Josef Stand 02 / 2025			
Raumart	Anzahl	davon derzeit Klassenräume [□], bzw. vorbehaltlich weiterer Prüfungen evtl. als Klassenräume nutzbar [x]	Bemerkung
Klassenraum	9	□	4 x EG, 5 x OG
Kombiraum / Förderraum	1	x	OG, Nutzung Schule + FGTS

Derzeit werden am Standort 9 Räume als Klassenräume genutzt. Ein weiterer Raum ist vorbehaltlich weiterer Prüfungen ggfs. ebenfalls als Klassenraum nutzbar, sodass sich voraussichtlich ein Raumangebot von bis zu 10 Klassenräumen ergibt.

Wie unter Punkt 3.6.3 ausführlich dargelegt, kommt den vom Schulträger ermittelten Schülerzahlen im vorliegenden Fall eine höhere Bedeutung zu. Nach dieser Betrachtung, die von maximal 9 parallel am Standort zu bildenden Klassen ausgeht, wird das vorhandene Raumangebot zwar als knapp, aber ausreichend eingeschätzt.

Im Hinblick auf mögliche bauliche Maßnahmen sollen unter der Voraussetzung der Zuschussgewährung am Standort die Fenster erneuert werden. Im Rahmen der baulichen Unterhaltung ist für das laufende Jahr die Sanierung von WC-Anlagen vorgesehen.

Durch die ab dem Schuljahr 2027 / 2028 aufwachsend beabsichtigte Einführung eines Gebundenen Ganztagsschulbetriebs an der Grundschule St. Josef sind zur Erfüllung des erforderlichen Raumprogramms am Schulstandort umfangreiche Umbauarbeiten erforderlich. Hierbei soll auch das im Rahmen des Startchancen-Programms erstellte pädagogische Konzept der Schule (Umbau von der Flur-Schule zu einem offenen Raumkonzept mit „Lernhäusern“ für die einzelnen Klassenstufen) Berücksichtigung finden. Im Rahmen einer Vorplanung erfolgt in enger Abstimmung mit der Schule aktuell die Entwicklung eines Raumkonzeptes, das auch die Übergangsphase vom derzeitigen Schulbetrieb in den Gebundenen Ganztag berücksichtigt.

Zwischenbewertung

In Bezug auf die Gesamtstadt entwickelt sich die Schülerzahl im Planungszeitraum stabil. An einzelnen Standorten kann es – wie in der Vergangenheit – durch starke oder schwache Geburtenjahrgänge zu Schwankungen kommen, die sich auf die Klassenbildung und damit auf den Bedarf an Klassenräumen auswirken. Unsicherheitsfaktor ist hier die im Moment fehlende verbindliche rechtliche Basis für die Anwendung von Richtwerten / Klassenteilern vor allem in den auf die Einschulung folgenden Jahrgangsstufen. Hier wird auf die Darstellung unter Kapitel 1.1.1.2 verwiesen. Sofern die vom Schulträger hier getroffenen Entscheidungen (insbesondere Fortführung des Klassenteilers von 25 aus den Eingangsklassen nur dann, wenn ausreichendes Raumangebot zur Verfügung steht) vom MBK geteilt werden, kann im gesamten Planungszeitraum von ausreichenden Raumkapazitäten an allen Standorten ausgegangen werden.

5. Betreuungsangebot am Nachmittag und Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung

Formen der Betreuungsangebote

Betreuungsangebote im Nachmittagsbereich an Schulen können entweder als Freiwillige Ganztagschule (**FGTS**), Kooperationsmodell Schule-Jugendhilfe (**FGTS plus**) oder **Hortangebot** gestaltet werden.

FGTS-Angebote

Bei den FGTS-Angeboten besteht Freiwilligkeit für den Besuch. Die Kinder werden hier in kurzen (bis 15.00 Uhr) oder langen (bis 17.00 Uhr) Gruppen betreut. Die räumlichen Anforderungen an den Schulträger bestehen hier in einer Bereitstellung der erforderlichen Kapazitäten für das Essensangebot, einem ausreichenden Angebot an pädagogischen Räumen (hier wird für die Planung i. d. R. ein Gruppenraum pro langer Gruppe unterstellt) sowie weiterer Funktionsräume (Leitungsbüro, Lagerräume, Personalraum etc.).

Kooperationsangebot Schule-Jugendhilfe (FGTS plus)

An Schulstandorten, an den früher ein Hortangebot bestanden hat (Besseringen + Schwemlingen) wurden diese in Kooperationsmodelle Schule-Jugendhilfe umgewandelt. Diese Kooperationsmodelle haben gegenüber dem Standard-Modell den Vorteil, dass durch die Beteiligung des Landes und des Landkreises als Jugendhilfeträger höhere Standards im Hinblick die Personalisierung möglich sind. Eine sich für den Schulträger ergebende Auswirkung auf Anforderungen des Raumangebotes ergibt sich hieraus nicht.

Gebundene Ganztagsschule

In der Schulkonferenz am 11.02.2025 wurde die Umsetzung der gebundenen Ganztagsschule am Standort Grundschule St. Josef zum Schuljahr 2027 / 2028 beschlossen. Das vorliegende Konzept zur gebundenen Ganztagsschule sieht einen sukzessiven Aufbau in den ersten beiden Klassen zur zweizügigen gebundenen Ganztagsschule vor. Damit einher geht parallel der Abbau der bisherigen zweiteiligen Betreuungssysteme Kinderhort St. Josef und FGTS St. Josef. Der Aufbau eines neuen Betreuungssystems soll in enger Kooperation mit dem bisherigen Träger SWSM Sozialwerk Saar-Mosel gGmbH entwickelt werden.

Wie bereits unter 3.6.3. dargestellt liegen die Schülerzahlen am Standort St. Josef i. d. R. durch Aufnahme von Schülern aus anderen Schulbezirken deutlich über den sich aus den Geburtenzahlen ergebenden Planungswerten für den Schulbezirk. Durch die Umwandlung in einen Gebundenen Ganztagsschulbetrieb sind hier weitere Veränderungen möglich und auch zu erwarten. Zum einen werden Eltern aus dem Schulbezirk, die für ihre Kinder keine verpflichtende Ganztagsbeschulung wollen, ihre Kinder ggfs. abmelden, zum anderen besteht die Wahrscheinlichkeit, dass Eltern aus anderen Schulbezirken wg. des im Stadtgebiet dann einmaligen Angebot als Gebundene Ganztagsschule verstärkt ihre Kinder in St. Josef anmelden wollen. Aufgrund der begrenzten Aufnahmekapazitäten bedarf es hier einer Steuerung des Aufnahmeverfahrens. Die Festlegung der Regeln für dieses Verfahren obliegt im Ganztagsschulbetrieb dem Schulträger.

Hortangebot

Beim Hortangebot handelt es sich um ein Modell, dass nicht im Rahmen der Schulplanung, sondern als Angebot der Jugendhilfe über die Vorschulentwicklungsplanung des Landkreises in dessen Trägerschaft dargestellt wird. Durch die im Bereich der Kitas mögliche deutlich bessere Finanzierung ist hier ein sehr viel besserer Personalstandard, auch im Hinblick auf die Qualifikation der Mitarbeiter/innen möglich. An der Grundschule St. Josef besteht eines der wenigen landesweit verbliebenen Hortangebote, das zum Schuljahr 2027 / 2028 mit der Einführung zur gebundenen Ganztagsschule weiterhin bestehen bleiben und somit das Betreuungsangebot bis 17 oder 18 Uhr, am Freitagnachmittag und in den Ferien gewährleisten soll.

5.1 Vorbemerkung zum Rechtsanspruch

Der wachsende Bedarf der Eltern und Erziehungsberechtigten nach einer Betreuung ihres Kindes über Mittag und am Nachmittag spiegelt sich auch bei den Grundschulen wider. In den letzten Jahren wurden die Möglichkeiten der Nachmittagsbetreuung an den Grundschulstandorten stetig weiter ausgebaut.

Hinzu kommt der schrittweise Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung in der Grundschule, der ab dem Schuljahr 2026 / 2027 aufwachsend gilt (vgl. Anlage 3).

Nach Angaben des MBK ist zur Sicherung eines bedarfsgerechten Angebots von einer tatsächlichen Nutzung der schulischen Nachmittagsbetreuung von ca. 78 Prozent der Grundschüler/innen auszugehen. In der Konsequenz wurde dieser Wert vom MBK als verbindliche Ausbauquote für die Nachmittagsbetreuung in den saarländischen Grundschulen festgelegt und bildet die Basis für die nachfolgende Betrachtung.

In Kapitel 5.2 wird der voraussichtliche Bedarf nach Plätzen im Ganztagsangebot aufgezeigt; Kapitel 5.3 liefert dann Erkenntnisse darüber, inwieweit sich dieser Bedarf bei Betrachtung des aktuellen

Raumangebots und der baulich geplanten Maßnahmen nach aktuellem Stand realisieren und abdecken lässt.

5.2 Darstellung der voraussichtlichen Inanspruchnahme im Hinblick auf die Schülerzahlen

Unter Zugrundelegung der vorgenannten Ausbauquote wird an den einzelnen Grundschulstandorten das Betreuungsangebots am Nachmittag beleuchtet.

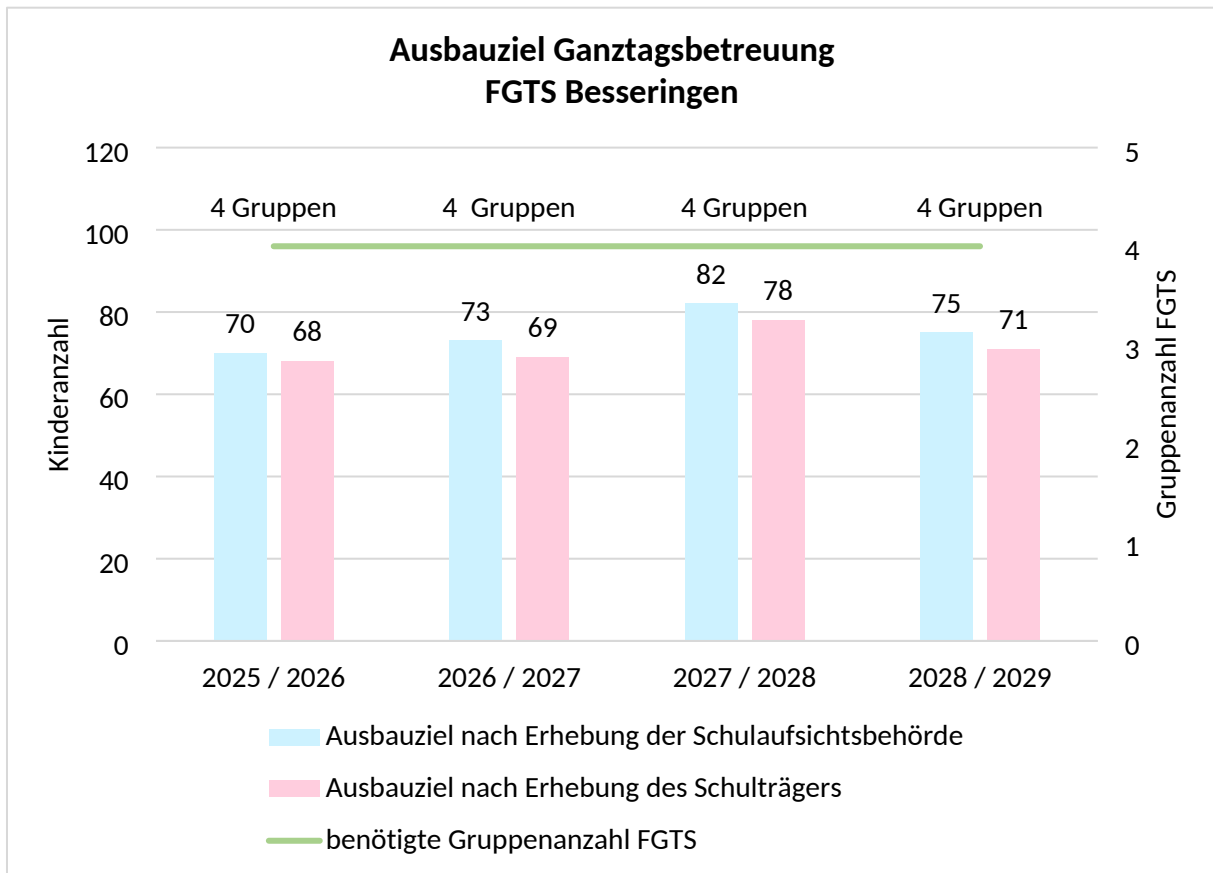
Auch bei dieser Bewertung werden im Hinblick auf das erwartete Schüleraufkommen wieder die Erhebung der Schulaufsichtsbehörde und die Erhebung des Schulträgers gegenübergestellt. Um auch hier möglichst sichere Rahmenbedingungen für die Entwicklung der jeweiligen Schulstandorte gewährleisten zu können, werden grundsätzlich beide Prognosezahlen im Hinblick auf die Nachmittagsbetreuung an den jeweiligen Schulstandorten individuell betrachtet und dann im Zweifel der höhere der beiden Werte für die weitere Planung – hier: die notwendig zu bildenden FGTS-Gruppen nach dem aktuellen Förderprogramm FGTS – zugrunde gelegt.

Hierzu werden jeweils die untenstehenden Grafiken genutzt, die die beurteilungsrelevanten Werte am jeweiligen Schulstandort zusammenbringen: Die Grafik zeigt die vom MBK ermittelte Ausbauquote der Gesamtschülerzahl am jeweiligen Schulstandort. Die verschiedenen Balken zeigen dabei einmal die Ausbauquote anhand der nach der Erhebung der Schulaufsichtsbehörde ermittelten Gesamtschülerzahl im jeweiligen Schuljahr (blauer Balken), der rote Balken weist diesen Wert auf Basis der Erhebung des Schulträgers aus. Die hellgrüne Linie zeigt an, wie viele lange FGTS-Gruppen zur Deckung dieses Bedarfs am jeweiligen Standort genehmigt werden müssten. Diese Beurteilung erfolgt auf Grundlage des aktuell gültigen „Förderprogramms FGTS“. Demnach liegt die Gruppengröße gemäß Punkt 5.1.2 bei 20 Kindern. In der untenstehenden Betrachtung wird außerdem keine Unterscheidung zwischen langen und kurzen FGTS-Gruppen getroffen. Zur Sicherung des bedarfsgerechten Angebotes muss aufgrund der nach dem Rechtsanspruch geforderten Betreuungszeiten von acht Stunden täglich¹⁶ grundsätzlich ein langes Angebot vorgehalten werden.

¹⁶ vgl. Artikel 1 Nr. 3 GaFöG

5.2.1 FGTS der Grundschule Besseringen

Träger der FGTS am Standort Besseringen ist die idee.on gGmbH.

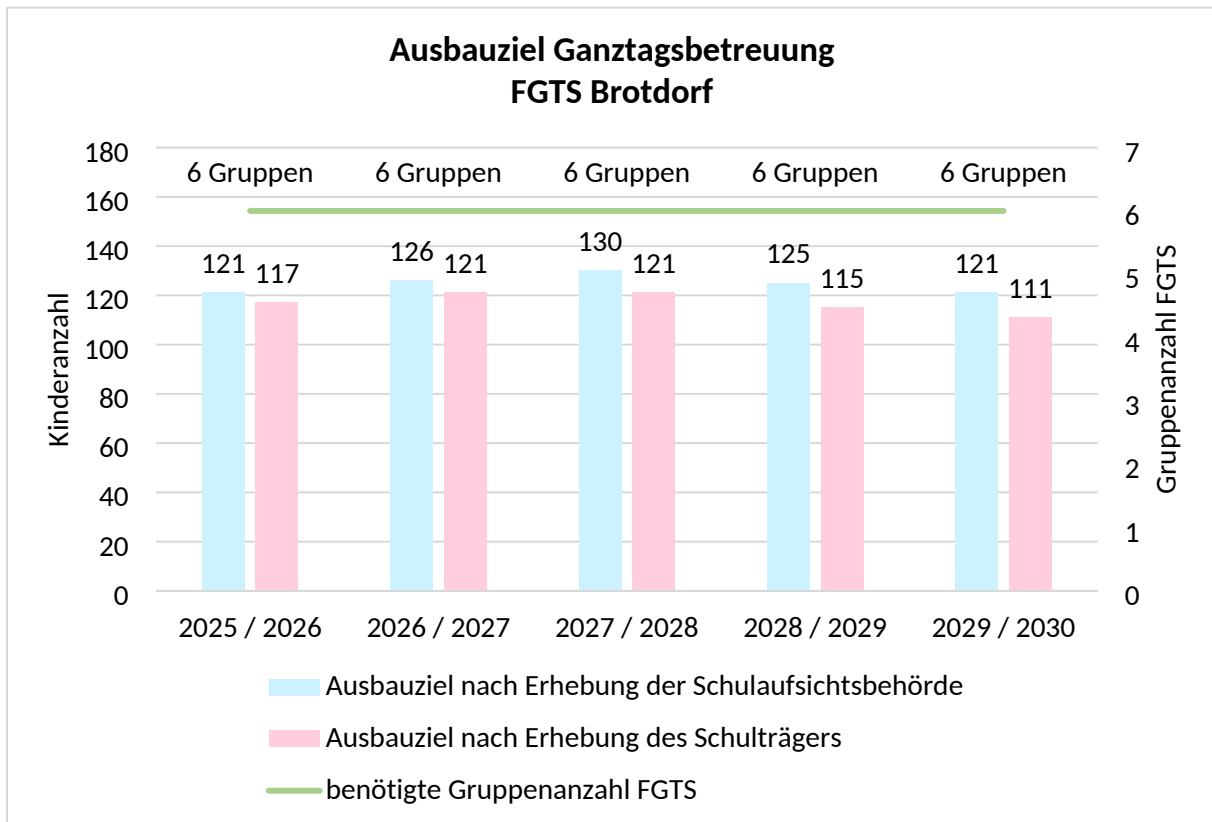


Die FGTS der Grundschule Besseringen müsste im Planungszeitraum nach den aktuellen Prognosezahlen Platz für 4 lange Gruppen bieten.

Gemäß der Rückmeldung des Trägers idee.on gGmbH liegen für das Schuljahr 2025 / 2026 57 Anmeldungen vor. Demnach wird einem dreigruppigen Angebot ausgegangen. Das Raumangebot bietet weiterhin eine Kapazität von 4 Gruppen am Standort.

5.2.2 FGTS der Grundschule Brotdorf

Träger der FGTS am Standort Brotdorf ist das Sozialwerk Saar-Mosel gGmbH.



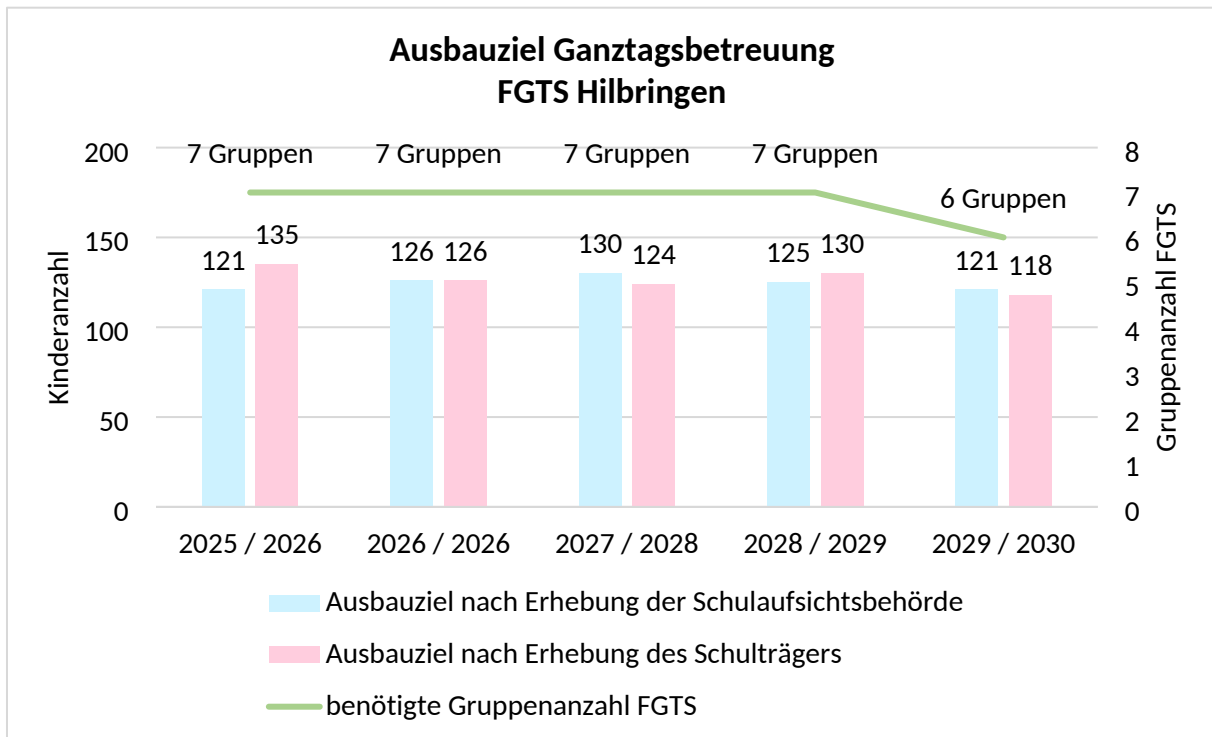
Die FGTS der Grundschule Brotdorf müsste im Planungszeitraum nach den aktuellen Prognosezahlen Platz für 6 lange Gruppen bieten.

Da am Standort Brotdorf ein gemeinsames FGTS-Angebot für die Grundschule und die **Förderschule** betrieben wird, muss die Planung hier mit dem Landkreis als Schulträger abgestimmt werden.

Laut dem Träger Sozialwerk-Saarmosel liegen für das Schuljahr 2025 / 2026 insgesamt 120 Anmeldungen vor, davon 4 kurze und 2 lange Gruppen. Hieraus ergibt sich keine Änderung zu den vormals 6 Gruppen am Standort.

5.2.3 FGTS der Grundschule Hilbringen

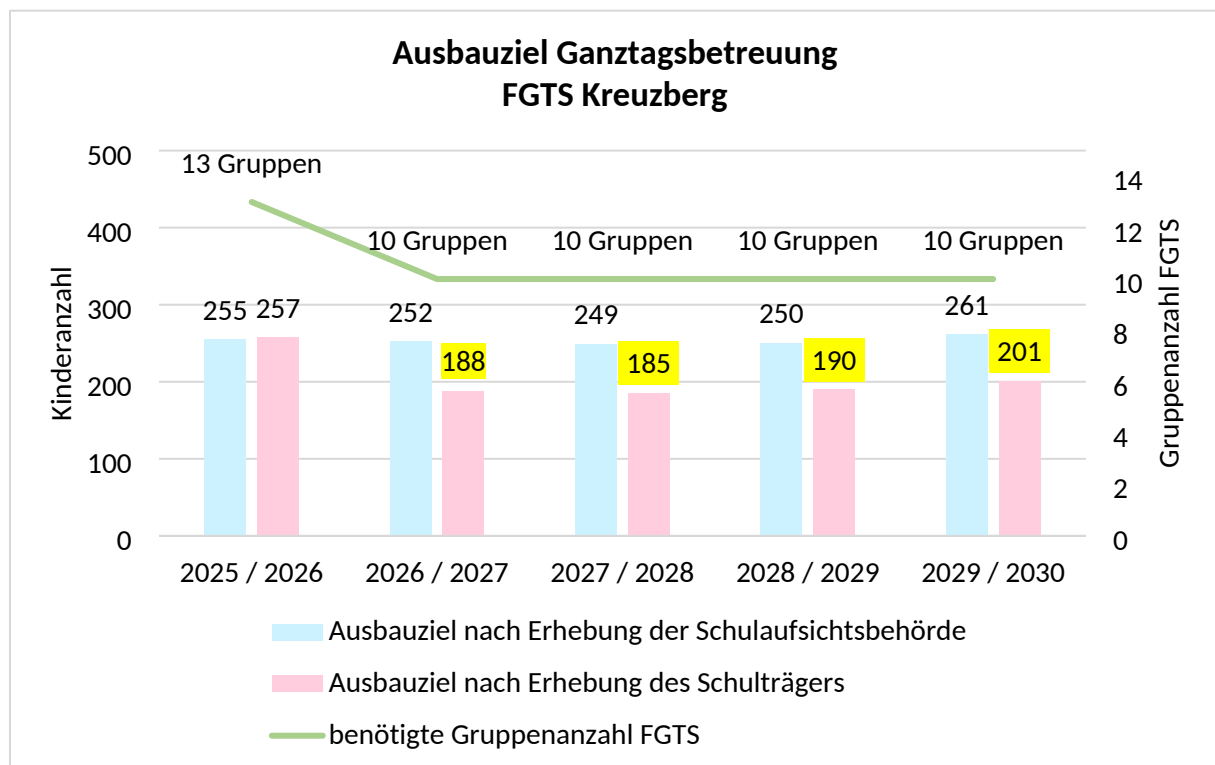
Träger der FGTS am Standort Hilbringen ist das Sozialwerk Saar-Mosel gGmbH.



Die FGTS der Grundschule Hilbringen müsste im Planungszeitraum nach den aktuellen Prognosezahlen in den kommenden vier Schuljahren Platz für 7 lange Gruppen bieten. Im Schuljahr 2027 / 2028 zeigt die Erhebung des Schulträgers höhere Werte, sodass hier von 7 Gruppen ausgegangen werden muss, auch wenn die Erhebung der Schulaufsichtsbehörde einen geringeren Wert aufweist. Laut Träger werden auch für die folgenden Schuljahre bis einschließlich 2029 / 2030 aufgrund der prognostizierten 140 Ganztagsplätze, mit 2 kurzen und 5 langen Gruppen, weiterhin die Bildung von 7 Gruppen notwendig sein, obwohl der prognostizierte statistische Wert im Schuljahr 2029 / 2030 mit der Bildung von 6 Gruppen abweicht.

5.2.4 FGTS der Grundschule Kreuzbergschule

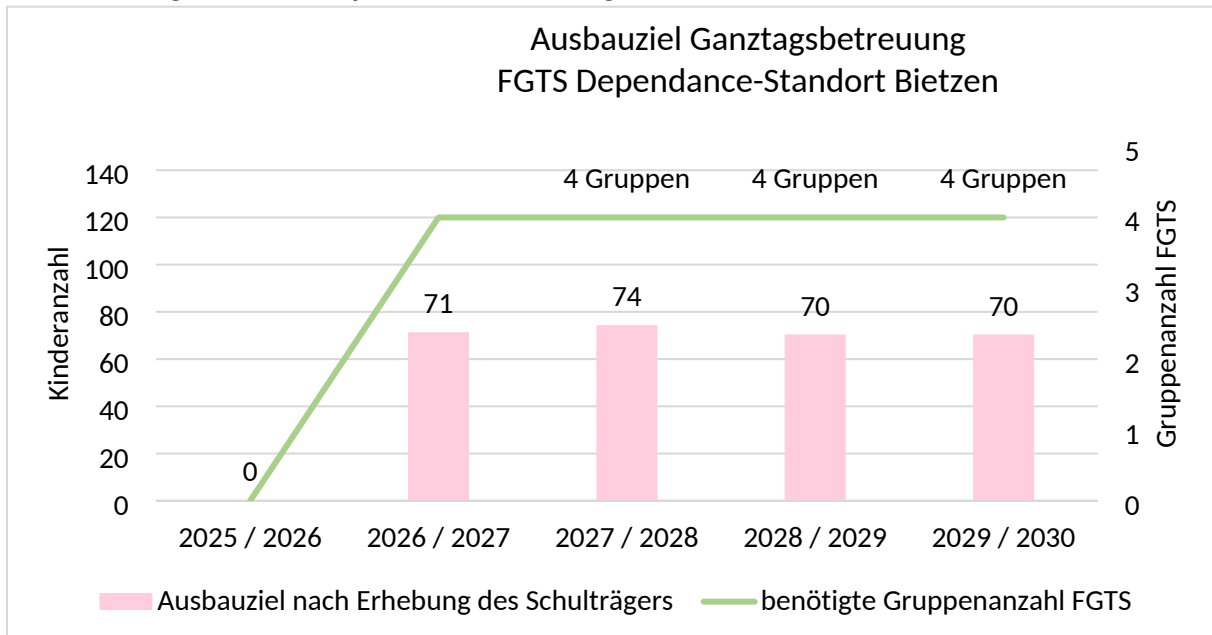
Träger der FGTS am Standort Kreuzberg ist die idee.on gGmbH.



Die FGTS der Grundschule Kreuzbergschule müsste im Planungszeitraum nach den aktuellen Prognosezahlen in den kommenden zwei Schuljahren je nach Anmeldung von Kann-Kindern Platz für 13 bis 14 FGTS-Gruppen bieten. Da der Rechtsanspruch ab dem Schuljahr 2026 / 2027 besteht, ist die Umsetzung der Angebote hier nicht (langfristig) an Prognosezahlen orientiert, sondern folgt dem in enger Abstimmung mit Schule und FGTS ermittelten tatsächlichen Bedarf. Ab dem Schuljahr 2026 / 2027 reicht durch die Auslagerung auf den Dépendance-Standort Bietzerberg voraussichtlich die Bildung von 10 FGTS-Gruppen aus, da sich die Kinderanzahl am Hauptstandort Kreuzbergschule reduziert (s. gelb markierte Schülerzahlen). Diese Sonderentwicklung wird in der Erhebung der Schulaufsichtsbehörde nicht dargestellt, daher kann für diese Beurteilung nur die Erhebung des Schulträgers herangezogen werden.

Im kommenden Schuljahr 2025 / 2026 werden am Hauptstandort Kreuzbergschule 10 FGTS-Gruppen (5 kurze und 5 lange Gruppen) benötigt. Aufgrund vieler Kinder mit besonderem Förderbedarf wird der Träger allerdings noch eine weitere kurze Gruppe (6. Gruppe) beantragen. Hintergrund ist die 3fach-Zählung der Kinder mit besonderem Förderbedarf, was zwar zu keiner Erhöhung der Kinderzahl insgesamt, aber zur Verbesserung des Personalschlüssels führt.

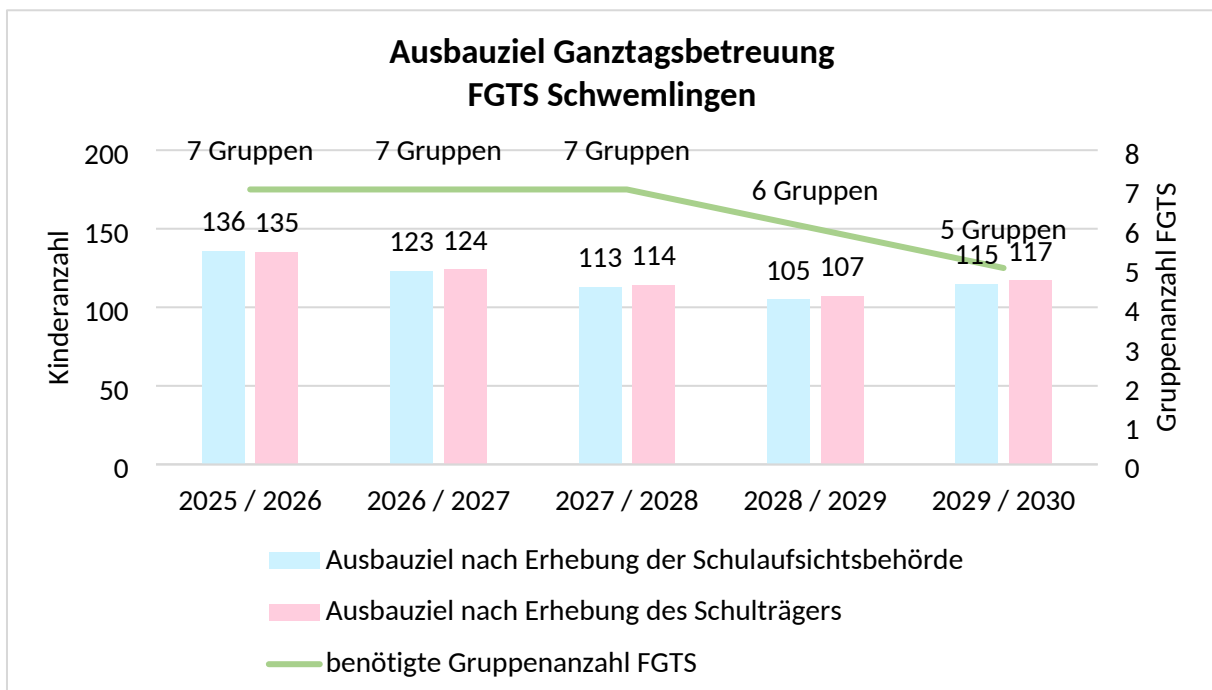
5.2.4.1 Künftige FGTS der Dépendance Bietzerberg



Die FGTS des Dépendance-Standorts Bietzerberg müsste ab Reaktivierung zum Schuljahr 2026 / 2027 im Planungszeitraum nach den aktuellen Prognosezahlen Platz für 4 FGTS-Gruppen bieten.

5.2.5 FGTS der Grundschule Saargau

Träger der FGTS am Standort in Schwemlingen ist das Sozialwerk Saar-Mosel gGmbH.



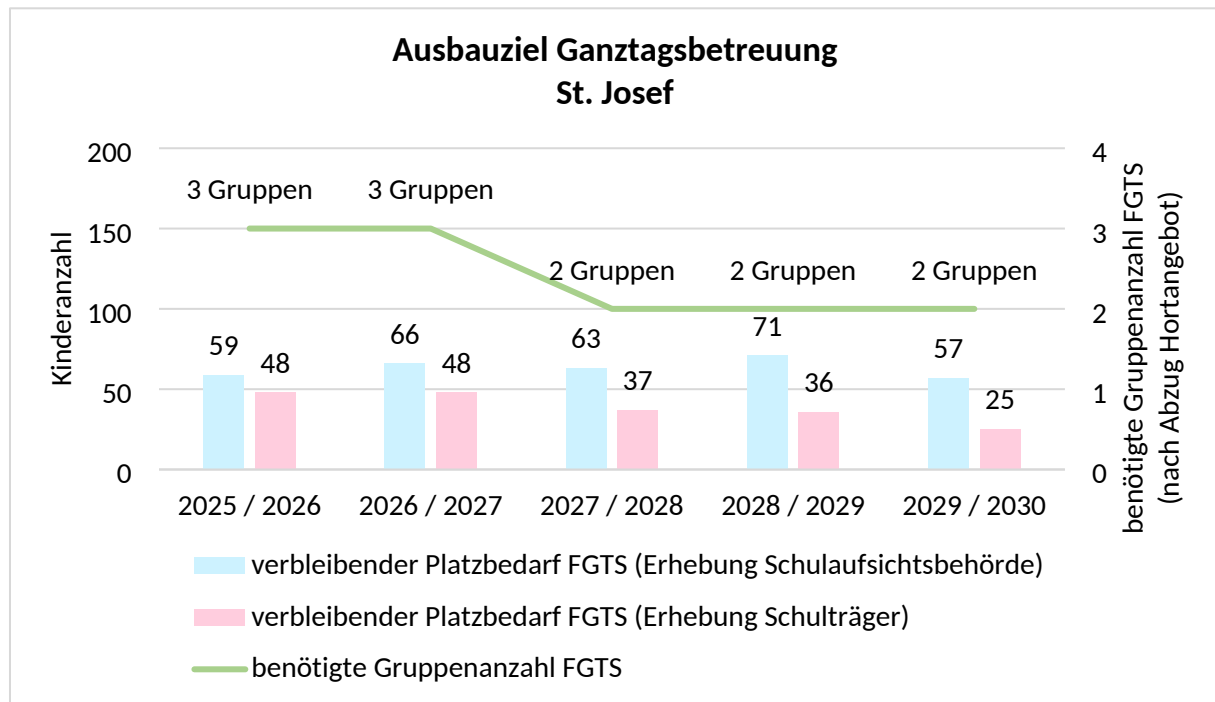
Die FGTS der Grundschule in Schwemlingen bietet Raum für 7 Gruppen. Für das Schuljahr 2025 / 2026 sind laut dem Träger Sozialwerk Saar-Mosel 120 Ganztagsplätze in 6 langen Gruppen angemeldet. Der Standort wird seit vielen Jahren im Kooperationsmodell geführt, welches 35 Lehrer*innenstunden in der Nachmittagsbetreuung und auch eine bessere Personalisierung der FGTS vorsieht.

5.2.6 FGTS und Hort der Grundschule St. Josef

Träger des Hortes und der FGTS am Standort St. Josef ist das Sozialwerk Saar-Mosel gGmbH.

Besonderheit am Standort St. Josef und einmalig im Saarland ist das parallele Angebot einer Betreuungsmöglichkeit in der FGTS oder im Hort am Nachmittag.

Aktuell können im Hort 90 Kinder betreut werden. Diese Plätze sind alle belegt. Da der Bedarf jedoch auch hier steigt, wurde zusätzlich eine FGTS eingerichtet. Unter der Annahme, dass die Kapazität des Hortes bei 90 Plätzen bleibt und diese Plätze gänzlich belegt sind, müsste für die übrigen benötigten Plätze am Nachmittag ein ausreichendes FGTS-Angebot vorgehalten werden.



Bereits beim Kapitel 3.6. zur *Mittelfristigen Entwicklung des Schüleraufkommens -Grundschule St. Josef-* wurde die Besonderheit dargestellt, dass hier die Prognosezahlen des Schulträgers ein realistischeres Bild aufzeigen, da die Steuerungsmöglichkeit in Bezug auf Genehmigung / Ablehnung des Wechsels aus anderen Schulbezirken besteht. Deshalb wird hier bei der Bewertung des Bedarfs an Gruppen die Schülerzahl aus der Erhebung des Schulträgers zugrunde gelegt. **Hier ergibt sich im Planungszeitraum ein maximaler Bedarf von 3 Gruppen, davon ein kurze und 2 lange Gruppen mit insgesamt 60 Plätzen. Das Hortangebot sieht nach wie vor 90 Plätze für Schüler/innen vor.**

Die sich durch den aufwachsenden Umstieg auf ein Gebundenes Ganztagsschulmodell ab dem Schuljahr 2027 / 2028 ergebenden Veränderungen im Betreuungsangebot werden umfassend bei der Beschlussfassung des Schulträgers im Antragsverfahren im II. Halbjahr 2025 dargestellt.

5.3 Benötigter Raumbestand und Essenskapazitäten

Die räumlichen Gegebenheiten für ein adäquates (Nach)mittagsangebot variieren je nach Standort. Für die Schlussfolgerungen des Schulentwicklungsplans und die Möglichkeiten der schulischen Nachmittagsbetreuung muss der im vorangegangenen Kapitel benötigte Platzbedarf mit dem an den einzelnen Standorten vorhandenen Raumangebot verglichen werden (pädagogische Räume für FGTS und genügend Essenskapazitäten).

5.3.1 Raumbestand der FGTS der Grundschule Besseringen

In der Prognose sowie bereits in der Vergangenheit ist und war in den aktuell genutzten Räumlichkeiten bereits die Betreuung von 4 Gruppen möglich.

Das Mittagessen wird im Rahmen des Gesamtkonzeptes „Kindercampus Besseringen“ in der gemeinsam mit der Kita Besseringen genutzten Mensa eingenommen.

Zur Sicherung des bedarfsgerechten Angebotes muss auf Basis der unter Kapitel 5.2.1 dargestellten Prognose von 4 FGTS-Gruppen im Planungszeitraum ausgegangen werden. Die vorhandenen FGTS-Räumlichkeiten und die Essenskapazitäten sind nach den Erfahrungen der Vergangenheit auch für 4 Gruppen ausreichend.

5.3.2 Raumbestand der FGTS der Grundschule Brotdorf

In der FGTS der Grundschule Brotdorf wird ein gemeinsames FGTS-Angebot sowohl für die Grund- als auch Förderschule betrieben. Für den Planungszeitraum 2025 / 2026 liegen 120 Anmeldungen vor, voraus sich ein Bedarf von 4 kurzen und 2 langen Gruppen ableitet, also 6 Gruppen insgesamt. Hierfür stehen die erforderlichen Räume zur Verfügung, parallel werden auch Räumlichkeiten im Schulgebäude für ein pädagogisches Angebot genutzt.

Das Mittagessen wird im Nebengebäude „Kleinschulgebäude“ eingenommen. Dieses Angebot reicht im Hinblick auf die bei Erfüllung des Rechtsanspruchs zu erwartenden Zahlen **nicht** aus und soll durch einen Umbau des Kleinschulgebäudes erweitert werden. Für diese Maßnahme (I. BA mit Verlegung Werkstatträume Förderschule und Umbau Bistro) läuft der derzeit das Zuschussantragsverfahren (Antrag auf Bedarfszuweisungen). Der Umbau des Kleinschulgebäudes könnte nach Rücksprache mit dem Baubereich voraussichtlich im Herbst 2025 beginnen.

Zur Sicherung des bedarfsgerechten Angebotes muss auf Basis der unter Kapitel 5.2.2 dargestellten Prognose von 6 FGTS-Gruppen im Planungszeitraum ausgegangen werden. Der ggfs. zusätzlich bestehende Raumbedarf der Förderschule wird im Zuge der weiteren Planungen verbindlich geklärt. Hier ist auch eine weitere Abstimmung mit dem Kreis als Schulträger, auch über eine Beteiligung an den Baukosten, erforderlich.

5.3.3 Raumbestand der FGTS der Grundschule Hilbringen

Aktuell werden in der FGTS der Grundschule Hilbringen **4 lange Gruppen** und **2 kurze Gruppen** betreut.

Derzeit wird das Mittagessen im Schulgebäude (bisheriger Musiksaal) eingenommen.

Die FGTS der Grundschule Hilbringen müsste im Planungszeitraum nach den aktuellen Prognosezahlen in den kommenden vier Schuljahren Platz für 7 lange Gruppen bieten. Im Schuljahr 2027 / 2028 zeigt die Erhebung des Schulträgers höhere Werte, sodass auch hier von bis zu 7 Gruppen ausgegangen werden muss, auch wenn die Erhebung der Schulaufsichtsbehörde einen geringeren

Wert aufweist. **Laut Träger werden auch für die folgenden Schuljahre bis einschließlich 2029 / 2030 aufgrund der prognostizierten 140 Ganztagsplätze, mit 2 kurzen und 5 langen Gruppen, weiterhin die Bildung von 7 Gruppen notwendig sein, obwohl der prognostizierte statistische Wert im Schuljahr 2029 / 2030 mit der Bildung von 6 Gruppen abweicht.**

Zur Sicherung des bedarfsgerechten Angebotes an Ganztagsbetreuung – aufwachsend ab dem Schuljahr 2026 / 2027 – reichen die Räumlichkeiten für den Nachmittag ohne eine Erweiterung nicht mehr aus. Deshalb wird seit Sommer 2024 durch den Umbau des FGTS-Angebotes das erforderliche Raumangebot für bis zu 7 FGTS-Gruppen geschaffen.

5.3.4 Raumbestand der FGTS der Grundschule Kreuzbergschule

Aktuell werden in der FGTS der Grundschule Kreuzbergschule **5 lange Gruppen und 5 kurze Gruppen** betreut. Für 4 der 5 langen Gruppen stehen Gruppenräume zur Verfügung, eine weitere lange Gruppe wird (gemeinsam mit einer kurzen Gruppe), ebenso wie **4** (weitere) kurze Gruppen jeweils in einem Klassenraum betreut. Der Träger hat für das kommende Schuljahr eine weitere (6.) kurze Gruppe beantragt. Dies hängt jedoch nicht mit einer höheren Zahl von Kindern, sondern mit dem erhöhten Betreuungsbedarf für eine große Zahl von Kindern mit besonderem Förderbedarf zusammen. Diese werden bei der Gruppenbildung dreifach gezählt, was eine bessere Personalausstattung ermöglicht, an den Schulträger jedoch keine erhöhten Anforderungen bzgl. zusätzlichen Raumbedarfs stellt.

Bei der im laufenden Schuljahr erfolgten Einrichtung einer zusätzlichen kurzen Gruppe (von ursprünglich 4 auf jetzt 5 kurze Gruppen) handelt es sich um eine nur temporär bis zur Inbetriebnahme der Dépendance Bietzerberg zu praktizierende Notlösung, die alleine der Deckung des dringenden Bedarfs dient.

Das Mittagessen wird mit vier der langen Gruppen im Speiseraum der FGTS eingenommen. Da dieses Angebot bei Weitem nicht ausreicht, essen eine weitere lange Gruppe und die kurzen Gruppen bereits seit Längerem in den Klassenräumen. Dies betrifft auch die zusätzlich einzurichtende weitere kurze Gruppe.

Die räumliche Situation an der Kreuzbergschule ist sehr beengt. Die Erfüllung des Rechtsanspruchs bzw. des errechneten Bedarfs (10 lange Gruppen) kann nach derzeitiger Einschätzung auch nach Auslagerung der Dépendance Bietzerberg **nicht** dauerhaft sichergestellt werden.

5.3.4.1 geplanter Raumbestand der FGTS des Dépendance-Standorts Bietzerberg

Die FGTS des Dépendance-Standorts Bietzerberg bietet Raum für ein Angebot von 4 langen Gruppen und deckt damit den errechneten Bedarf ab dem Schuljahr 2026 / 2027.

5.3.5 Raumbestand der FGTS der Grundschule Saargau

Die FGTS der Grundschule Saargaubietet Raum für **7 lange Gruppen** an. Ein kurzes Angebot ist aufgrund des Kooperationsmodells mit zusätzlich 35 Lehrerstunden nicht vorhanden.

Ein ausreichendes Essensangebot steht nach Aussage des FGTS-Maßnahmenträgers zur Verfügung.

Der errechnete Bedarf an Betreuungsplätzen (bis 7 lange Gruppen) kann nach Einschätzung des FGTS-Maßnahmenträgers am Standort Grundschule Saargau mit dem vorhandenen Raumangebot gedeckt werden.

5.3.6 Raumbestand der FGTS und des Horts der Grundschule St. Josef

Die derzeit zur Verfügung stehenden Räume reichen aus, um das bis zum Wechsel zur gebundenen Ganztagschule weiter bestehende Angebot von FGTS (3 Gruppen, davon 2 lange und 1 kurze mit insgesamt 60 Plätzen) und Hort (insgesamt 90 Plätze in 5 Gruppen) zu gewährleisten. Im Vorgriff auf den zukünftigen Ganztagschulbetrieb erproben FGTS und Hort (beide in Trägerschaft des SWSM) seit letztem Jahr den Betrieb eines gemeinsamen Bistros im davor als Speiseraum des Hortes genutzten Bereich – mit nach Rückmeldung des Trägers sehr positiven Ergebnissen.

Durch das Angebot von insgesamt 150 Betreuungsplätzen kann der Bedarf bis zum aufwachsenden Umstieg auf das Gebundene Ganztagschulmodell gedeckt werden.

Die Vorstellung der mit dem Ausbau zum gebundenen Ganztags verbundenen Veränderungen und erforderlichen Baumaßnahmen (Vorplanung) ist für das II. Halbjahr 2025 vorgesehen.

Zwischenbewertung

An drei Schulstandorten ist nach derzeitigem Stand die Erfüllung des Rechtsanspruchs bzw. die Erreichung der vom MBK vorgegebenen Quote von 78 Prozent der Gesamtschülerzahl (auf Basis der Prognosewerte) gewährleistet (Besseringen, Saargau, St. Josef). Am Standort GS Hilbringen läuft derzeit die Baumaßnahme zur Erweiterung des Platzangebotes, am Standort Brotdorf liegt die Planung für den I. BA (Werkstätten Förderschule + Bistro) vor, hier beginnen jetzt die Zuschuss- und Baugenehmigungsverfahren. Der II. BA (Erweiterung des Angebots um weitere Gruppen zur Deckung des Bedarfs von GS und Förderschule wird sich dann anschließen. Am Standort Kreuzbergschule wird mit der im Bau befindlichen Dépendance Bietzerberg eine deutliche Entlastung erfolgen. Zur Erfüllung des Rechtsanspruchs und der vorgegebenen Quote von 78 Prozent der Gesamtschülerzahl muss hier jedoch am Hauptstandort Kreuzberg ein weiterer Ausbau erfolgen. Die hierzu erforderliche Beauftragung der Planer muss wg. der zu erwartenden Baukosten in einem europaweiten Ausschreibungsverfahren erfolgen, das aktuell anläuft.

6. Jugendhilfeangebote

Jugendhilfeangebote bestehen in Form von Kooperationsmodellen Schule-Jugendhilfe an den Standorten Besseringen und Saargau sowie als Hortangebot am Standort St. Josef.

7. Schlussfolgerungen und Zielvorstellungen

Die vorliegende Schulentwicklungsplanung lässt auf Basis der zu erwartenden Schülerzahlen und des verfügbaren bzw. in den nächsten Jahren entstehenden Raumangebotes erwarten, dass die Schulträgeraufgaben in Bezug auf die Bereitstellung der erforderlichen Klassenräume erfüllt werden können.

Die große Herausforderung stellt sich im Hinblick auf die Erfüllung des von Bund und Ländern geschaffenen Rechtsanspruchs auf Nachmittagsbetreuung, sowohl was die Umsetzung der Baumaßnahmen, als auch die Finanzierung angeht. An der Mehrzahl der Standorte wird die durch das Land vorgegebene erforderliche Betreuungsquote von 78 Prozent mit Eintritt des Rechtsanspruchs 2026 voraussichtlich erfüllt werden können. Am Standort Kreuzbergschule, wo die noch zu planenden Umbauarbeiten frühestens mit der Eröffnung der Dépendance Bietzerberg beginnen können, wird dies bis zu diesem Zeitpunkt nicht möglich sein. Dies gilt voraussichtlich auch für den Standort Brotdorf (II. BA). Da der Rechtsanspruch auf Nachmittagsbetreuung allerdings ab 2026 / 2027 erst über mehrere Jahre aufwächst und erst 2029/2030 vollständig besteht, ist bis zu diesem Zeitpunkt auch dort eine Erfüllung des Rechtsanspruchs bzw. der Betreuungsquote realistisch, wenn die erforderlichen Rahmenbedingungen (auch Finanzierung) geklärt werden können.

Anlage 1 - Schulentwicklungsplanverordnung¹⁷

„Verordnung über die Grundsätze der Schulentwicklungsplanung im Saarland (Schulentwicklungsplanungsverordnung) vom 21. Dezember 2012

Auf Grund des § 37 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997, S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 210), verordnet das Ministerium für Bildung und Kultur:

§ 1 Geltungsbereich und Ziel

(1) Diese Verordnung gilt für den öffentlichen allgemeinbildenden Schulbereich.

(2) Durch die Schulentwicklungsplanung im Sinne des § 37 des Schulordnungsgesetzes werden die planerischen Grundlagen für die Entwicklung eines regional ausgewogenen, differenzierten und inklusiven Bildungsangebotes im Land bereitgestellt. Bei der Schulentwicklungsplanung sind die vorhandenen Ressourcen und die finanziellen Auswirkungen zu berücksichtigen.

§ 2 Grundlagen und Planung

(1) Darzulegende Grundlagen der Schulentwicklungsplanung sind

1. das gegenwärtige Schulangebot nach Schulformen, Schularten, und Schulstandorten (auch hinsichtlich der Organisation der gymnasialen Oberstufen im allgemeinbildenden Bereich ggf. unter Berücksichtigung vorhandener gymnasialer Oberstufen an Berufsbildungszentren) einschließlich der bestehenden Schulen in staatlicher und in freier Trägerschaft,
2. die mittelfristige Entwicklung des Schüleraufkommens einschließlich des ermittelten und des voraussichtlichen Schulwahlverhaltens (ausgenommen im Bereich der Grundschulen) der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten,
3. die mittelfristige Entwicklung des Schulraumbestandes,
4. die verschiedenen an diesen Schulen vorhandenen gebundenen und freiwilligen Ganztagsangebote einschließlich der eventuell vorhandenen Jugendhilfeangebote.

Hinsichtlich der Angaben im Sinne der Nummer 2 stellt die Schulaufsichtsbehörde entsprechende Daten bereit.

(2) In den Schulentwicklungsplänen werden der mittelfristige Bedarf an allgemein bildenden Schulen der verschiedenen Schulformen und Schularten entsprechend den in Absatz 1 genannten Aspekten dargelegt und entsprechende Schulstandorte, im Grundschulbereich einschließlich der Schulbezirke, ausgewiesen. Hierbei sind die Vorgaben zum geordneten Schulbetrieb (§ 9 des Schulordnungsgesetzes) maßgeblich. Dabei sind auch Bildungsbedürfnisse darzulegen, die nur gemeindeverbandsübergreifend befriedigt werden können.

§ 3 Verfahren

(1) Jeder Gemeindeverband stellt im Rahmen seiner Zuständigkeit als Schulträger für sein Gebiet einen Schulentwicklungsplan auf. Die Gemeindeverbände sind verpflichtet, der Schulaufsichtsbehörde erstmals zum 31. Mai 2013 Schulentwicklungspläne im Sinne dieser Verordnung mit einem Planungszeitraum von drei Jahren vorzulegen.

(2) Im Bereich der Grundschulen stellt jede Gemeinde die planerischen Grundlagen für ein ausgewogenes Bildungsangebot im Rahmen eines Schulentwicklungsplanes dar. Die Gemeinden eines Gemeindeverbandes reichen ihre Schulentwicklungspläne - soweit erforderlich in zwischen den jeweiligen Gemeinden abgestimmter Form - bei der Schulaufsichtsbehörde ein. Die Vorlagepflicht besteht erstmals zum 31. Mai 2016 und bezieht sich auf einen Planungszeitraum von fünf Jahren.

(3) Die Schulentwicklungspläne sind im Anschluss an den in den Absätzen 1 und 2 genannten Planungszeitraum zum 31. Mai des jeweiligen Jahres fortzuschreiben und vorzulegen, wobei ein Planungszeitraum von fünf Jahren abzudecken ist. Soweit Veränderungen der tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen es erfordern, erfolgt die Fortschreibung in kürzeren Zeitabständen. Im Übrigen gelten für die Fortschreibung der Pläne die in dieser Verordnung enthaltenen Vorgaben für ihre Aufstellung entsprechend.

(4) Die Schulaufsichtsbehörde prüft die Schulentwicklungspläne unter Beachtung der in § 1 Absatz 2 genannten Zielvorgaben und auch als Grundlage für Entscheidungen nach §§ 9, 19, 39, 40 des Schulordnungsgesetzes. Festlegungen zur Organisation

¹⁷ Quelle: <https://recht.saarland.de/bssl/document/jlr-SchulEntwPlanVSLrahmen/part/X>

der gymnasialen Oberstufen werden außerhalb der vorgenannten Vorschriften des Schulordnungsgesetzes durch die Schulaufsichtsbehörde im Rahmen des entsprechenden Verfahrens im Benehmen mit dem jeweiligen Schulträger getroffen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.“

Anlage 2: Schulordnungsgesetz - SchoG¹⁸ (ausschnittsweise)

„Gesetz Nr. 812 zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz - SchoG) vom 5. Mai 1965 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996

[...]

§ 9 Geordneter Schulbetrieb

(1) Schulen sollen eine Größe haben, die eine fruchtbare Unterrichts- und Erziehungsarbeit gewährleistet, eine Differenzierung des Unterrichts erlaubt und einen zweckmäßigen und wirtschaftlichen Einsatz von personellen und sächlichen Mitteln sichert (geordneter Schulbetrieb).

(2) Ein geordneter Schulbetrieb ist noch gewährleistet, wenn

1. Grundschulen in allen Klassenstufen insgesamt mindestens 80 Schülerinnen und Schüler,
2. Gemeinschaftsschulen und Gymnasien in den Klassenstufen 5 bis 9 insgesamt mindestens 220 Schülerinnen und Schüler,
3. Berufsschulen in den Fachklassen der jeweils zugeordneten Ausbildungsberufe wenigstens jeweils eine Klasse je zugeordneter Stufe (Grundstufe, Fachstufe),
4. andere Formen der beruflichen Schulen in der Unterstufe (Eingangsklassenstufe) wenigstens jeweils zwei Klassen und
5. Förderschulen wenigstens vier aufsteigende Klassen

aufweisen.

(3) ¹Die Schulaufsichtsbehörde und die kommunalen Schulträger haben für die Gewährleistung eines geordneten Schulbetriebs Sorge zu tragen. ²Die Schulaufsichtsbehörde kann zu diesem Zweck im Einvernehmen mit den Schulträgern und im Rahmen der Schulentwicklungsplanung Kooperationen von räumlich zusammengefassten oder benachbarten Schulen vorsehen, Schulen mit anderen Schulen zusammenlegen oder Schulen schließen.

(4) Werden die in Absatz 2 angegebenen Mindestvorgaben unterschritten, können Schulen ausnahmsweise fortgeführt werden, wenn der Maßnahme, insbesondere der Zusammenlegung oder Schließung, im Einvernehmen zwischen Schulaufsichtsbehörde und Schulträger wichtige pädagogische, organisatorische, siedlungs- oder wirtschaftsstrukturelle Gründe entgegenstehen.

(5) ¹Schulen, die die Anforderungen des Absatzes 2 in zwei aufeinander folgenden Schuljahren unterschreiten, können im Einvernehmen mit dem Schulträger und im Rahmen der Schulentwicklungsplanung mit anderen Schulen zusammengelegt oder geschlossen werden; Absatz 4 gilt entsprechend. ²Bei Grundschulen, die die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummer 1 nicht erfüllen, kann von einer Zusammenlegung oder Schließung abgesehen werden, wenn im Einvernehmen mit den Lehrkräften und den Erziehungsberechtigten in jahrgangsübergreifenden Lerngruppen unterrichtet wird.

(6) ¹Lehnt ein kommunaler Schulträger die Herstellung des in Absatz 3 Satz 2 genannten Einvernehmens ab und führt eine Schule fort, die keinen geordneten Schulbetrieb mehr aufweist und nicht nach Absatz 4 oder Absatz 5 Satz 2 ausnahmsweise fortgeführt werden kann, so hat er dem Land für das Lehrpersonal der Schule die Mehrkosten zu erstatten, die durch die Fortführung der Schule entstehen. ²Hierfür erfolgt ein pauschaler Ausgleich von 15 Prozent der Personalkosten. ³Der Ausgleich ist zu zahlen ab Beginn des Schuljahres, das auf die beiden in Absatz 5 genannten Schuljahre folgt, in denen kein geordneter Schulbetrieb mehr vorlag.

[...]

§ 16 Rechtsstellung

(1) ¹Die öffentlichen Schulen sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten ihrer Schulträger. ²Der Schulträger kann seinen Schulen insbesondere für die entgeltliche Schulbuchausleihe Mittel zur eigenen Bewirtschaftung zuweisen und ihnen Konten einrichten. ³Schulen können außerdem auf der Grundlage einer begrenzten Ermächtigung und im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel Rechtsgeschäfte mit Wirkung für den ermächtigenden Rechtsträger abschließen und für diesen Verpflichtungen eingehen. ⁴Bei Abschluss der Rechtsgeschäfte handelt die Leiterin oder der Leiter der Schule in Vertretung

¹⁸ Quelle: <https://recht.saarland.de/bssl/document/jlr-SchulOGSLV12P9/part/X>

des jeweiligen Rechtsträgers. ⁵Die Rechtsgeschäfte müssen der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule dienen.

[...]

§ 19 Schulbezirk

(1) ¹Für jede öffentliche Grundschule, Förderschule und Berufsschule - erforderlichenfalls für einzelne Stufen oder Klassen - ist von der Schulaufsichtsbehörde im Benehmen mit dem Schulträger nach Anhörung der Schulregionkonferenz ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schulbezirk festzulegen. ²Zur Sicherung eines zweckmäßigen und wirtschaftlichen Einsatzes von personellen und sächlichen Mitteln können für mehrere Schulen ein gemeinsamer Schulbezirk gebildet und die notwendigen Koordinierungsaufgaben einer dieser Schulen zugewiesen werden. ³Die Schulaufsichtsbehörde kann im Benehmen mit den betroffenen Schulträgern zur Bildung möglichst gleich starker Klassen Abweichungen von den Schulbezirksgrenzen anordnen.

(2) ¹Alle vollzeitschulpflichtigen Kinder haben die Schulpflicht an der Grundschule oder Förderschule zu erfüllen, in deren Schulbezirk sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. ²Alle Berufsschulpflichtigen haben die Berufsschule oder die Sonderform zu besuchen, in deren Schulbezirk sie beschäftigt sind; besteht kein Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis, so haben sie die Berufsschule oder die Sonderform zu besuchen, in deren Schulbezirk sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(3) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter der zuständigen Schule kann aus wichtigem Grund den Besuch einer anderen als der zuständigen Schule gestatten oder Schülerinnen und Schüler ganz oder für einzelne Unterrichtsfächer einer anderen Schule zuweisen. ²Die Gestattung oder die Zuweisung erfolgt jeweils im Benehmen mit den betroffenen Schulträgern und der Schulleiterin oder dem Schulleiter der anderen Schule.

(2) Als Schulträger gilt, wer die sachlichen Kosten der Schule trägt.

(3) Soweit die öffentlichen Schulen auf dem Gebiet der inneren Schulangelegenheiten Verwaltungsakte erlassen, gelten sie als untere staatliche Verwaltungsbehörden.

[...]

§ 37 Grundsatz

(1) ¹Bei der Errichtung, Änderung, Auflösung und Unterhaltung der öffentlichen Schulen wirken das Land und die Schulträger nach den Vorschriften dieses Gesetzes zusammen. ²Im Rahmen der Schulentwicklungsplanung stimmen die kommunalen Schulträger auf der Ebene der Gemeindeverbände die planerischen Grundlagen für die Entwicklung eines ausgewogenen Bildungsangebotes ab und stellen für ihr Gebiet Schulentwicklungspläne auf; die Schulaufsichtsbehörde prüft die Pläne unter Beachtung der Gegebenheiten im Land und als Grundlage für Entscheidungen nach §§ 9, 19, 39 und 40. Näheres regelt die Schulaufsichtsbehörde durch Rechtsverordnung; dabei kann sie insbesondere Rahmenbedingungen wie das vorhandene Schulangebot, die mittelfristig zu erwartenden Schülerzahlen oder die räumlichen Gegebenheiten benennen und zeitliche Vorgaben machen.

(2) Die Vorschriften des Schulmitbestimmungsgesetzes (SchumG) bleiben unberührt.

§ 38 Gemeinden, Gemeindeverbände und das Land als Schulträger

(1) Die Gemeinden sind Schulträger der Grundschulen.

(2) ¹Die Gemeindeverbände sind Schulträger der sonstigen allgemein bildenden Schulen in den Sekundarstufen I und II, der beruflichen Schulen sowie der Förderschulen geistige Entwicklung, der Förderschulen Lernen und der besonderen schulischen Einrichtungen. ²Gemeinden können auf ihren Antrag die Trägerschaft derartiger Schulen erhalten.

(3) ¹Das Land ist Schulträger der Förderschulen mit Ausnahme der Förderschulen geistige Entwicklung und der Förderschulen Lernen. ²Das Land ist berechtigt, zur Weiterentwicklung des Schulwesens Träger von Versuchsschulen zu sein.

(4) An Schulen der Regelform eingerichtete Unterrichtsgruppen oder Klassen für Behinderte mit sonderpädagogischem Förderungsbedarf sind Bestandteil der Schule, an der sie eingerichtet sind.

§ 39 Schulverband als Schulträger

(1) Gemeinden und Gemeindeverbände können im Rahmen der Schulentwicklungsplanung zur gemeinsamen Erfüllung der ihnen als Schulträger obliegenden Aufgaben Schulverbände bilden oder öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abschließen.

(2) Im Übrigen finden die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit Anwendung.

§ 40 Errichtung, Änderung und Auflösung öffentlicher Schulen

(1) Über die Errichtung, Änderung und Auflösung einer öffentlichen Schule entscheidet die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Schulträger im Rahmen der Schulentwicklungsplanung nach Anhörung der Schulregionkonferenz und der Schulkonferenz der Schule, soweit sie bereits besteht.

(2) ¹Als Errichtung gelten auch die Teilung einer Schule in mehrere selbstständigen Schulen oder die dauernde Zusammenlegung mehrerer selbstständiger Schulen zu einer Schule. ²Änderung ist der dauerhafte Aus- und Abbau einer Schule, der Wechsel des Schulträgers sowie der Wechsel der Schulform und des Schultyps.

[...]

§ 44 Grundsatz

Die Sachkosten werden vom Schulträger aufgebracht.

§ 45 Umfang der Sachkosten

(1) Sachkosten im Sinne dieses Gesetzes sind alle Kosten, die nicht Personalkosten nach § 42 sind.

(2) Zu den Sachkosten gehören insbesondere

1. die Kosten für die Errichtung, Unterhaltung und Verwaltung der Schulgebäude, Schulanlagen und Schuleinrichtungen,
2. die Verwaltungskosten der Schulleitung.

(3) Die Schulträger übernehmen ferner

1. die Personalkosten der Beamtinnen und Beamten sowie Tarifbeschäftigten, die nicht Lehrkräfte oder Lehrhilfskräfte sind, und ihrer Hinterbliebenen (Verwaltungspersonal, Hausmeisterinnen und Hausmeister, Reinigungspersonal),
2. die Reisekosten der Lehrkräfte und Lehrhilfskräfte für Reisen im Auftrag des Schulträgers,
3. die Beförderungskosten, die notwendig durch den Besuch der Grundschule entstehen,
4. die Beförderungskosten, die notwendig durch den Besuch von Förderschulen entstehen,
5. die infolge der Behinderung einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der eine Schule der Regelform besucht, entstehenden Kosten der notwendigen Beförderung.

(4) Die Beförderungskosten, die notwendig durch den Besuch von Förderschulen außerhalb des Saarlandes entstehen, werden den Erziehungsberechtigten vom Land erstattet.

(5) Die Schulaufsichtsbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport und dem Ministerium für Finanzen und Europa die Einzelheiten der Beförderungskosten, insbesondere die Abgrenzung der notwendigen Beförderungskosten, durch Rechtsverordnung zu regeln.

[...]

§ 57 Schulaufsichtsbehörde

(1) Schulaufsichtsbehörde ist das Ministerium für Bildung und Kultur.

(2) Das Ministerium für Bildung und Kultur ist oberste Dienstbehörde für alle Lehrkräfte und Lehrhilfskräfte.“

Anlage 3: Art. 1 des Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG)¹⁹ (ausschnittsweise) vom 2. Oktober 2021

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 - Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 42 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 24 folgende Angabe eingefügt: „§ 24a Bericht zum Ausbaustand der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkinder“.

2. In § 7 Absatz 4 werden nach den Wörtern „im Sinne“ die Wörter „des § 24 Absatz 4 und“ eingefügt.

3. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, hat ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt. Landesrecht kann eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln. Über den vom Anspruch umfassten zeitlichen Umfang nach Satz 2 hinaus ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten; dieser Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.“

[...]“

¹⁹ Quelle:

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl121s4602.pdf#__bgbl__%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl121s4602.pdf%27%5D__1709537110913

Anlage 4: Verordnung über die Festlegung der Werte für die Klassen-, Gruppen- und Kursbildung und über Schüler-Lehrer-Relationen (SLReIV)²⁰ (ausschnittsweise) vom 19. Juli 1996

„Aufgrund des § 43 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG) vom 5. Mai 1965 (Amtsbl. S. 385) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1985 (Amtsbl. S. 577), zuletzt geändert am 3. Juli 1996 (Amtsbl. S. 674), verordnet das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft:

§ 1 Anzahl der Klassen, Eingangsklassen

(1) Die zulässige Anzahl der Klassen und Kurse einer Klassen-/Jahrgangsstufe ergibt sich unter Beachtung der räumlichen Gegebenheiten für die jeweilige Schule aus der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler dieser Stufe geteilt durch die Schülerrichtzahl. Jeder Bruch wird aufgerundet. Eine Schülermindestzahl ist zu beachten.

(2) Abweichend von Absatz 1 ergibt sich die Bildung der Klassen mit Teilzeitunterricht in der Grundstufe und in den Fachstufen der Berufsschule auf der Grundlage des Fachklassenprinzips aus den jeweiligen Schülerricht- und Schülermindestzahlen.

(3) Eingangsklassen sind nur zu bilden, wenn ihre räumliche Unterbringung auf Dauer gesichert ist und bei Kapazitätsbeschränkungen die Vorgaben der jeweiligen Aufnahmeregelungen eingehalten sind.

(4) Die Schule kann bei der Bildung der Klassen/Kurse von den Schülerricht und -mindestzahlen abweichen, wenn sich dadurch die Anzahl der zu bildenden Klassen oder Kurse nicht erhöht. Ansonsten bedarf die Abweichung der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

§ 2 Schülerricht- und Schülermindestzahlen

(1) Die Schülerrichtzahl stellt die Messzahl für die Klassenbildung (Zahl der Klassen) dar. Die Klassenstärke kann im begründeten Einzelfall die Schülerrichtzahl geringfügig überschreiten.

(2) Für die Grundschule wird eine Schülerrichtzahl von 29 festgelegt. Befinden sich bei Anwendung der Richtzahl 29 in jeder der gebildeten Klassen einer Klassenstufe mindestens vier ausländische Schülerinnen und Schüler, die nach Feststellung der Schulleiterin oder des Schulleiters keine ausreichenden Deutschkenntnisse besitzen, gilt abweichend von Satz 1 die Richtzahl 25. Abweichend von Satz 1 und 2 können zusätzliche Klassen gebildet werden, wenn nach der Klassenmehrbi-ldung eine durchschnittliche Klassengröße von mindestens 20 Schülerinnen und Schülern je Klasse in der Klassenstufe gegeben ist; eine Klassenmehrbi-ldung soll nur im Einvernehmen mit dem Schulträger erfolgen. Beim Schulkindergarten gilt eine Richtzahl von 14.

[...]

§ 3 Grundlagen für die Klassenbildung

(1) Grundlage für die Bildung der Klassen und Kurse an den genannten Schulen ist die zu Beginn der Sommerferien bekannte - für den Bereich der Berufsschule prognostizierte - Schülerzahl. Abweichungen zu Beginn des Schuljahres, die eine Änderung der Klassenzahl zur Folge hätten, sind der Schulaufsichtsbehörde umgehend mitzuteilen. Diese entscheidet im Rahmen der personellen Möglichkeiten.

(2) Zwischen den Klassenstufen 1 und 2 der Grundschule und den Klassenstufen 5 und 6 der Gemeinschaftsschule und des Gymnasiums sollen keine Klassenneubildungen erfolgen.

§ 4 Besondere Regelungen, Schüler-Lehrer-Relationen

(1) Die Schulaufsichtsbehörde kann aus siedlungsstrukturellen Gründen oder wegen besonderer Gegebenheiten in der Organisationsstruktur des Unterrichts für einzelne Schulen von Schuljahr zu Schuljahr abweichende Werte festsetzen.

Die Vorschriften über den geordneten Schulbetrieb sind zu beachten.

(2) Für Religion und allgemeine Ethik sind gegebenenfalls durch Zusammenfassung von Klassen oder Jahrgangsstufen Gruppengrößen anzustreben, die den Klassenstärken bei Beachtung der Schülerricht und -mindestzahlen entsprechen.

(2a) Schülerinnen und Schüler können zeitweise in besonderen klassen- und jahrgangsübergreifenden Lerngruppen unterrichtet werden. Zudem kann an Grundschulen zur Vermeidung einer Zusammenlegung oder Schließung nach § 9 Absatz 5 Satz 2 des Schulordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997, S. 147),

²⁰ Quelle: <https://recht.saarland.de/bssl/document/jlr-SLReIVSLrahmen/part/X>

zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 210), in der jeweils geltenden Fassung im Einvernehmen mit den Lehrkräften und den Erziehungsberechtigten in dauerhaft eingerichteten jahrgangsübergreifenden Lerngruppen unterrichtet werden. Die Einhaltung der Bildungsstandards und Lehrplanvorgaben ist sicherzustellen. Schulen, die von den in der vorstehenden Regelung eröffneten Möglichkeiten Gebrauch machen, berichten hierüber der Schulaufsichtsbehörde.

(3) Die Gruppenstärke, insbesondere in den Wahlpflichtfächern, soll in der Regel der Klassenstärke entsprechen; entgegenstehende räumliche und fachliche Gründe, insbesondere die Ausstattungsgegebenheiten von Fachräumen, sind zu berücksichtigen.

[...]“

Anlage 5: Förderprogramm „Freiwillige Ganztagschule“ im Saarland (Förderprogramm FGTS)²¹ **(ausschnittsweise):**

Konsolidierte, nicht amtliche Fassung – gültig ab 01.08.2016 vom 30. Januar 2013 (Amtsbl. II S.131), geändert durch Erlass vom 16. Februar 2016 (Amtsbl. II S. 146)

1. Zielsetzung

Freiwillige Ganztagschulen halten über den Unterricht hinaus hochwertige pädagogische Ganztagsangebote vor und bieten damit erweiterte Chancen zur vielfältigen Förderung der Schülerinnen und Schüler.

Außerdem leisten sie vor dem Hintergrund der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung einen wichtigen Beitrag zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Sie versetzen Eltern in die Lage, ihre Kinder in einem verlässlichen Rahmen ganztägig in der Schule in guten Händen zu wissen und so ihre familiären und beruflichen Aufgaben besser miteinander zu vereinbaren.

Unter den Aspekten Bildung, Erziehung und Betreuung entwickeln sich Schulen mit einem ergänzenden Angebot im Bereich der Freiwilligen Ganztagschule für die Schülerinnen und Schüler mehr und mehr zu einem Ort des Lebens und Lernens. Bestandteile dieses Angebotes sind unter anderem eine warme Mittagsverpflegung, die Lernzeit sowie sportliche, musisch-kulturelle und soziale Aktivitäten.

Mit diesem Förderprogramm ermöglicht die saarländische Landesregierung im Zusammenwirken mit den Schulträgern, den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie sonstigen zur Mitarbeit bereiten gesellschaftlichen Kräften die Einrichtung von ergänzenden Angeboten im Bereich der Freiwilligen Ganztagschule.

Das Förderprogramm Freiwillige Ganztagschulen im Saarland gilt für die allgemeinbildenden Schulen bis einschließlich Klassenstufe 10.

2. Trägerschaft

2.1 Maßnahmeträger

Träger der Bildungs- und Betreuungsangebote an Freiwilligen Ganztagschulen können Schulträger, Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sowie geeignete rechtsfähige Vereinigungen sein.

2.2 Sachkostenträger

Der Schulträger ist Sachkostenträger.

3. Grundsätze der Organisation

3.1 Einrichtung

Der Bedarf an einem Angebot auf der Basis dieses Förderprogramms wird von der jeweiligen Schulleitung ermittelt. Schulträger und Schulkonferenz entscheiden gemeinsam über die Einrichtung des Angebotes und die Maßnahmeträgerschaft. Aufgrund dieser Entscheidung beantragt der Schulträger bei der Schulaufsichtsbehörde die entsprechende Bewilligung.

3.2 Teilnahme

Das ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebot an Freiwilligen Ganztagschulen ist eine schulische Veranstaltung. Die Teilnahme hieran ist freiwillig. Aus Gründen der Planungssicherheit ist es allerdings erforderlich, dass die Teilnahme für das Schuljahr verbindlich zwischen den Erziehungsberechtigten der betreuten Schülerinnen und Schüler und dem Maßnahmeträger vereinbart wird. Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Der Aufsichtspflicht ist durch eine geeignete Dokumentation der Anwesenheiten der Schülerinnen und Schüler Rechnung zu tragen.

3.3 Platzvergabe

Die Plätze im Rahmen des Angebotes werden durch den Maßnahmeträger unter Berücksichtigung einer Empfehlung der Steuerungsgruppe FGTS (s. Nummer 3.6) vergeben.

Bei der Vergabe sollen folgende Faktoren berücksichtigt werden:

²¹ Quelle:

https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/mbk/Bildungsserver/Schulen_und_Bildungswege/Ganztag/Foerderprogramm_FGTS.html

a) ob diese Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist,

b) ob die Erziehungsberechtigten

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erhalten.

Lebt das Kind mit nur einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

Schülerinnen und Schüler, die bereits am Betreuungsangebot der Freiwilligen Ganztagschulen teilnehmen, sollen vorrangig berücksichtigt werden.

3.4 Räumlichkeiten

Die Angebote der Freiwilligen Ganztagschule finden in der Regel in dafür geeigneten Räumen der jeweiligen Schule statt. Die Bewilligung einer zusätzlichen Gruppe ist nur dann möglich, wenn weiterer ausreichend großer Betreuungsraum zur Verfügung steht.

3.5 Mittagsverpflegung

Die Bereitstellung einer gesundheitsförderlichen Mittagsverpflegung ist ein fester Bestandteil des ganztägigen Bildungs- und Betreuungskonzeptes. Diese muss den Qualitätsstandards für die Schulverpflegung der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Es soll aufgrund dessen darauf hingewirkt werden, dass alle Schülerinnen und Schüler der Freiwilligen Ganztagschule am Mittagessen teilnehmen. Eine Ansprechpartnerin oder ein Ansprechpartner, die oder der für die Einhaltung des entsprechenden Ernährungskonzeptes verantwortlich ist, ist aus der Mitte der Mitglieder der Steuerungsgruppe (s. Nummer 3.6) zu benennen. Die Mittagspause beträgt in der Regel 60 Minuten.

3.6 Steuerungsgruppe FGTS

An jedem Standort wird eine Steuerungsgruppe gebildet. Beschlüsse der Steuerungsgruppe haben empfehlenden Charakter, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Steuerungsgruppe ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (s. Nummern 3.6.1 und 3.6.2) anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Steuerungsgruppe FGTS tritt auf Einladung der Schulleitung mindestens zweimal jährlich zusammen. Den Vorsitz übernimmt die Schulleitung oder eine von ihr benannte Lehrkraft. Die Sitzungen sind zu protokollieren.

3.6.1 Zusammensetzung

Zur Steuerungsgruppe gehören:

- die Schulleiterin oder der Schulleiter,
- eine von der Gesamtkonferenz benannte Lehrkraft der Schule,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers,
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Maßnahmeträgers (davon mindestens eine an dem Standort eingesetzte Fachkraft),
- die Schulelternsprecherin oder der Schulelternsprecher oder eine von ihr oder ihm benannte Vertretung,
- gegebenenfalls eine Vertreterin oder ein Vertreter des zuständigen Jugendamtes.

3.6.2 Allgemeine Aufgaben der Steuerungsgruppe

- Das pädagogische Konzept (s. Nummer 6) soll mindestens zweimal im Jahr durch die Steuerungsgruppe FGTS überprüft werden. Die Steuerungsgruppe gibt Empfehlungen zur Fortschreibung des Konzeptes.
- Die Planung, die Einrichtung und die Organisation des Angebotes (einschließlich der Festlegung der 26 Schließtage) werden abgestimmt.
- Die Vergabe der Plätze im Rahmen des Angebotes erfolgt unter Berücksichtigung einer Empfehlung der Steuerungsgruppe FGTS ohne Beteiligung der Schulelternsprecherin oder des Schulelternsprechers oder einer von ihr oder ihm benannten Vertretung.
- Auf Empfehlung der Steuerungsgruppe FGTS beauftragt der Maßnahmeträger ein Unternehmen mit der Bereitstellung der Mittagsverpflegung.

Die erweiterten Aufgaben der Steuerungsgruppe im Rahmen des Kooperationsmodells Schule – Jugendhilfe werden in den entsprechenden Vereinbarungen dargestellt.

3.7 Module in der Freiwilligen Ganztagsschule

Die Angebote der Freiwilligen Ganztagsschule werden in Form von Modulen ausgestaltet:

Modul 1: Mittagspause (in der Regel 60 Minuten) – Mittagessen und ungebundene Freizeit

Modul 2: Lernzeit (mindestens 60 Minuten), insbesondere Hausaufgabenbetreuung

Modul 3: Pädagogische Freizeitangebote, Projekte und Arbeitsgemeinschaften.

Beginn und Ende der Module werden durch die Steuerungsgruppe im Einvernehmen mit dem Maßnahmeträger festgelegt.

[...]

5. Modelle der Freiwilligen Ganztagsschule

5.1 Standardmodell

5.1.1 Zeitlicher Rahmen

Die Erziehungsberechtigten wählen bei der Entscheidung über die Teilnahme an der Freiwilligen Ganztagsschule (s. Nummer 3.2) innerhalb des Standardmodells auch die Länge des gewünschten Angebotes:

- Kurzes Angebot: Modul 1 und 2
- Langes Angebot; Modul 1 bis 3

Die Betreuungszeit darf bei Inanspruchnahme des kurzen Angebotes in der Regel nicht vor 15 Uhr und bei Inanspruchnahme aller drei Module nicht vor 17 Uhr enden.

Im Übrigen legt der Maßnahmeträger auf Empfehlung der Steuerungsgruppe allgemein verbindliche Abholzeiten fest, die die Erziehungsberechtigten – unabhängig davon, welches Angebot sie gewählt haben – einhalten sollen. Diese dürfen nicht während der Lernzeit liegen und müssen die Struktur des pädagogischen Angebotes insgesamt berücksichtigen. Abweichungen von der Einhaltung der allgemein verbindlich festgelegten Abholzeiten müssen zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Träger verbindlich im Vorfeld vereinbart werden.

Für jeden Standort ist zur Sicherung des Qualitätsstandards mindestens eine Gruppe mit langem Angebot zu beantragen.

5.1.2 Gruppenbildung

Die Mindestzahl für die Errichtung einer Freiwilligen Ganztagsschule an einem Schulstandort beträgt zehn beziehungsweise bei Förderschulen fünf Schülerinnen und Schüler.

Die Gruppenbildung erfolgt getrennt nach langem und kurzem Angebot. Dabei werden die zuwendungsfähigen Gruppen gebildet, indem die Gesamtzahl der belegten Angebotsplätze durch 20 geteilt wird.

Bei Schülerinnen und Schülern, die die Freiwillige Ganztagsschule ihrer Regelschule besuchen, reduziert sich die maximale Gruppengröße, wenn sie aufgrund ihrer individuellen Voraussetzungen in den Bereichen der geistigen, körperlichen, sensorischen, motorischen, emotionalen oder sozialen Entwicklung besondere pädagogische Förderung erhalten und im jeweiligen Förderplan (§ 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Verordnung zur inklusiven Unterrichtung und besonderen pädagogischen Förderung vom 3. August 2015 (Amtsbl. I S. 540) in der jeweils geltenden Fassung) hervorgehoben ist, dass der Besuch der Nachmittagsbetreuung nur mit einem erhöhten Betreuungsaufwand gewährleistet werden kann.

Diese Schülerinnen und Schüler werden in der entsprechenden Gruppe mit dem Faktor 1:3 berücksichtigt.

An Förderschulen richtet sich die Gruppengröße nach der vorgegebenen Schüler-Lehrer-Relation.

Schülerinnen und Schüler, die am Vormittag Anspruch auf die Unterstützung durch einen Eingliederungshelfer haben, sollen auch am Nachmittag entsprechend begleitet werden.

Um eine Gruppenmehrbiildung im Bereich eines kurzen Angebotes zu vermeiden, ist die entsprechende Zahl von Schülerinnen und Schülern auf freien Plätzen im Bereich des langen Angebotes zu führen.

In begründeten Fällen kann die Schulaufsichtsbehörde eine geringfügige Überschreitung der maximalen Gruppengröße zulassen.

5.1.3 Personalisierung

Im Standardmodell einer Freiwilligen Ganztagsschule sind vom Träger die unter Nummer 4 dargestellten personellen Vorgaben einzuhalten.

5.2 Kooperationsmodell Schule – Jugendhilfe

Im Kooperationsmodell findet eine finanzielle, organisatorische, personelle und pädagogische Verknüpfung von Freiwilliger Ganztagsschule und Jugendhilfe statt. Die organisatorischen Rahmenbedingungen werden in einer Rahmenvereinbarung zwischen Gemeindeverband und Land festgelegt. Des Weiteren werden an den jeweiligen Standorten des Kooperationsmodells Einzelvereinbarungen geschlossen, die die standortbezogenen Einzelheiten regeln.

5.2.1 Zeitlicher Rahmen

Grundsätzlich umfasst dieses Modell als langes Angebot die Module 1 bis 3 und bietet eine Betreuung an, die nicht vor 17 Uhr endet.

Der Maßnahmeträger kann an einem Standort, der im Kooperationsmodell betrieben wird, auch Gruppen mit kurzem Angebot im Standardmodell einrichten.

5.2.2 Gruppenbildung

Die zuwendungsfähigen Gruppen werden gebildet, indem die Gesamtzahl der belegten Angebotsplätze durch 20 geteilt wird. Die ergänzenden Regelungen in Nummer 5.1.2 gelten entsprechend.

5.2.3 Personalisierung

Der Einsatz des pädagogischen Personals und des Hauswirtschaftspersonals wird in oben genannter Rahmenvereinbarung (s. Nummer 5.2) geregelt.

[...]“

2025/0433

Beschlussvorlage
öffentlich



Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für Kindertageseinrichtungen in der Kreisstadt Merzig - Anpassung der Gebührensätze für das Kindergartenjahr 2025/26

<i>Dienststelle:</i> 21 Familie, Bildung und Soziales	<i>Datum:</i> 15.04.2025
<i>Beteiligte Dienststellen:</i> 03 Rechnungsprüfungsamt 100 Politische Gremien und Öffentlichkeitsarbeit 111 Finanzmanagement	

<i>Beratungsfolge</i>	Ö / N
Ausschuss für Familie, Soziales und Freizeit (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

Die Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Kindertageseinrichtungen in der Kreisstadt Merzig wird gemäß der Beschlussfassung des Kreistages über die Änderung der Kreisgebührensatzung für Kindertageseinrichtungen beschlossen.

Sachverhalt

Seit dem Kindergartenjahr 2021/22 werden die Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen nach kreisweit einheitlichen Sätzen vom Kreistag beschlossen. Die Höhe des als Prozentanteil der Fachpersonalkosten zulässigen Elternbeitrages wird vom Land durch Gesetz festgelegt. Das vom Landtag am 26.04.2023 beschlossene Beitragsfreie-Kita-Gesetz sieht eine schrittweise Abschaffung der Elternbeiträge bis zum 01. Januar 2027 vor. Der Anteil der Elternbeiträge an den Personalkosten wurde zum Beginn des Kindergartenjahres 2023/24 zunächst von 12,5 Prozent auf aktuell 7,5 Prozent gesenkt. Gleichzeitig steigt der Landeszuschuss zu den Personalkosten für die Träger um den gleichen Prozentsatz.

Zu Beginn des Kindergartenjahres 2025/26 (01.08.2025) sinkt der Elternbeitrag um weitere 2,5 Prozent auf **5 Prozent** der Personalkosten. Mit der Anpassung der Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen werden die vom Kreis als kreisweit einheitliche Gebührensätze beschlossenen Beträge übernommen.

Der Kreistag hat am 07. April 2025 den Beschluss über die in der Anlage beigefügte Kreisgebührensatzung gefasst, nach Beschlussfassung der städtischen Gebührensatzung in der Sitzung des Stadtrates am 22. Mai 2025 erfolgt die Veröffentlichung der Gebührensatzung als Grundlage der Veranlagung für das neue Kindergartenjahr.

Grundlage für die Berechnung der Elternbeitragsätze für die verschiedenen Angebote durch den Kreis ist die Summe der von den Trägern kalkulierten Personalkosten sowie der erwartete Auslastungsgrad.

Für das Kindergartenjahr 2025/26 hat der Kreis folgende Beträge berechnet, die in der Gebührensatzung festgelegt werden sollen:

Monatsbeitrag für die Betreuung Kita bis **7 Stunden/Tag** (Regelplatz oder kurze Tagesstätte) Bisher 53 € ab 01.08.2025 **35 €.**

Monatsbeitrag für die Betreuung Kitas bis **10 Stunden/Tag** (Tagesstätte) Bisher 76 € ab 01.08.2025 **50 €.**

Monatsbeitrag für die Betreuung **Krippe bis 10 Stunden** (Tagesstätte) Bisher 172 € ab 01.08.2025 **113 €.**

Die Beiträge für Randzeiten (werden aktuell in städtischen Kitas nicht angeboten) liegen bisher bei 40 € ab 01.08.2025 **35 €** (Gruppengröße 5 – 19 Kinder) bzw. bisher bei 30 € ab 01.08.2025 bei **25 €** (ab Gruppengröße 20 Kinder).

Eine weitere deutliche Beitragsentlastung erfahren Familien auch durch die Beitragsstaffelung für alle Kinder mit Kindergeldanspruch (Geschwisterbonus). Die Beiträge reduzieren sich ab dem 2. Kind um jeweils 25 Prozent, ab dem 5. Kind werden keine Elternbeiträge erhoben.

Die den Trägern dadurch entstehenden Einnahmenausfälle werden vom Landkreis erstattet und über die Kreisumlage finanziert.

Finanzielle Auswirkungen:

Der sinkende Anteil der Elternbeiträge an den Personalkosten wird durch Erhöhung des Landeszuschusses kompensiert. Da der Landkreis ggfs. das durch zu niedrige Festsetzung der Beiträge entstehende Defizite der Träger kompensiert und entstehende Überschüsse zur Gesamtdeckung auf Kreisebene verwendet, ist die Beitragsanpassung für die Kreisstadt Merzig (ohne die Auswirkungen einer ggfs. höheren Kreisumlage) kostenneutral.

Anlage/n

- 1 Gebührensatzung 25 26 Landkreis (öffentlich)
- 2 Beitrags- und Gebührensatzung 2025 (Entwurf) Stand 15.04.25 (öffentlich)

Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen im Landkreis Merzig-Wadern

Aufgrund des § 147 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt 1997, S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsblatt I 2023, S. 1119) (KSVG) i. V. m. mit § 10a des Saarländischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetzes vom 19. Januar 2022 (Amtsblatt I 2022, S. 422), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2023 (Amtsblatt I 2023, S. 370) (SBEBG) und § 6 der Verordnung zur Ausführung des Saarländischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetzes vom 15. März 2022 (Amtsblatt I 2022, S. 535), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2023 (Amtsblatt I 2023, S. 370) (AVO-SBEBG) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt 1998, S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsblatt I 2023, S. 1119) (KAG) hat der Kreistag des Landkreises Merzig-Wadern mit Beschluss vom 07. April 2025 folgende Gebührensatzung zur Festsetzung einheitlicher Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen im Landkreis Merzig-Wadern erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Auf der Grundlage der Regelung des § 10a Abs. 2 SBEBG i. V. m. § 6 AVO-SBEBG legt der Landkreis Merzig-Wadern für das Kindergartenjahr 2025/26 und damit ab dem 1. August 2025 einen kreisweit einheitlichen Elternbeitrag zur Finanzierung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen fest. Die in § 5 festgesetzten Beiträge gelten für alle Kindertageseinrichtungen im Landkreis.
- (2) Die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen im Landkreis Merzig-Wadern ist zunächst Kindern mit Wohnsitz im Landkreis Merzig-Wadern vorbehalten. In begründeten Ausnahmefällen können auch Kinder mit Wohnsitz außerhalb des Landkreises Merzig-Wadern aufgenommen werden, wenn der Rechtsanspruch aller im Landkreis Merzig-Wadern wohnhaften Kinder gewährleistet ist.
- (3) Eine Ausnahme vom Wohnortprinzip ist auch bei Errichtung eines Betriebskindergartens oder der Schaffung von betrieblichen Belegplätzen in einer Kindertageseinrichtung möglich. Die Errichtung eines Betriebskindergartens bzw. die Schaffung betrieblicher Belegplätze steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der jeweiligen Kommune sowie des Kreisjugendamtes.
- (4) Die Träger treffen die für ihren Bereich geltenden Regelungen in Form von vertraglichen Vereinbarungen oder eigenen Satzungen. Hierbei sind die in § 2 genannten Grundsätze zu beachten. Der Elternbeitrag wird für die Dauer des jeweiligen Kindergartenjahres festgesetzt. Dabei werden die bestehenden Angebotsstrukturen in Bezug auf Altersgruppen und Öffnungszeiten berücksichtigt. Die hierdurch sowie die durch die Geschwisterermäßigung nach § 10a Abs. 2 S. 7 SBEBG entstehenden Einnahmeausfälle werden gemäß § 10 Abs. 2 S. 8 SBEBG durch den Landkreis erstattet.

§ 2 Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung der Abgabe (Gebühr oder Entgelt) für die belegten Betreuungszeiten entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung angemeldet ist. Die Eingewöhnungszeit liegt innerhalb der Betreuungszeit.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, zu dem das Kind abgemeldet ist. Für die Abmeldung gelten die von den Trägern durch Satzung oder Vertrag festgelegten Fristen.
- (3) Beim Wechsel von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule endet die Zahlungspflicht zum Ende des Kindergartenjahres.
- (4) Beim Wechsel des Betreuungsangebotes (Krippe zu Kindergarten, kurzer Ganztags zu Ganztags) wird die Gebühr für das neue Betreuungsangebot mit Beginn des Monats fällig, in dem der Wechsel erfolgt.
- (5) Die Gebührenpflicht besteht auch, wenn durch höhere Gewalt oder Umstände, die vom Träger nicht zu vertreten sind (z. B. technische Betriebsstörungen, behördliche Anordnungen, Streik), der Einrichtungsbetrieb ruht. Dies gilt auch für Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen während der Ferien, aufgrund von betrieblichen Veranstaltungen oder Fortbildungen im Rahmen der mit den Elternausschüssen besprochenen Schließtage.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Angebotsstruktur und Öffnungszeiten

- (1) Der Landkreis Merzig-Wadern gibt Rahmenbedingungen vor, an denen sich die Träger bei der Gestaltung ihrer Öffnungszeitenangebote orientieren.
- (2) Im Krippenbereich können nur Ganztagsplätze (10 Stunden) belegt werden.
- (3) Sollte es zu einer langfristigen Einschränkung der Öffnungszeiten unter sieben Stunden Betreuungszeit im Krippenbereich kommen und folglich eine neue Betriebserlaubnis erteilt werden, reduziert sich der Beitrag entsprechend (siehe § 5 Abs. 1).
- (4) Im Kindergartenbereich können in der Zeit von 7 Uhr bis 17 Uhr bis zu einer täglichen Betreuungszeit von 7 Stunden oder 10 Stunden Betreuungsangebote unterbreitet werden. Bei einer durchgehenden Betreuungszeit von 7 Stunden ist die Teilnahme am warmen Mittagessen verpflichtend. Sofern die Personalstruktur und bauliche Situation der Einrichtung dies nicht zulassen, können die Träger auch Angebote ermöglichen, nach denen Kinder nicht an dem verpflichtenden Mittagessen teilnehmen. Dies führt nicht zu einer Reduzierung des Elternbeitrages.
- (5) Bei im Verhältnis zu den entstehenden Personalkosten ausreichendem Bedarf können darüber hinaus Randzeitenangebote (vor 7 Uhr oder nach 17 Uhr) gemacht werden. Als ausreichend für die Bildung einer Früh- oder Spätbetreuungsgruppe gilt ein Bedarf von 10 Kindern. Zum Aufbau von Angeboten kann für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren auch eine Kinderzahl von mindestens 5 Kindern betreut werden. Das Absinken der Kinderzahl unter die

erforderlichen Werte für längstens ein Kalenderjahr verpflichtet den Träger nicht zur Einstellung des Angebotes.

- (6) Das Hortangebot beinhaltet eine Betreuungszeit nach Schulschluss ab 12.30 Uhr bis 15 Uhr und wahlweise bis 18 Uhr. In den Ferien wird eine Betreuung angeboten von 8 Uhr bis 17 Uhr.
- (7) Alle Angebote können nur für volle Monate belegt werden. Für die Kündigung gelten die von den Trägern festgelegten allgemeinen Fristen.

§ 5 Höhe der Beiträge

- (1) Beitrag für den Krippenbereich bis zu 10 Stunden **113 Euro**
Der Teilzeitkrippenplatz ist auslaufend.
Wird die Öffnungszeit aufgrund einer Betriebserlaubnis wie unter § 4 Abs. 3 erläutert eingeschränkt und reduziert sich somit die Betreuungszeit unter 7 Stunden, beträgt der Beitrag **87 Euro**
- (2) Beitrag für den Kindergartenbereich
 - bis zu 7 Stunden **35 Euro**
 - bis zu 10 Stunden **50 Euro**
- (3) Beitrag für Randzeitenangebot (pro gebuchter Stunde)
 - a) bei einer Gruppengröße von 5 bis 19 Kindern **35 Euro**
 - b) ab einer Gruppengröße von 20 Kindern **25 Euro**
- (4) Beitrag für den Hort
 - bis 15 Uhr **19 Euro**
 - bis 18 Uhr **42 Euro**
- (5) Infrastrukturausgleich für Betreuung von Kindern mit ausländischem Hauptwohnsitz.
Die Betreuung von Kindern mit Hauptwohnsitz im Ausland ist möglich, wenn ein freier Platz zur Verfügung steht und kein Rechtsanspruch von Kindern im Einzugsgebiet entgegensteht. Für Kinder mit Wohnsitz im Ausland ist auf den geltenden Elternbeitrag ein Zuschlag in Höhe von 25 % zu erheben.
- (6) Geschwisterbonus
Der Beitragssatz verringert sich für das zweite und jedes weitere kindergeldberechtigte Kind in einer Familie um jeweils 25 Prozent, wobei das erstgeborene kindergeldberechtigte Kind der Familie als erstes Kind zählt.
- (7) Servicetage werden grundsätzlich nicht mehr angeboten und sind nur ausnahmsweise bei Notlage und nach Leistbarkeit der Kindertageseinrichtung möglich.

§ 6 Vereinbarung

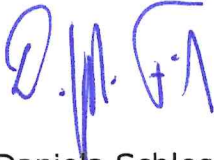
Der Landkreis Merzig-Wadern hat mit den Trägern einheitliche Aufnahmekriterien vereinbart.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Merzig, den 07. April 2025

Die Landrätin



Daniela Schlegel-Friedrich

Hinweis nach §§ 147 Abs. 2, 12 Abs. 6 KSVG:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung für Kindertageseinrichtungen in der Kreisstadt Merzig

Vom: 22.12.2005, zuletzt geändert am 22.05.2025

Aufgrund des § 12 des Kommunalverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Dezember 2024 (Amtsbl. I S. 1086, 1087), des § 10 des Saarländischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetzes (SBEBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom März 2022 (Amtsblatt S. 422) sowie § 6 der Ausführungsverordnung vom 15. März 2022 (Amtsblatt S. 535) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119), erhält die Beitrags- und Gebührensatzung für die städtischen Kindergärten, Kindertagesstätten und Kinderkrippen gemäß Beschluss des Stadtrates vom 22.05.2025 folgende Fassung:

§ 1 Allgemeines

Die Kreisstadt Merzig betreibt zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes an Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder im Vorschulalter eigene Kindertageseinrichtungen als gebührenrechnende Einrichtungen. Für die Nutzung dieser Kindertageseinrichtungen werden Elternbeiträge sowie Benutzungsgebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

§ 2 Entstehen und Beendigung der Beitrags- und Gebührenpflicht

(1) Die Verpflichtung zur Zahlung der Elternbeiträge für die gebuchten Betreuungsleistungen entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung angemeldet wird.

(2) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind unter Beachtung der in der Satzung für Kindertageseinrichtungen genannten Fristen abgemeldet wird.

(3) Wenn beim Wechsel zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschule der Besuch der Kindertageseinrichtung nach dem 31.07. eines Jahres bis zum Ferienende erforderlich ist, können hierfür im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten auch einzelne Besuchswochen zum anteiligen Monatsbeitrag gebucht werden.

(4) Beim Wechsel des Betreuungsangebotes (Krippe zu Kindergarten oder Tagesstätte, Buchung anderer Betreuungszeiten) wird der Beitrag für das neue Betreuungsangebot mit Beginn des Monats fällig, in dem der Wechsel erfolgt.

(5) Die Beitragspflicht besteht auch, wenn durch höhere Gewalt oder Umstände, die vom Träger nicht zu vertreten sind (z. B. technische Betriebsstörungen, behördliche Anordnungen, Streik), der Einrichtungsbetrieb ruht. Dies gilt auch für Schließzeiten der Kitas während der Ferien, aufgrund von betrieblichen Veranstaltungen oder Fortbildungen im Rahmen der mit den Elternausschüssen besprochenen Schließtage (max. 30 Tage pro Kindergartenjahr). Dies gilt auch für Angebotsreduzierungen aufgrund von deutlicher Unterschreitung der Mindestpersonalisierung (§ 9 Abs. 3 Kita-Satzung). Die Reduzierung des Betreuungsangebotes für einzelne Kinder aufgrund erhöhten Betreuungsbedarfs (§ 3 Abs. 7 Kita Satzung) führt nicht zu einer Reduzierung des Beitrags für das gebuchte Betreuungsangebot.

(6) Bei Besuch einer Tagesstätte mit Betreuung über die Mittagszeit ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend. Die hierfür anfallenden Kosten werden den Erziehungsberechtigten als Benutzungsgebühren monatlich nachträglich für den Vormonat in Rechnung gestellt. Hierbei werden sowohl die tatsächlich in Anspruch genommen Essen, als auch die nicht innerhalb der vom Träger aus organisatorischen Gründen festgelegten Abmeldefristen abbestellten Essen berücksichtigt.

Für zusätzlichen Verpflegungsangebote (Frühstück, Getränke) in der Kita werden je

nach Einrichtungskonzept unterschiedliche monatliche Pauschalbeträge erhoben. Für Kinder, die gewickelt werden müssen, werden monatliche Pauschalen (Windelgeld) für die Beschaffung der erforderlichen Materialien durch die Einrichtung erhoben. Die für die Einrichtung jeweils geltenden Pauschalen für Verpflegungs- und Windelgeld ergeben sich aus der für die Einrichtung geltenden Fassung der Kita-Ordnung.

(7) Die nach dieser Satzung zu zahlenden Beiträge und Gebühren sind jeweils zum 15. des Nutzungsmonats fällig.

§ 3 Beitrags- und Gebührenpflichtige

Beitrags- und Gebührensschuldner sind der oder die Unterhaltspflichtigen des Kindes, in der Regel die Personensorgeberechtigten. Mehrere Beitrags- und Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge und Essens- gelder

(1) Die Höhe der Elternbeiträge für die jeweils gebuchte Nutzungszeit wird vom Landkreis Merzig-Wadern im Rahmen der landesrechtlichen Vorgaben festgelegt. Die Gebühr für den Einrichtungsbesuch verringert sich für das zweite und jedes weitere Kind einer Familie, für das ein Anspruch auf Kindergeld nachgewiesen werden kann, um jeweils 25 Prozent (Geschwisterermäßigung).

(2) Für Kinder mit Wohnsitz im Ausland ist auf den geltenden Elternbeitrag ein Zuschlag in Höhe von 25 % zu erheben.

(3) Die Elternbeiträge werden ab dem **01. August 2025** auf folgende vom Kreistag beschlossenen Beträge festgesetzt:

Für den Kindergarten

Für die Buchung einer Betreuungszeit von bis zu **sieben Stunden** (Regelzeit, kurze Tagesstätte)

35,00 € (2. Kind 26,25 €, 3. Kind 17,50 €, 4. Kind 8,75 €, ab 5. Kind frei)

Für die Buchung einer Betreuungszeit von bis zu **10 Stunden** (lange Tagesstätte)

50 € (2. Kind 37,50 €, 3. Kind 25,00 €, 4. Kind 12,50 €, ab 5. Kind frei)

Für die Kinderkrippen

Bei Buchung der **Tagesstätte** (montags – freitags 7.00 – 17.00 Uhr)

113,00 € (2. Kind 84,75 €, 3. Kind 56,50 €, 4. Kind 28,25 €, ab 5. Kind frei)

Für Kindergarten und Kinderkrippe

Bei Buchung der **Randzeiten** (zusätzlich zu den Gebühren für kurze oder lange Tagesstätte)

-bei einer Gruppengröße von 5 -19 Kindern
35 € pro Stunde

-bei einer Gruppengröße ab 20 Kindern
25 € pro Stunde

(4) Bei der Kalkulation der pro Tag angesetzten Essenskosten werden die von den im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens ausgewählten Anbietern in Rechnung gestellten Beträge, nicht jedoch der dem Träger entstehende sonstige Aufwand (Energiekosten, Vorhalten von Kühl- und Wärmetechnik etc.) berücksichtigt.

§ 5 Anzuwendende Vorschriften

Soweit in dieser Satzung nicht abweichend geregelt, gelten für das Verfahren zur Festsetzung und Erhebung der Benutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung für Kindertageseinrichtungen in der Kreisstadt Merzig vom 26. September 2024 außer Kraft.

Merzig, den 26 Mai 2025

Der Oberbürgermeister

Marcus Hoffeld

Hinweis nach § 12 Abs. 6 KSVG:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan zur „Revitalisierung Haus Sonnenwald“ in Merzig-Besseringen;

hier: Veröffentlichung im Internet und öffentliche Auslegung gem. § 4 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden gem. § 3 Abs. 2 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

<i>Dienststelle:</i> 311 Stadtplanung und Umwelt	<i>Datum:</i> 31.03.2025
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge</i>	Ö / N
Ortsrat Besseringen (Anhörung)	Ö
Bauausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussvorschlag

1. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil, der Begründung und dem Vorhaben- und Erschließungsplan, wird gebilligt und
2. der Veröffentlichung im Internet und der Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der gleichzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB zugestimmt.

Sachverhalt

Der Stadtrat der Kreisstadt Merzig hat in öffentlicher Sitzung am 13.05.2024 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Revitalisierung Haus Sonnenwald“ beschlossen.

Dieser Beschluss ist in der Ausgabe von „Neues aus Merzig“ am 29.05.2024 und parallel hierzu auf der Internetseite der Kreisstadt Merzig unter amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht worden.

Der Vorhabenträger, die ACT Projekt GmbH & Co. KG bzw. eine neu zu gründende Gesell-

schaft, plant die Revitalisierung des Haus Sonnenwald. Unter Beachtung des historischen Charakters des Ensembles sollen die Gebäude modern und nachhaltig umgebaut werden. Dabei sollen vorrangig Ferienwohnungen, sinnvoll durch Wohneigentum ergänzt, entstehen. Das Konzept wird durch Gastronomie, Seminar- und Tagungsräume, einen Wellness-, Fitness- und Freizeitbereich und die neu gestaltete Außenanlage abgerundet und kann durch einen Shoppingbereich ergänzt werden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a i.V.m. § 13 BauGB aufgestellt.

Der Flächennutzungsplan der Kreisstadt Merzig sieht für das Plangebiet eine Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Hotel vor. Der vorliegende Bebauungsplan widerspricht damit dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Der Flächennutzungsplan wird gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Er umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 2,1 ha.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan erfüllt die Vorgaben, um gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt zu werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und gem. § 13 Abs. 2 BauGB und § 13a Abs. 3 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), der Begründung und dem Vorhaben- und Erschließungsplan, ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von mindestens 30 Tagen im Internet zu veröffentlichen, zur Ansicht und zum Herunterladen bereit zu halten und zusätzlich auszulegen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt sein kann, sowie die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB von der Veröffentlichung im Internet / Auslegung zu benachrichtigen und zu beteiligen.

In der Bekanntmachung ist auf die Merkmale des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB hinzuweisen.

Finanzielle Auswirkungen:

Da sich der Antragsteller bereit erklärt, die Kosten des Verfahrens zu übernehmen, entstehen hier keine weiteren finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt.

Auswirkungen auf das Klima:

Nähere Aussagen hierzu sind aus der Begründung zum Bebauungsplan ersichtlich.

Anlage/n

- 1 Planzeichnung (öffentlich)
- 2 Textteil (öffentlich)
- 3 Begründung zum Bebauungsplan (öffentlich)

TEIL A: PLANZEICHNUNG



PLANZEICHENERLÄUTERUNG

GELTUNGSBEREICH
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

SONSTIGES SONDERGEBIET, ZWECKBESTIMMUNG „FERIEN-WOHN-ANLAGE“
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB UND § 10 BauNVO)

GRZ
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB UND § 19 BauNVO)

IV
ZAHl. DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTMASS)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 20 BauNVO)

GOK_{max}
HÖHE BAULICHER UND SONSTIGER ANLAGEN ALS HÖCHSTMASS, HIER: GEBÄUDEOBERKANTE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB UND § 18 BauNVO)

a
ABWEICHENDE BAUWEISE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB UND § 22 Abs. 3 BauNVO)

BAUGRENZE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB UND § 23 Abs. 3 BauNVO)

FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

ÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE MIT STRASSENBEGLEITENDEM PARKEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

WALDFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN, HIER: SCHUTZZONE I DES WASSERSCHUTZGEBIETES „HEIMLINGERTAL, SEFFERSBACHTAL, FRANKENBACH UND BESSERINGEN“ (NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME)
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN, HIER: SCHUTZZONE II DES WASSERSCHUTZGEBIETES „HEIMLINGERTAL, SEFFERSBACHTAL, FRANKENBACH UND BESSERINGEN“ (NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME)
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN, HIER: SCHUTZZONE III DES WASSERSCHUTZGEBIETES „HEIMLINGERTAL, SEFFERSBACHTAL, FRANKENBACH UND BESSERINGEN“ (NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME)
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

UMGRENZUNG DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN BZW. FLÄCHEN, DIE NUR EINGESCHRÄNKTE BEBAUBAR SIND; HIER: WALDABSTANDSFLÄCHE (NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME)
(§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Art der baulichen Nutzung	GRZ
Vollgeschosse	Nähe der baul. Anlagen
Bauweise	-

ERLÄUTERUNG DER NUTZUNGSSCHABLONE

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Vorhabenträger, die ACT Projekt GmbH & Co. KG, hat mit Schreiben vom _____ die Einleitung eines Satzungsverfahrens nach § 12 BauGB beantragt.

Der Stadtrat hat am _____ die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Revitalisierung Haus Sonnenwald“ beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschluss, diesen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am _____ ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Merzig, den _____

Der Oberbürgermeister
i.V. Der Bürgermeister

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan wird gem. § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Gem. § 13a Abs. 3 und 4 BauGB wird eine Umweltprüfung nicht durchgeführt.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am _____ den Entwurf gebilligt und die Veröffentlichung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan im Internet, inklusive einer Auslegung beschlossen (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), der Begründung sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan, wurde in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ im Internet veröffentlicht und zur Ansicht und zum Herunterladen bereitgehalten (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB). Zusätzlich fand eine öffentliche Auslegung statt.

Ort und Dauer der Veröffentlichung im Internet und der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist von jedermann elektronisch per Mail, oder bei Bedarf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan unberücksichtigt bleiben können, am _____ ortsüblich bekanntgemacht (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom _____ von der Veröffentlichung im Internet / Auslegung elektronisch benachrichtigt (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum _____ zur Stellungnahme eingeräumt.

Während der elektronischen Beteiligung, Veröffentlichung im Internet / Auslegung gingen seitens der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden Anregungen und Stellungnahmen ein. Die Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen erfolgte durch den Stadtrat am _____. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 6 BauGB).

Der Stadtrat hat am _____ den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und den Vorhaben- und Erschließungsplan als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB). Der vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), der Begründung sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan und der Vorhaben- und Erschließungsplan werden hiernächst als Satzung ausgefertigt.

Merzig, den _____

Der Oberbürgermeister
i.V. Der Bürgermeister
- Der Satzungsbeschluss wurde am _____ ortsüblich bekanntgemacht (§ 10 Abs. 3 BauGB). In dieser Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit der Einsichtnahme, die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB und auf die Rechtsfolgen des § 12 Abs. 6 KSVG hingewiesen worden.

Mit dieser Bekanntmachung treten der vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), der Begründung, und der Vorhaben- und Erschließungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Merzig, den _____

Der Oberbürgermeister
i.V. Der Bürgermeister

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).
 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
 - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153).
 - Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).
 - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409).
 - Saarländische Landesbauordnung (LBO) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1544) vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 212).
 - § 12 des Kommunal Selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Dezember 2024 (Amtsbl. I S. 1086, 1087).
 - Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland - Saarländisches Naturschutzgesetz - (SNG) - vom 05. April 2006 (Amtsbl. 2006 S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).
 - Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDSchG) (Art. 3 des Gesetzes Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege) vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. 2018, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 260 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).
 - Saarländisches Wassergesetz (SWG) vom 28. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. I S. 1994), zuletzt geändert durch Artikel 173 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).
 - Waldgesetz für das Saarland (Landeswaldgesetz - WaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1977 (Amtsbl. I S. 1009), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juni 2024 (Amtsbl. I S. 500).
 - Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Saarländisches Bodenschutzgesetz - SBodSchG) vom 20. März 2002 (Amtsbl. 2002 S. 990), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2024 (Amtsbl. I S. 854).

Revitalisierung Haus Sonnenwald

Vorhabenbezogener Bebauungsplan in der Kreisstadt Merzig, Stadtteil Besseringen

M 1:10.000, Quelle: © GeoBasis DE/VGL-SL (2024)

Bearbeitet im Auftrag der
ACT Projekt GmbH & Co. KG
Zum Saargau 39
66663 Merzig

Stand der Planung: 01.04.2025
ENTWURF

Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH
Kirchenstraße 12 - 66557 Illingen
Tel: 0 68 25 - 4 04 10 70
email: info@kemplan.de
Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Hugo Kern

Maßstab 1:1.000 im Original
Verkleinerung ohne Maßstab

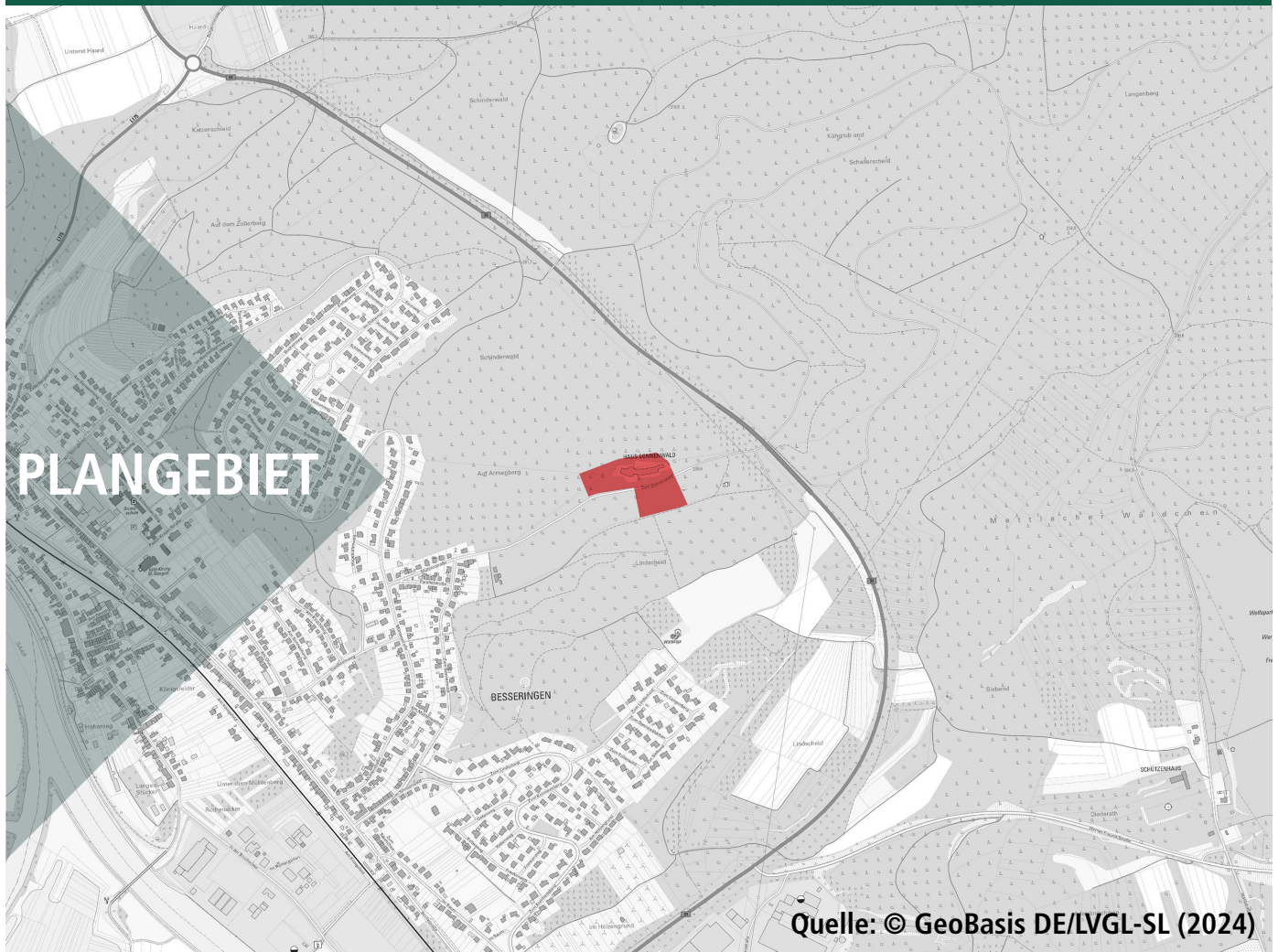
0 10 50 100

KERN PLAN

Teil B: Textteil

Revitalisierung Haus Sonnenwald

Vorhabenbezogener Bebauungsplan in der Kreisstadt Merzig,
Stadtteil Besseringen



Bearbeitet im Auftrag der
ACT Projekt GmbH & Co. KG
Zum Saargau 39
66663 Merzig

Stand der Planung: 01.04.2025

Entwurf

Als Teil B der Satzung ausgefertigt

Merzig, den ____.

Der Oberbürgermeister
i.V. Der Bürgermeister

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
"Revitalisierung Haus Sonnenwald"

Gesellschaft für Städtebau und
Kommunikation mbH

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel: 0 68 25 - 4 04 10 70
email: info@kernplan.de

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Hugo Kern
Dipl.-Ing. Sarah End

KERN
PLAN

Gesellschaft für Städtebau
und Kommunikation mbH

1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen	Gemäß § 12 Abs. 3 BauGB wird unter Anwendung des § 9 Abs. 2 BauGB festgesetzt, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet	§ 12 Abs. 3a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB
2. Art der baulichen Nutzung	Siehe Plan.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO
2.1. Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung „Ferien-Wohn-Anlage“	Gemäß § 11 BauNVO wird als Art der baulichen Nutzung ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Ferien-Wohn-Anlage“ festgesetzt. zulässig sind: - Ferienwohnungen, - Eigentumswohnungen, mit einer maximalen Fläche von 49,9 % der Bruttogeschossfläche, die der Wohnnutzung dient, - Gastronomie mit Innen- und Außenbereich, - Seminarräume, - Indoor-Schwimmbecken, Sauna, Massageräume, Whirlpool, Entspannungszone und Infrarotkabine, - Waldspielplatz, - Schwimmteich, - Kneippbecken, - Fläche für Stellplätze, - Multifunktionsfläche, - sonstige, der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienende Anlagen und Einrichtungen.	§ 11 BauNVO
3. Maß der baulichen Nutzung	Siehe Plan.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-21a BauNVO
3.1. Höhe baulicher Anlagen	Maßgebender oberer Bezugspunkt für die maximale Höhe ist die Oberkante der baulichen und sonstigen Anlagen. Die maximale Gebäudeoberkante (GOK_{max}) wird auf 231,00 m üNN festgesetzt. Die Gebäudeoberkante wird definiert durch den höchstgelegenen Abschluss einer Außenwand oder den Schnittpunkt zwischen Außenwand und Dachhaut (Wandhöhe) oder den Schnittpunkt zweier geneigter Dachflächen (Firsthöhe). Die zulässigen Höhen können durch untergeordnete Bauteile (technische Aufbauten, etc.) auf max. 10 % der Grundfläche bis zu einer Höhe von max. 2,00 m sowie durch Photovoltaikmodule / Solarmodule inkl. der zum Betrieb erforderlichen Anlagen und Bauteile überschritten werden.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO
3.2. Grundflächenzahl	Die Grundflächenzahl (GRZ) wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 1 und 4 BauNVO auf 0,4 festgesetzt. Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von - Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, - Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, - baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen. Gem. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO darf die festgesetzte GRZ durch die in Nr. 1 - 3 genannten Anlagen (§ 19 Abs. 4 Nr. 1 - 3 BauNVO) insgesamt bis zu einer GRZ von 0,6 überschritten werden.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO

3.3. Zahl der Vollgeschosse	Die maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse wird auf IV Vollgeschosse begrenzt.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 20 BauNVO
4. Bauweise	Siehe Plan. Als Bauweise wird gem. § 22 Abs. 4 BauNVO eine abweichende Bauweise (a) festgesetzt. Demnach sind auch Gebäude mit einer Länge von über 50 m zulässig.	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	Siehe Plan. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplangebiet durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO dürfen Gebäude und Gebäudeteile die Baugrenze nicht überschreiten. Die Bestandsgebäude befinden sich innerhalb des im Plan durch Baugrenzen definierten Standortes, weitere Gebäude sind ebenfalls innerhalb zu errichten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen (§ 14 BauNVO) zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebietes selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen. Die Ausnahmen des § 14 Abs. 2 BauNVO gelten entsprechend. Das Gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO
6. Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen	Siehe Plan. Stellplätze und Nebenanlagen sind innerhalb des Sonstigen Sondergebietes auch innerhalb der Fläche für Stellplätze sowie außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche allgemein zulässig. Innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind im Bereich des Sonstigen Sondergebietes ein Schwimmteich, ein Waldspielplatz und ein Kneippbecken als Nebenanlage zulässig.	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO
7. Öffentliche Straßenverkehrsfläche mit straßenbegleitendem Parken	Siehe Plan.	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
8. Versorgungsflächen / -anlagen	Nebenanlagen, die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität (z. B. Trafo-Station) und / oder der E-Mobilität dienen, sind innerhalb des Geltungsbereiches des Plangebietes, auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, auch soweit für sie keine besonderen Flächen festgesetzt sind.	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB i.V.m. § 14 Abs. 2 BauNVO
9. Waldflächen	Siehe Plan.	§ 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB
10. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft		§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
10.1.	Artenschutz: Nach § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes und von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, zu roden oder auf den Stock zu setzen.	

10.2.	Bodenpflege: Flächen, die nicht als Stellplätze, Zufahrten, Terrassen oder Wege benötigt werden, sind unversiegelt zu belassen und gärtnerisch als Zier- oder Nutzgarten gemäß LBO anzulegen. Bei Gehölzen ist die regionale Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ (Region 4) nach dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (BMU, Januar 2012) sicherzustellen. Bei Saatgutmischungen ist darauf zu achten, dass es sich um zertifiziertes Regio-Saatgut aus dem Ursprungsgebiet „Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“ (UG 9) handelt. Schotterungen, die zur Gestaltung verwendet werden und in denen Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten), sind nicht zulässig. Wasserdichte oder nicht durchwurzelbare Materialien (z. B. Folien, Vlies) sind nur zur Anlage von dauerhaft mit Wasser gefüllten Flächen zulässig. Abdeckungen aus natürlich vorkommenden mineralischen Feststoffen (z. B. Kies, Bruchsteine, Bruchsteinmauer) für trockenresistente und insektenfreundliche Beete oder Gartenanlage ohne zusätzliches Vlies und Folie sind bis zu einem Drittel der Vegetationsfläche erlaubt.	
10.3.	Nisthilfen: Je Gebäude sind mind. zwei Nisthilfen für Gebäudebrüter (Vögel / Fledermäuse) zu installieren, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Dies kann beispielsweise in Form von Höhlenbrüterkästen oder konstruktiv durch Einbausteine, in der Fassade erfolgen.	
10.4.	Insektenfreundliche Beleuchtung: Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen sind i.S.d. § 41a BNatSchG technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind.	
11. Maßnahmen für erneuerbare Energien	Bei der Errichtung von Gebäuden sind bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien (insbesondere solare Strahlungsenergie) vorzusehen. Hierbei handelt es sich u. a. um Leitungsstränge, Schächte, ggf. auch statische Aufwendungen im Dachbereich.	§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB
12. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen		§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
12.1.	Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind als intensiv begrünte Grünfläche anzulegen, sofern sie nicht für Zufahrten, Stellplätze, Wege und Terrassen oder weitere Nebenanlagen benötigt werden. Zulässig sind alle Maßnahmen, die geeignet sind, eine ansprechende Durchgrünung zu erreichen. Für die Gehölzanpflanzungen sind einheimische und regionaltypische Arten der Pflanzenliste zu verwenden.	
12.2.	Je 6 Stellplätze ist bei der Neuanlage von Stellplätzen mindestens ein hochstämmiger Baum anzupflanzen. Die Pflanzung erfolgt entweder auf einem Stellplatz oder auf einem mindestens 1 m breiten Mittelstreifen zwischen den Stellplatzstreifen.	

12.3.	Die Baumartenauswahl hat standortgerecht zu erfolgen. Folgende Artenauswahl dient als Orientierung. Abweichungen dazu sind mit dem FB Stadtplanung und Umwelt abzustimmen. Spitzahorn (<i>Acer platanoides</i> ,CLEVELAND') Götterbaum (<i>Ailanthus altissima</i>) Baumhasel (<i>Corylus colurna</i>) Platane (<i>Platanus x averifolia</i>) Chinesische Wildbirne (<i>Pyrus calleryana</i> ,CHANTICLEER') Birne (<i>Pyrus communis</i> ,BECH HILL') einblättrige Robinie (<i>Robinia pseudoacacia</i> ,MONOPHYLLA') japanischer Schnurbaum (<i>Sophora japonica</i>) schwedische Mehlbeere (<i>Sorbus Intermedia</i> ,BROUWERS') Stadtlinde (<i>Tilia cordata</i> ,GREENSPIRE') Kaiserlinde (<i>Tilia vulgaris</i> ,PALLIDA')	
12.4.	Es sind Hochstämme, 3-4xv, mB, StU. 20-25 cm zu verwenden.	
12.5.	Bei den Anpflanzungen sind die DIN 18320, DIN 18915, DIN 18916, DIN18919, DIN 18920 sowie die FLL Empfehlungen für Baumpflanzungen (Teil 1 und 2), FLL ZTV Baumpflege und FLL Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen zu beachten. Erfolgte Anpflanzungen und deren dauerhafte Pflege unterliegen der Bindung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB.	
12.6.	Die Größe der Pflanzgrube beträgt mindestens 12 m³. Die offene Baumscheibe einer überbauten Baumgrube ist mindestens 6 m² groß (Innenmaß, gemessen zwischen Betonrückenstützen Bordstein), unbefestigt und ohne Verdichtungen. Auf den Baumscheiben ist ein Anfahr- und Überfahrerschutz aus Stein oder Metall einzubauen. Soweit das geforderte Substratvolumen mit der offenen Baumscheibe nicht erzielt werden kann, sind unter den unmittelbar angrenzenden befestigten Flächen belüftete Baumschubstrate einzubauen. Es sind Substrate mit Eigenschaften gemäß FLL-Richtlinie „Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 1 + 2“ zu verwenden.	
12.7.	Grundsätzlich ist ein Stammschutz anzubringen. Als Mindeststandard für die Baumverankerung ist ein Dreibock vorzusehen.	
12.8.	Dachbegrünung: Flachdächer und Dächer neu zu errichtender Gebäude mit einer Neigung von weniger als 20 ° sind bei einer zusammenhängenden Fläche ab 10 m² mindestens extensiv zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Zu verwenden ist eine naturnahe Vegetation und ein Substrat mit einer Substratstärke von mindestens 10 cm. Die Bewässerung soll ausschließlich über Niederschlagswasser erfolgen. Bei intensiver Dachbegrünung ist eine zusätzliche Bewässerung zulässig. Nutzbare Dachterrassen sind bis zu einem Anteil von 30 % der gesamten Dachfläche von der Begrünungspflicht ausgenommen. Nebengebäude wie Gartenlauben und Geräteschuppen sind ebenfalls ausgenommen. Energetisch genutzte Dachflächen können mit einer Dachbegrünung kombiniert werden.	
12.9.	Fassadenbegrünung: Mauern und großflächige, (überwiegend) fensterlose Außenwände von Gebäuden (Fläche > 30 m²) sind mindestens zu 15 % mit geeigneten Rankgehölzen oder Rankpflanzen zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Gebäude mit weniger als 2 Wohneinheiten, Gebäude nach Holz- oder Holzständerbauweise und Gebäude mit weniger als 400 m² sind davon ausgenommen.	
13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Revitalisierung Haus Sonnenwald“ ist in der Planzeichnung festgesetzt.	§ 9 Abs. 7 BauGB

14. Abwasserbeseitigung	- Die Grundstücke waren bereits vor 1999 bebaut. Der § 49a SWG ist nicht anzuwenden. Das Plangebiet ist demnach wie im Bestand zu entwässern. Das Schmutzwasser ist durch Anschluss an die angrenzend vorhandene öffentliche Kanalisation einzuleiten. Das auf Grundstück anfallende Niederschlagswasser ist vollständig auf dem Grundstück zu versickern. Sollte eine Versickerung technisch oder rechtlich nicht möglich sein, ist das anfallende Niederschlagswasser durch geeignete Maßnahmen (z. B. Dachbegrünung, Retentionszisternen, Teich etc.) auf dem Grundstück zurückzuhalten und gedrosselt einem Vorfluter oder der angrenzend vorhandenen öffentlichen Kanalisation zuzuführen. Die erforderlichen Anlagen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. - Es ist ein hydraulischer Nachweis zu führen, damit sich keine Verschlechterungen im Kanalnetz einstellen. - Die Entwässerungsplanung ist mit den zuständigen Behörden abzustimmen.	§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §§ 49-54 SWG
15. Örtliche Bauvorschriften		§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 LBO
15.1.	Dach - Als Dachformen sind Satteldächer und Flachdächer zulässig.	
15.2.	Fassade - Fassadenverkleidungen aus glänzenden / reflektierenden Materialien und Keramikplatten sind unzulässig. Eine Fassadenbegrünung ist ausdrücklich erlaubt.	
15.3.	Nachhaltige Mobilität, E-Mobilität: - Es sind mind. 15 Abstellplätze für Fahrräder auf dem Grundstück herzustellen. Folgende Anforderungen sind zu erfüllen: - Die Grundfläche für einen notwendigen Fahrradabstellplatz beträgt mindestens 0,70 m Breite und 2 m Länge. Der Seitenabstand zwischen zwei Anlehnbügeln beträgt bei paralleler Aufstellung mindestens 1 m und bei Schräg- oder Hoch-/Tiefaufstellung mindestens 0,50 m. Die Breite des Erschließungsgangs zwischen den Fahrradabstellplätzen beträgt bei rechtwinkliger Aufstellung mind. 1,80 m, bei Schrägaufstellung mind. 1,30 m. - Abstellmöglichkeiten für Fahrradanhänger und Lastenräder müssen berücksichtigt werden. Lastenräder bedürfen aufgrund ihrer größeren Maße (0,85 x 2,60 m) einer entsprechend dimensionierten Abstellfläche. Gleiches gilt für Stellplätze mit Anhänger (1 m x 1,60 m zusätzlich zum Fahrrad). - In den Bereichen der überdachten sowie der nicht überdachten Stellplätze sind mind. 2 Ladestationen für die E-Mobilität herzustellen.	
15.4.	Sonstige Festsetzungen - Öffentlich einsehbare Stellflächen für Müll- und Abfallbehälter sind mit hochwachsenden oder rankenden Gehölzen sichtwirksam einzugrünen oder einzuhausen.	
16. Nachrichtliche Übernahme		§ 9 Abs. 6 BauGB

16.1.	Waldabstandsfläche (i. V. m. § 14 Abs. 3 LWaldG) Gemäß § 14 Abs. 3 LWaldG ist bei der Errichtung von Gebäuden auf waldnahen Grundstücken ein Abstand zwischen Waldgrenze und Außenwand des Gebäudes einzuhalten. Die gleichen Abstände sind bei der Neubegründung von Wald zu Gebäuden einzuhalten. Durch die Erweiterung bestehender Gebäude dürfen die gemäß Satz 1 einzuhaltenden Abstandsflächen nicht verkürzt werden. Die Forstbehörde genehmigt Ausnahmen von dem gemäß Satz 1 einzuhaltenden Abstand, wenn 1. der Eigentümer des zu bebauenden Grundstückes zugunsten des jeweiligen Eigentümers des von der Abstandsunterschreitung betroffenen Grundstücks eine Grunddienstbarkeit mit dem Inhalt bestellt, die forstwirtschaftliche Nutzung des von der Abstandsunterschreitung betroffenen Grundstücks einschließlich sämtlicher Einwirkungen durch Baumwurf zu dulden und insoweit auf Schadensersatzansprüche aus dem Eigentum zu verzichten und 2. aufgrund der Standortgegebenheiten, insbesondere der Geländeausformung, der Waldstruktur sowie der Windexposition keine erhöhte Baumwurfgefahr besteht. Dem Antrag auf Genehmigung einer Ausnahme ist ein Plan beizufügen, aus dem die Flurstücksbezeichnung des Grundstücks sowie die genaue Lage des zu errichtenden Gebäudes auf dem Grundstück hervorgehen. Die Forstbehörde überprüft den Antrag innerhalb von sechs Arbeitstagen nach Eingang auf seine Vollständigkeit und fordert fehlenden Angaben und Unterlagen unverzüglich beim Antragsteller an. Über den Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags zu entscheiden; die Genehmigung gilt als erteilt, wenn über den Antrag nicht innerhalb dieser Frist entschieden worden ist.	
16.2.	Wasserschutzgebiet „Heimlingertal, Seffersbachtal, Frankenbach und Besseringen“ - Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Schutzzone I, II und III des Wasserschutzgebietes „Heimlingertal, Seffersbachtal, Frankenbach und Besseringen“. - Im Rahmen der späteren Umsetzung von Baumaßnahmen ist deren Vereinbarkeit mit den Anforderungen bzw. den Vorschriften der Wasserschutzgebietsverordnung zu überprüfen.	
17. Hinweise		
17.1.	Verfahren - Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Die Vorschriften des § 13 BauGB gelten entsprechend. Damit wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB und gem. § 13 Abs. 2 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.	
17.2.	Herstellung von Stellplätzen und Garagen - Aufgrund der örtlichen Verkehrsverhältnisse und des öffentlichen Personennahverkehrs ist im Zuge der Planverwirklichung Zu- und Abfahrtsverkehr durch Kraftfahrzeuge zu erwarten. Im Sinne des § 47 LBO sind mind. 50 Stellplätze, auch in Form von Garagen zulässig, zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs auf dem Baugrundstück errichtet werden.	
17.3.	Denkmalschutz - Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden, das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 1 und 2 SDSchG) und § 28 SDSchG (Ordnungswidrigkeiten) wird hingewiesen.	

17.4.	Altlasten - Sind im Plangebiet Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen bekannt oder ergeben sich bei späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gemäß § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz in seiner Funktion als Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.	
17.5.	Starkregen / Hochwasserschutz - Hinsichtlich der klimatischen Veränderungen ist darauf zu achten, dass die Oberflächenabflüsse aufgrund von Starkregenereignissen einem kontrollierten Abfluss zugeführt werden. Den umliegenden Anliegern darf kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Hierfür sind bei der Oberflächenplanung vorsorglich entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begrünung und Grundstücksgestaltung durch die Grundstückseigentümer zu bedenken. Der Grad der Gefährdung durch Starkregenereignisse ist im Zuge der Bauausführung anhand weiterer Daten näher zu untersuchen. Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen. - Das Plangebiet ist laut kommunalem Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept der Kreisstadt Merzig im Falle von Starkregenereignissen von Flutlinien und Überflutungen betroffen. Das Vorhaben muss dem Überflutungsrisiko durch eine hochwasserangepasste Bebauung bzw.. der Freihaltung von Flutkorridoren gerecht werden.	
17.6.	Erneuerbare Energien - Es sind zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Baugenehmigung oder Genehmigungsfreistellung jeweils geltenden Vorschriften zur Installation erneuerbarer Energien zu beachten, welche über die Vorgaben dieses Bebauungsplanes hinausgehen können.	
17.7.	Kampfmittel - Seit dem 30.06.2022 erfolgen in Bebauungsplanverfahren keine Bewertungen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes mehr zur Gefahr von Bauvorhaben durch Vorhandensein von Kampfmitteln / Munitionsfunden. Dies ist im Zuge der weiteren Detailplanung eigenverantwortlich bei der Fachbehörde anzufragen oder eine Klärung durch eine zu beauftragende Fachfirma herbeizuführen.	
17.8.	Normen, Richtlinien - Die Einsicht der verwendeten Normen, Richtlinien ist im Bauamt der Kreisstadt Merzig möglich.	

Revitalisierung Haus Sonnenwald

Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben-
und Erschließungsplan in der Kreisstadt Merzig, Stadtteil Besseringen

ENTWURF

01.04.2025

KERN
PLAN 

Revitalisierung Haus Sonnenwald

IMPRESSUM

Im Auftrag:

ACT Projekt GmbH & Co. KG
Zum Saargau 39
66663 Merzig

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan in der Kreisstadt Merzig, Stadtteil Besseringen

Stand: 01.04.2025, Entwurf

Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

Projektbearbeitung:

Paula Dietz, M. Sc. Stadt- und Regionalentwicklung

Hinweis:

Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79
www.kernplan.de · info@kernplan.de

K E R N
P L A N



INHALT

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung	4
Grundlagen und Rahmenbedingungen	5
Das Projekt	11
Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte	14
Auswirkungen der Planung, Abwägung	17

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung

Das ehemalige VdK-Erholungsheim „Haus Sonnenwald“ in Merzig-Besseringen steht seit rund 10 Jahren leer. Das Gebäude soll nun wiedergenutzt werden. Im Rahmen der Revitalisierung wird der historische Charakter des Ensembles berücksichtigt und das Gebäude modern und nachhaltig umgebaut.

Im Gebäude sollen zukünftig Ferienwohnungen untergebracht werden, die sinnvoll durch Wohneigentum ergänzt werden sollen. Das Konzept wird durch Gastronomie, Seminar- und Tagungsräume, einen Wellness-, Fitness- und Freizeitbereich und die neugestaltete Außenanlage abgerundet.

Das Plangebiet wird wie bisher über die Straße „Zum Sonnenwald“ erschlossen.

Für die in Rede stehende Fläche existiert aktuell kein Baurecht. Daher bedarf es der Aufstellung des Bebauungsplanes.

Der Stadtrat der Kreisstadt Merzig hat somit nach § 1 Abs. 3 BauGB und § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 12 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Revitalisierung Haus Sonnenwald“ beschlossen.

Mit der Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Durchführung des Verfahrens ist die Kernplan Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt.

Verfahrensart

Das Verfahren wird nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt. Es handelt sich bei der Planung um eine Maßnahme der Inneneentwicklung (Wiedernutzbarmachung einer Fläche). Mit dem Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21. Dezember 2006, das mit der Novellierung des Baugesetzbuches am 1. Januar 2007 in Kraft trat, fällt die seit Juli 2004 vorgesehene förmliche Umweltprüfung bei Bebauungsplänen der Größenordnung bis zu 20.000 m² weg. Die vorliegende Planung umfasst mit einer Gesamtfläche von ca. 2,1 ha eine geringfügig größere Fläche. Durch die Festsetzung von Waldflächen werden ca. 0,9 ha der Gesamtfläche nicht in Anspruch genommen.

Somit beträgt die maximale Flächenversiegelung aufgrund der Festsetzung einer der Bestandssituation gerecht werdenden Grundflächenzahl (0,4) ca. 0,5 ha.

Damit wird der Schwellenwert des § 13a BauGB nicht überschritten. Eine Vorprüfung des Einzelfalls ist nicht erforderlich.

Eine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, wird mit dem Bebauungsplan nicht begründet.

Weitere Voraussetzung der Anwendung des § 13a BauGB ist, dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Umweltbelange vorliegen. Dies trifft ebenfalls zu.

Auch bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung der Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 BImSchG zu beachten sind.

Damit sind die in § 13a BauGB definierten Voraussetzungen erfüllt, um den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 2 BauGB aufzustellen. Es sind keine Gründe gegeben, die gegen die Anwendung dieses Verfahrens sprechen.

Die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB gelten entsprechend.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB und § 13a Abs. 2 und 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB und von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Flächennutzungsplan

Der aktuell rechtswirksame Flächennutzungsplan der Kreisstadt Merzig stellt für das Gebiet ein geplantes Sondergebiet Hotel und Flächen für Wald dar. Das

Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB ist damit nicht erfüllt. Der Flächennutzungsplan ist gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.

Voraussetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Zur Schaffung von Baurecht durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Der Vorhaben- und Erschließungsplan, der eine umfassende Gesamtbeschreibung des Vorhabens enthält, ist von dem Vorhabenträger zu erarbeiten, der Kreisstadt Merzig vorzulegen und abzustimmen.
- Der Durchführungsvertrag, in dem sich der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Kreisstadt abgestimmten Planes zur Durchführung des Vorhabens innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise verpflichtet, ist vor dem Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zwischen Vorhabenträger und Kommune abzuschließen.
- Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird gem. § 12 BauGB Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Der Durchführungsvertrag und die darin enthaltenen Verpflichtungen des Vorhabenträgers hingegen bleiben rechtlich gegenüber dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan selbstständig.

Grundlagen und Rahmenbedingungen

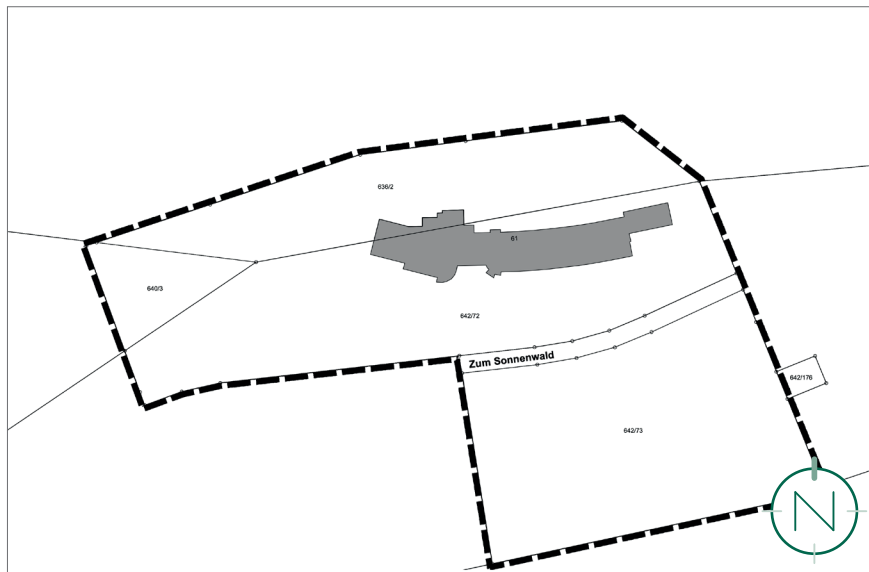
Lage und Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Das Plangebiet liegt zwischen östlichem Siedlungsrand des Stadtteils Besseringen und der B51, inmitten von Wald.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- in alle Himmelsrichtungen durch Waldflächen sowie
- im Südwesten zusätzlich durch die Erschließungsstraße „Zum Sonnenwald“.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind der Planzeichnung des Bebauungsplanes zu entnehmen.



Kataster mit Geltungsbereich, ohne Maßstab; Quelle: LVGL; Bearbeitung: Kernplan

Nutzung des Plangebietes und Umgebungsnutzung, Eigentumsverhältnisse

Das Plangebiet ist derzeit bereits mit einem Gebäudekomplex, ehemaliges Erholungsheim „Haus Sonnenwald“, der erhalten bleiben soll, bebaut.

Die direkte Umgebung des Plangebietes ist durch Waldflächen geprägt. Weiter westlich (ca. 500 m) schließt der Siedlungskörper des Stadtteils Besseringen an.

Die innerhalb des Geltungsbereiches liegenden Flurstücke befinden sich vollständig im Eigentum bzw. in der Verfügungsgewalt des Vorhabenträgers. Aufgrund der Eigentumsverhältnisse ist somit von einer zügigen Realisierung auszugehen.



Luftbild mit Geltungsbereich, ohne Maßstab; Quelle: LVGL; Bearbeitung: Kernplan

Topografie des Plangebietes

Das Plangebiet steigt von Süden nach Norden an. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich die Topografie, mit Ausnahme der Entwässerung, besonders auf die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes (insbesondere Festsetzung des Baufenster) auswirken wird.

Verkehrsanbindung

Das Plangebiet ist über die Straße „Zum Sonnenwald“ an das örtliche Verkehrsnetz angeschlossen. Der Anschluss an das überörtliche Verkehrsnetz ist über die Ortsdurchfahrt von Besseringen, Bezirkstraße, (ca. 1 km südwestlich des Plangebietes) gewährleistet.

Die Autobahnanschlussstelle Merzig-Schwemlingen zur A8 befindet sich in etwa 3,5 km Entfernung.

Die Anbindung des Plangebietes an den ÖPNV erfolgt über die Bushaltestelle „Müh-

lenstraße“, welche sich ca. 650 m südwestlich des Plangebietes befindet. Ab hier bestehen Anbindungsmöglichkeiten in Richtung Bahnhof Merzig.

Weiterer öffentlicher Erschließungsanlagen bedarf es zur Realisierung der Planung nicht.

Ver- und Entsorgung

Die für die geplante Nutzung erforderliche Ver- und Entsorgungsinfrastruktur und damit Anschlusspunkte sind grundsätzlich

aufgrund der bestehenden Bebauung bereits vorhanden.

Die Grundstücke waren bereits vor 1999 bebaut. Der § 49a SWG ist nicht zwingend anzuwenden. Das Plangebiet soll demnach wie im Bestand entwässert werden.

Gem. des Kartendienstes zur potenziellen Versickerungseignung ist der Geltungsbereich für eine Versickerung geeignet (Quelle: LVGL, GeoPortal Saarland, Stand der Abfrage: 14.01.2025). Dies ist nur ein Anhaltspunkt und muss im Zuge der Detailplanung noch mal geprüft werden.

Zusätzlich anfallendes Niederschlagswasser könnte versickert werden.

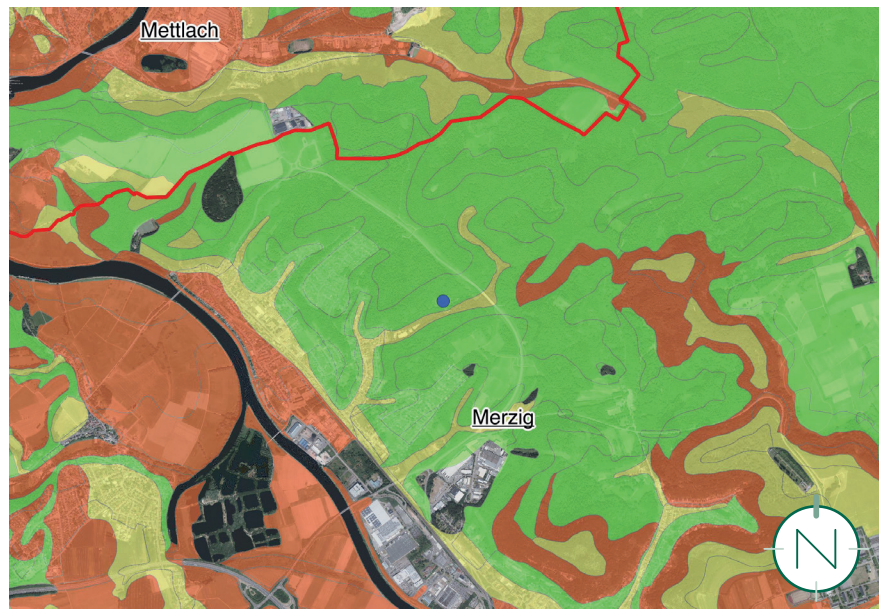
Die konkretisierten Planungen / Detailplanungen müssen vor der Bauausführung noch mit den Ver- und Entsorgungsträgern abgestimmt werden.

Hochwasser und Starkregen

Bei einem Niederschlagsszenario $h_N = 50$ mm treten gem. Starkregengefahrenkarte im südlichen Plangebiet Wassertiefen von bis zu 1,0 m auf. am nördlichen Gebäude können sogar Wassertiefen bis zu 2,50 m auftreten. Gemäß kommunalen Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept der Kreisstadt Merzig befindet sich im Bereich des Plangebietes jedoch kein Brennpunkt und demnach ist auch keine Maßnahme im entsprechenden Maßnahmenkonzept vorgesehen. Das Vorhaben muss dem Überflutungsrisiko dennoch durch eine hochwasserangepasste Bauweise bzw. der Freihaltung von Flutkorridoren gerecht werden.

Unmittelbar östlich grenzt zudem im Maßnahmenkonzept zum kommunalen Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept eine flächige Einzelmaßnahme an. Es handelt sich dabei um eine Maßnahme im Forst, die laut Starkregen- und Hochwasserschutzkonzept dringend empfohlen wird.

Dennoch gilt: Hinsichtlich der klimatischen Veränderungen ist darauf zu achten, dass die Oberflächenabflüsse aufgrund von Starkregenereignissen einem kontrollierten Abfluss zugeführt werden. Den umliegenden Anliegern darf kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Hierfür sind bei der Oberflächenplanung vorsorglich entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begrünung und Grund-

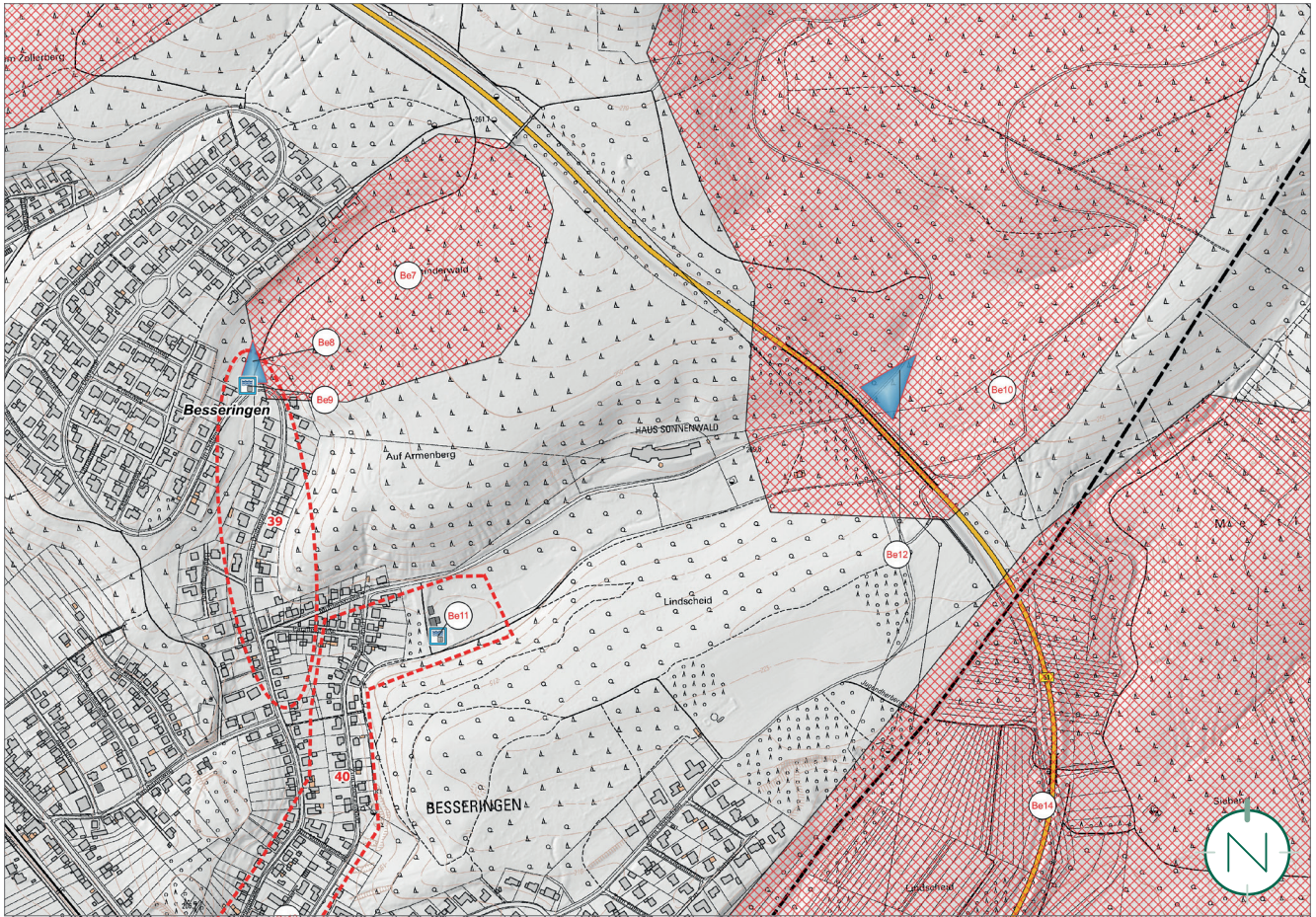


Karte zur potenziellen Versickerungseignung (grün = geeignet, gelb = bedingt geeignet, rot = ungeeignet; Plangebiet = blauer Punkt); Quelle: ZORA, LVGL; Bearbeitung: Kernplan



Örtliches Schutzkonzept zum Schutz der Stadt Merzig vor Starkregen und Hochwasser; Quelle: Ingenieurbüro eepi GmbH und geoportal.saarland.de; Stand: November 2023

stücksgestaltung durch die Grundstückseigentümer zu bedenken. Der Grad der Gefährdung durch Starkregenereignisse ist im Zuge der Bauausführung anhand weiterer Daten näher zu untersuchen. Gemäß § 5 Abs. 12 WHG ist jede Person im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.

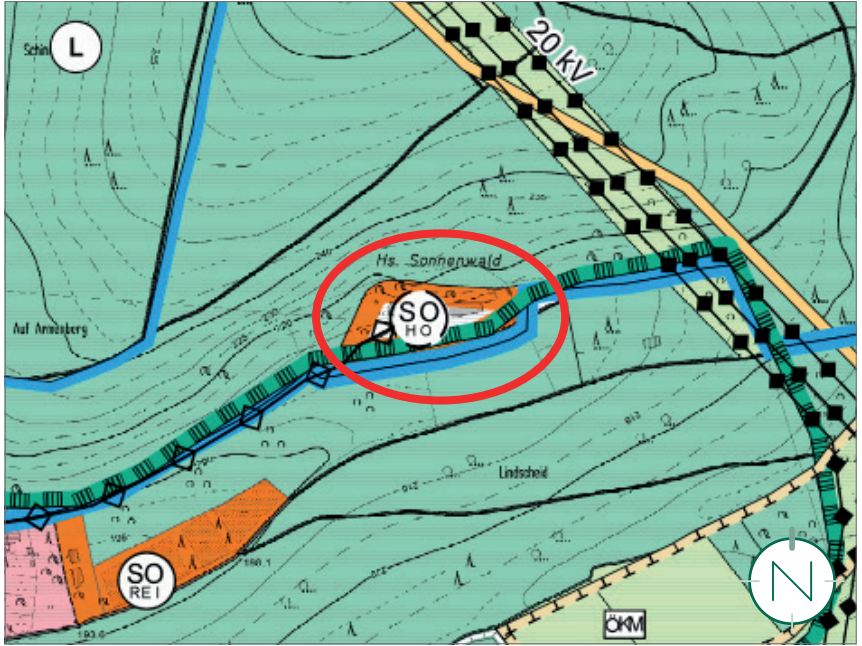


Maßnahmenkonzept - Örtliches Schutzkonzept zum Schutz der Stadt Merzig vor Starkregen und Hochwasser; Quelle: Ingenieurbüro eepi GmbH; Stand: August 2023

Übergeordnete Planungsvorgaben der Raumordnung und Landesplanung; naturschutzrechtliche Belange; geltendes Planungsrecht

Kriterium	Beschreibung
Landesentwicklungsplan (Siedlung und Umwelt)	
zentralörtliche Funktion	Mittelzentrum
Vorranggebiete	Lage innerhalb eines Vorranggebietes für Grundwasserschutz
zu beachtende Ziele und Grundsätze	• (Z 17) „Bei der Siedlungsentwicklung (Wohnen, Gewerbe, (...) und Dienstleistungen sowie Einrichtungen für Freizeit (...)) sind vorrangig die im Siedlungsbestand vorhandenen Potenziale an Brach- und Konversionsflächen, Baulücken und Baulandreserven sowie das Erneuerungspotenzial des Siedlungsbestandes zu nutzen.“, erfüllt • (G 28): „In Gebieten, die für die Nah-, Ferien- und Kurerholung geeignet sind, soll der Tourismus insbesondere durch entsprechend geeignete Infrastrukturangebote gefördert werden.“, erfüllt • (Z 56) Vorranggebiete für Grundwasserschutz (VW) sind als Wasserschutzgebiete festzusetzen. In VW ist das Grundwasser im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Eingriffe in Deckschichten sind zu vermeiden. Soweit nachteilige Einwirkungen durch unabweisbare Bau- und Infrastrukturmaßnahmen zu befürchten sind, für die keine vertretbaren Standortalternativen bestehen, ist durch Auflagen sicherzustellen, dass eine Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung nicht eintritt. Die Förderung von Grundwasser ist unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Nutzung auf das notwendige Maß zu beschränken, d. h. die Entnahme des Wassers soll an der Regenerationsfähigkeit ausgerichtet werden. • (Z 57) Vorranggebiete für Grundwasserschutz sind räumliche Maßnahmenswerpunkte für die Erschließung und Sicherung von Grundwasser, die geeignet sind, übergeordnete, landesplanerische Zielsetzungen (z. B. hinsichtlich der Siedlungsstruktur) zu erreichen und zu stützen. • keine Restriktionen für das Vorhaben
Wohneinheiten	• Baureifmachung für zweckentsprechende Nutzung des Gebietes • Entstehung neuer Wohnungen im Bestand • Als Wohnungsbedarf sind für die Kreisstadt Merzig 3,5 Wohnungen pro 1.000 Einwohner und Jahr festgelegt. • keine Auswirkungen auf das landesplanerische Ziel eines landesweit und siedlungsstrukturell ausgeglichenen und ressourcenschonenden Wohnbauflächenangebotes
Landschaftsprogramm	• Sicherung (historisch) alter Waldstandorte • Wälder im Nordsaarland entwickeln • Überführung großflächiger Nadelbaumwälder • geschlossene Waldgebiete im Nordsaarland • Waldfläche
Übergeordnete naturschutzrechtliche Belange	
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	nicht betroffen
Naturpark	Lage im Naturpark Saar-Hunsrück; keine Restriktionen für das Vorhaben
Wasserschutzgebiet	• Lage innerhalb des Wasserschutzgebietes, Schutzzone I, II und III (WSG Heimlingertal, Seffersbachtal, Franzenbach u. Besseringen)
Sonstige Schutzgebiete: Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsteile, Nationalparks, Naturparks, Biosphärenreservate	nicht betroffen • direkt angrenzend Landschaftsschutzgebiet „Merziger/Bachemer Kammerforst“ (LSG-L_1_00_03)

Kriterium	Beschreibung
Denkmäler / Naturdenkmäler / archäologisch bedeutende Landschaften nach § 6 SDSchG oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete	nicht betroffen
Geschützter unzerschnittener Raum nach § 6 Abs. 1 SNG	nicht betroffen
Informelle Fachplanungen	wird ergänzt
Allgemeiner und besonderer Artenschutz	
Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen	Da von dem Planvorhaben Bäume und Sträucher betroffen sind, ist der allgemeine Schutz wild lebender Pflanzen und Tiere zu beachten, d.h. die notwendigen Rodungen dürfen nur außerhalb der Zeit vom 1. März bis zum 30. September durchgeführt werden.
Besonderer Artenschutz (§§19 und 44 BNatSchG)	
Störung oder Schädigung besonders geschützter Arten bzw. natürlicher Lebensräume nach USchadG, Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG Zu den artenschutzrechtlich relevanten Arten zählen alle gemeinschaftsrechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten d. h. alle streng geschützten Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten so-wie alle europäischen Vogelarten. „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit (d. h. bei diesen Arten sind keine populationsrelevanten Störungen und keine Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten, insbesondere der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten) werden nicht speziell geprüft	wird ergänzt
Geltendes Planungsrecht	

Kriterium	Beschreibung
Flächennutzungsplan	Darstellung: geplantes Sondergebiet Hotel, Waldflächen Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB nicht erfüllt; Flächennutzungsplan ist gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen 

Das Projekt

Berücksichtigung von Standortalternativen

Das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB und das Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gem. § 1a Abs. 2 BauGB verlangen eine Prüfung des Baulandbedarfs, die kritische Würdigung sich aufdrängender Standortalternativen, sowie in Grundzügen alternative Formen der Bodennutzung und Erschließung. Dadurch wird sichergestellt, dass der geplante Standort private und öffentliche Belange so gering wie möglich beeinträchtigt (Verträglichkeit) und die Planungsziele am besten erreicht.

In bestimmten Fällen, wie etwa bei der Revitalisierung des Haus Sonnenwald, kann die Standortbindung jedoch so stark sein, dass eine Alternativenprüfung im eigentlichen Sinne nicht sinnvoll erscheint. Im vorliegenden Fall ist ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zum seit rund 10 Jahre leer stehenden Erholungsheim erforder-

lich, da dieses nachhaltig umgebaut werden soll. Damit wird verhindert, dass der bestehende Gebäudekomplex aufgrund fehlender Zukunftsperspektiven weiterhin leer steht und mit voranschreitender Zeit verfallen wird. Gleichzeitig wird die Tourismusfunktion der Kreisstadt gefördert und Wohnraum geschaffen. Zudem kann das Projekt aufgrund der Nutzung der vorhandenen Bausubstanz als nachhaltig eingestuft werden.

Städtebauliche Konzeption

Es ist die Revitalisierung des Haus Sonnenwaldes geplant. Unter Beachtung des historischen Charakters des Ensembles werden die Gebäude modern und nachhaltig umgebaut.

Dabei sollen vorrangig Ferienwohnungen entstehen, die sinnvoll durch Wohneigentum ergänzt werden sollen. Das Konzept wird durch Gastronomie, Seminar- und Tagungsräume, einen Wellness-, Fitness- und

Freizeitbereich und die neugestaltete Außenanlage abgerundet und kann durch einen Shoppingbereich ergänzt werden.

Die bestehenden Waldflächen werden bei den Planungen aufgrund der überwiegen Realisierung im Bestand erhalten. Denkbar wäre es auch, einen Vorwald als Übergang zum Wald zu entwickeln.

Die erforderlichen Stellplätze können vollständig innerhalb des Plangebietes zur Verfügung gestellt werden.

Das Plangebiet wird wie bisher über die Straße „Zum Sonnenwald“ erschlossen.



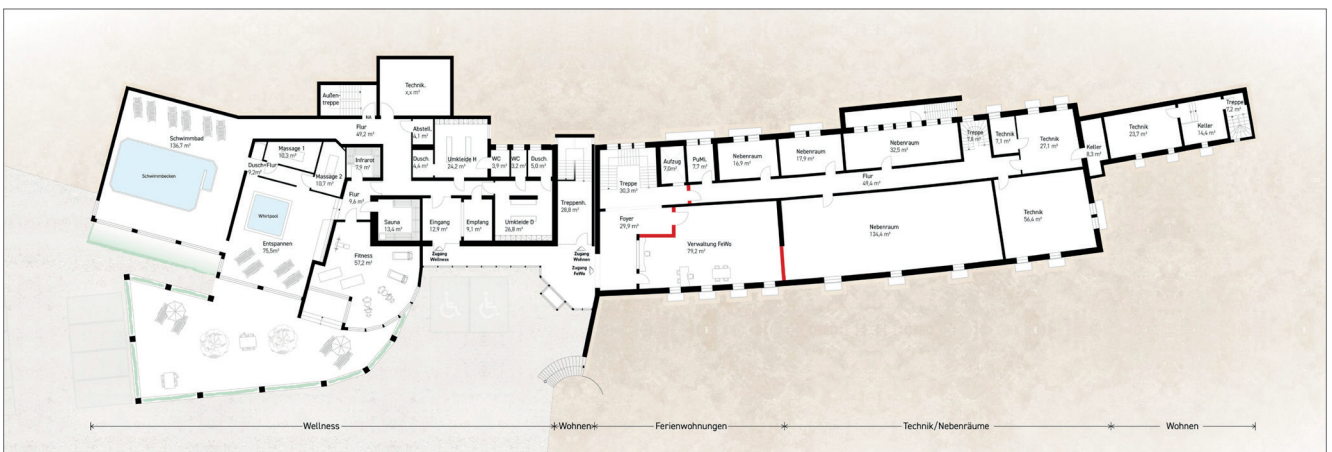
Ansicht revitalisiertes Haus Sonnenwald (Entwurf); Quelle: ACT Projekt GmbH



Ansicht revitalisiertes Haus Sonnenwald (Entwurf); Quelle: ACT Projekt GmbH



Ansicht revitalisiertes Haus Sonnenwald (Entwurf); Quelle: ACT Projekt GmbH



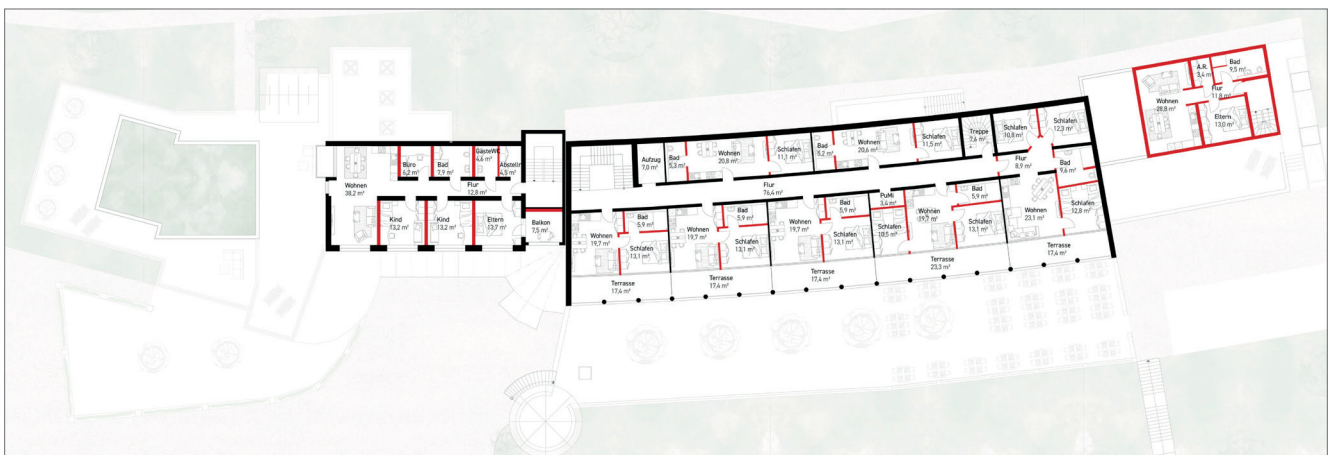
Grundriss Untergeschoss (Entwurf); Quelle: ACT Projekt GmbH



Grundriss Erdgeschoss (Entwurf); Quelle: ACT Projekt GmbH



Grundriss 1. Obergeschoss (Entwurf); Quelle: ACT Projekt GmbH



Grundriss 2. Obergeschoss (Entwurf); Quelle: ACT Projekt GmbH

Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte

Art der baulichen Nutzung

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO

Sonstiges Sondergebiet,
Zweckbestimmung „Ferien-Wohn-Anlage“

Gem. § 11 BauNVO

Das Plangebiet wird als Sonstiges Sondergebiet „Ferien-Wohn-Anlage“ festgesetzt.

Entsprechend der vorliegenden Planung sind alle Einrichtungen und Anlagen zulässig, die für den Betrieb einer Ferien-Wohn-Anlage erforderlich sind.

Neben der festgesetzten Hauptnutzung (Ferienwohnungen und Eigentumswohnungen, mit einer maximalen Fläche von 49,9 % der Bruttogeschossfläche, die der Wohnnutzung dient), werden Gastronomie mit Innen- und Außenbereich, Seminarräu-

me, Indoor-Schwimmbaden, Sauna, Massageräume, Whirlpool, Entspannungszone und Infrarotkabine, Waldspielplatz, Schwimmteich, Kneippbecken, Fläche für Stellplätze und Multifunktionsfläche in den Katalog der zulässigen Nutzungen aufgenommen. Diese gewährleisten einen zweckmäßigen und wirtschaftlichen Betrieb der Ferien-Wohn-Anlage.

Die getroffenen Festsetzungen schaffen die Voraussetzungen zur planungsrechtlichen Zulässigkeit und Realisierung der geplanten Revitalisierung des Haus Sonnenwald.

Maß der baulichen Nutzung

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO

Höhe baulicher Anlagen

Die Höhenentwicklung im SO wird über die Höhe baulicher Anlagen durch Festsetzung

der maximalen Gebäudeoberkante exakt geregelt. Die festgesetzte Höhe ist unter Beachtung geringfügiger Spielräume aus der bestehenden Bebauung abgeleitet.

Gleich der Begrenzung der Zahl der Vollgeschosse wird auch mit der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen die Höhenentwicklung auf eine Maximale begrenzt und einer Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Umfeldes entgegengewirkt.

Für die Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen sind gem. § 18 BauNVO eindeutige Bezugshöhen erforderlich, um die Höhe der baulichen Anlagen genau bestimmen zu können.

Die Festsetzung, dass die definierte Oberkante durch untergeordnete Bauteile überschritten werden darf ermöglicht beispielsweise die Errichtung technischer Aufbauten oberhalb der Oberkante zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Betriebs der baulichen Anlagen.

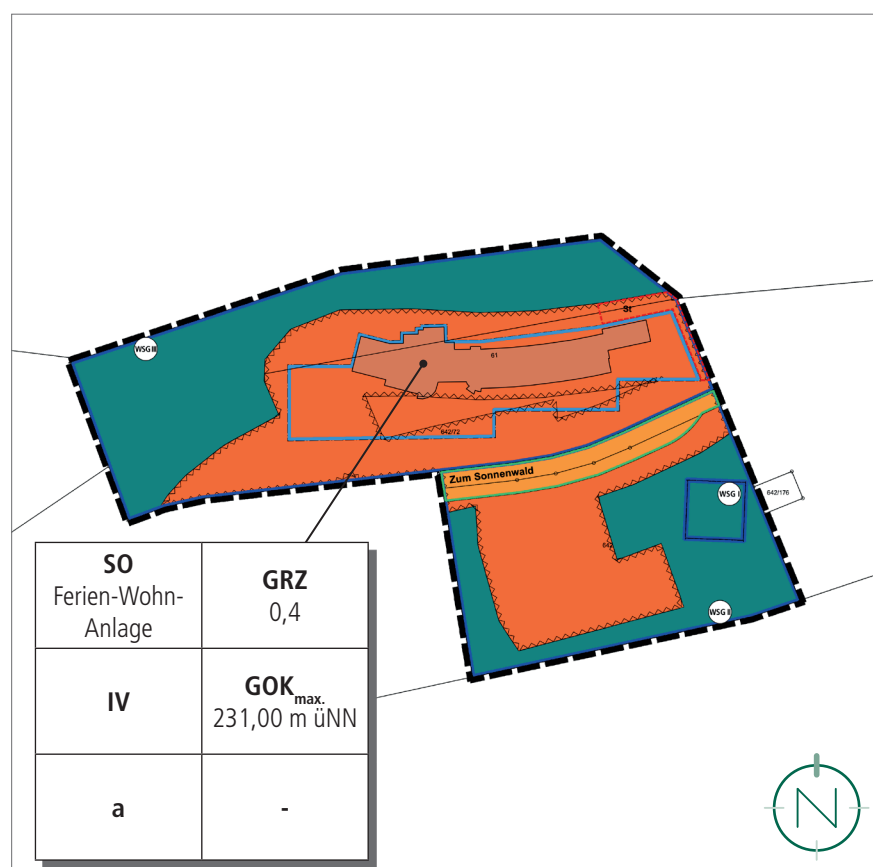
Grundflächenzahl (GRZ)

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO

Die Grundflächenzahl nach § 19 Abs. 1 BauNVO ist eine Verhältniszahl, die angibt, wie viel Quadratmeter Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig sind. Demnach erfasst die Grundflächenzahl den Anteil des Baugrundstücks, der von baulichen Anlagen überdeckt werden darf. Folglich wird hiermit zugleich ein Mindestmaß an Freiflächen auf dem Baugrundstück gewährleistet (sparsamer Umgang mit Grund und Boden).

Die Festsetzung einer GRZ von 0,4 orientiert sich an der geplanten Konzeption für das Gebiet und verhindert ein überdimensionales Überschreiten der heutigen Versiegelung. Die festgesetzte GRZ unterschreitet deutlich die Orientierungswerte für die baulichen Nutzung in Sonstigen Sondergebieten gemäß § 17 BauNVO.

Die Grundflächenzahl darf gemäß BauNVO insbesondere durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen im Sinne des § 14



Ausschnitt der Planzeichnung, ohne Maßstab; Quelle: Kernplan

BauNVO bis zu einer GRZ von 0,6 überschritten werden.

Zudem wird sichergestellt, dass lediglich untergeordnete Nebengebäude / Nebenanlagen zu einem höheren Maß der baulichen Nutzung führen werden. Unvertretbaren Versiegelungen durch Hauptgebäude wird damit begegnet, die anteilmäßige Flächenbegrenzung wird gewahrt.

Die entstehende Grundstücksbebauung lässt auf den Grundstücken somit ausreichend Freiflächen für eine Durchgrünung bzw. den Erhalt der Frei- und Waldflächen. Weiterhin wird ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden sichergestellt.

Zahl der Vollgeschosse

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 20 BauNVO

Zur eindeutigen Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung ist eine dreidimensionale Maßfestsetzung notwendig. Gemäß § 20 Abs. 1 BauNVO gelten als Vollgeschosse die Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind oder auf ihre Zahl angerechnet werden.

Mit der Beschränkung der Zahl der Vollgeschosse wird das Ziel verfolgt, die Errichtung überdimensionierter Baukörper zu verhindern und gleichzeitig eine angemessene Integration ohne Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu sichern.

Die Zahl der Vollgeschosse orientiert sich an der Bestandsbebauung und somit auch an der städtebaulichen Konzeption. Eine städtebaulich unerwünschte Höhenentwicklung kann ausgeschlossen werden.

Bauweise

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO

Die Bauweise legt fest, in welcher Art und Weise Gebäude auf den Grundstücken in Bezug auf die seitlichen Nachbargrenzen auf den Baugrundstücken angeordnet werden.

Für das Sondergebiet wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Die abweichende Bauweise ermöglicht insbesondere Gebäudelängen von über 50 m, was aufgrund der Bestandsgebäude erforderlich ist.

Negative Auswirkungen auf die nachbarschützenden Belange können aufgrund der

örtlichen Gegebenheiten ausgeschlossen werden. Eine ausreichende Belüftung und Belichtung ist sichergestellt.

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

Mit der Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche durch Baugrenzen werden die bebaubaren Bereiche des Grundstücks definiert und damit die Verteilung der baulichen Anlagen auf dem Grundstück geregelt. Die Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO umschreibt die überbaubare Fläche, wobei die Baugrenze durch die Gebäude nicht bzw. allenfalls in geringfügigem Maß überschritten werden darf.

Die Festsetzung der Baugrenzen orientiert sich an der städtebaulichen Konzeption und der Bestandsbebauung. Die bestehenden Waldflächen sind von einer Bebauung ausgenommen und werden dementsprechend als Waldfläche festgesetzt.

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen (z. B. Garagen) sollen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig sein, sofern sie dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen. Damit ist eine zweckmäßige Bebauung des Grundstückes mit den erforderlichen Nebenanlagen und Einrichtungen sichergestellt, ohne gesondert Baufenster ausweisen zu müssen.

Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Die Festsetzung für Stellplätze und Nebenanlagen dient der Ordnung des ruhenden Verkehrs durch ein ausreichendes Stellplatzangebot.

Stellplätze und Nebenanlagen (bspw. Schwimmteich, Waldspielplatz, Kneippbecken) sind neben der Fläche für Stellplätze sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen des Sonstigen Sondergebietes zulässig.

Öffentliche Straßenverkehrsfläche mit straßenbegleitendem Parken

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Straße „Zum Sonnenwald“. Die Straßenverkehrsfläche wird entsprechend der Bestandssituation übernommen. Darin eingeschlossen ist somit die gesamte heute bereits asphaltierte Fläche, die zukünftig neben der Erschließung auch zum Parken dienen wird.

Versorgungsflächen / -anlagen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB i.V.m. § 14 Abs. 2 BauNVO

Mit der Festsetzung soll sichergestellt werden, dass das Plangebiet zukünftig mit Elektrizität versorgt werden kann ohne gesonderte Flächen hierfür festzusetzen.

Waldflächen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB

Die innerhalb des Plangebietes ausgewiesenen Waldflächen sind als solche zu erhalten und von Bebauung freizuhalten.

Entsprechend dem saarländischen Landeswaldgesetz ist, da der notwendige Waldabstand nicht eingehalten werden kann, eine Haftungsfreistellung zu vereinbaren (s. nachrichtliche Übernahme).

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Zum Schutz potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten (u.a. Vögel, Fledermäuse) innerhalb des Plangebietes werden vorsorglich entsprechende artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen festgesetzt.

Versiegelungen auf den Grundstücken sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken, übrige Flächen sind vegetativ und wasserdurchlässig zu gestalten, um weiterhin das Versickern von Niederschlägen zu gewährleisten, hitzespeichernde Versiegelungen zu reduzieren und den Naturhaushalt zu stärken. Wasserdurchlässige Oberflächen dienen dem Abflachen von Ab-

wasserabflussspitzen bei Starkregenereignissen, der Entlastung der Abwasserinfrastruktur und dem Anstreben eines natürlichen Wasserhaushaltes. Die Speicherung der Sonneneinstrahlung durch großflächig versiegelte Flächen (z. B. sogenannte „Steingärten“) während heißer Sommermonate beeinträchtigt das Lokalklima und soll durch entsprechende Begrünung vermieden werden. Begrünte Freiflächen wirken sich zudem positiv auf die Artenvielfalt und den Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen aus. Eine Vollversiegelung ist daher unzulässig.

Nutzung erneuerbarer Energien

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB

Im Sinne der Nachhaltigkeit wird festgesetzt, dass bei der Errichtung von Gebäuden bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien vorzusehen sind (insbesondere für Solarenergie).

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Aufgrund der Lage des Plangebietes inmitten des Waldes ist die hochwertige und qualitätsvolle Ausgestaltung der Freiräume von besonderer Bedeutung.

Mit den getroffenen grünordnerischen Festsetzungen wird die Entwicklung ökologisch hochwertiger Pflanzungen mit Mehrwert für das Landschafts- und Ortsbild geschaffen. Die Festsetzung der Eingrünung der Stellplatzflächen trägt darüber hinaus zur Steigerung der Aufenthaltsqualität bei.

Die Begrünung von Flachdächern und flach geneigten Dächern birgt lokalklimatische Vorteile durch das verminderte Aufheizen der Oberflächenmaterialien und vegetative Verdunstungskühle, was insbesondere die Umgebungstemperatur in sogenannten Tropennächten und somit die Hitzebelastung senkt. Ferner hält ein begrüntes Dach Niederschlagswasser zurück, wodurch Niederschlagswasserabflussspitzen bei Starkregenereignissen abgeflacht und somit die Abwasserinfrastruktur entlastet werden kann.

Zur Abschirmung der Gebäudeoberfläche vor starker Hitzebelastung im Sommer, der ökologischen Vernetzung des Gebietes mit seiner Umgebung, sowie aus stadtgestalte-

rischer Gründen sind die in der Festsetzung aufgeführten Fassaden zu begrünen.

Festsetzungen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften (gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. SWG)

Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. §§ 49–54 Landeswassergesetz)

Die festgesetzten Maßnahmen der Abwasserbeseitigung dienen der ordnungsgemäßen Entwässerung aller Flächen innerhalb des Plangebietes. Die Entsorgungsinfrastruktur ist aufgrund der bestehenden Bebauung bereits vorhanden.

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 85 Abs. 4 LBO)

Für die Bebauungspläne können gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 85 Abs. 4 der Saarländischen Landesbauordnung (LBO) gestalterische Festsetzungen getroffen werden.

Die getroffenen Festsetzungen vermeiden gestalterische Negativwirkungen auf das Landschaftsbild.

Hierzu werden Einschränkungen der zulässigen Dachformen (Sattel- und Flachdächer) sowie der zulässigen Fassadengestaltungen getroffen. Die getroffenen minimalen Einschränkungen bei der Fassadengestaltung sollen Auswüchse (z. B. glänzende / reflektierende Materialien) verhindern.

Zur Gewährleistung einer ausreichenden an Abstellplätzen sind mindestens 15 Abstellplätze für Fahrräder entsprechend den Vorgaben der Festsetzung zu errichten. In den Bereichen der überdachten sowie nicht überdachten Stellplätze sind Ladestationen für die E-Mobilität herzustellen.

Einhausungen bzw. Standflächen für Müll- und Abfallbehälter prägen maßgeblich das Orts- und Straßenbild, soweit sie öffentlich einsehbar sind. Um ein ansprechendes und nicht abschirmendes Erscheinungsbild zu gewährleisten, ist die festgesetzte Ausführung erforderlich.

Nachrichtliche Übernahme

Nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen sollen in den Bebau-

ungsplan nachrichtlich übernommen werden, soweit sie zu seinem Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Bau gesuchten notwendig oder zweckmäßig sind.

Waldabstandsfläche (i. V. m. § 14 Abs. 3 LWaldG)

Das Plangebiet des Bebauungsplanes umfasst bzw. grenzt an eine Waldfläche. Gemäß § 14 Abs. 3 LWaldG ist demnach ein Abstand zwischen Waldgrenze und Außenwand des Gebäudes einzuhalten. Dieser wurde nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen (30 m - Abstand gem. § 14 Abs. 3 LWaldG).

Innerhalb des Geltungsbereiches kann der Waldabstand schon bereits aufgrund der Bestandssituation nicht eingehalten werden.

Wasserschutzgebiet „Heimlingertal, Seffersbachtal, Frankenbach und Besseringen“

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Schutzzone I, II und III des Wasserschutzgebietes „Heimlingertal, Seffersbachtal, Frankenbach und Besseringen“.

Im Rahmen der späteren Umsetzung von Baumaßnahmen ist deren Vereinbarkeit mit den Anforderungen bzw. den Vorschriften der Wasserschutzgebietsverordnung zu überprüfen.

Auswirkungen der Planung, Abwägung

Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kommune als Planungsträgerin bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kommune ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die im vorliegenden Fall aus folgenden drei Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials
- Gewichtung der Belange
- Ausgleich der betroffenen Belange
- Abwägungsergebnis

Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan eingestellt:

Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Dieser Planungsgrundsatz präzisiert die wesentlichen Grundbereiche menschlichen Daseins. Er enthält die aus den allgemeinen Planungsgrundsätzen entwickelte Forderung für Bauleitpläne, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Lebensbedingungen vorfindet.

Das bedeutet, dass Wohn- und Arbeitsstätten so entwickelt werden sollen, dass Be-

einträchtigungen vom Planungsgebiet auf die Umgebung und von der Umgebung auf das Planungsgebiet vermieden werden. Dies kann erreicht werden, indem unvereinbare Nutzungen voneinander getrennt werden.

Durch die Revitalisierung des ehemaligen Erholungsheimes findet kein Heranrücken an eine potenziell konfliktträchtige Nutzung statt. Die Festsetzungen wurden so gewählt, dass die Ferien-Wohn-Anlage hinsichtlich der zulässigen Art der baulichen Nutzung sowie dem zulässigen Maß der baulichen Nutzung dem damaligen Nutzungsgedanke - Erholung - entsprechen und durch die Nutzung des reinen Wohnens ergänzt werden. Zusätzlich sind keine Nutzungen zulässig, die im direkten Umfeld zu Störungen und damit zu Beeinträchtigungen führen könnten.

Ein Einfügen in die Eigenart der näheren Umgebung ist durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes sichergestellt. In der unmittelbaren Umgebung befinden sich nur Frei- und Waldflächen. Insofern kann von einer Konfliktfreiheit ausgegangen werden. Gegenseitige Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Der Bebauungsplan kommt somit der Forderung, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet, in vollem Umfang nach. Somit kommt es zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse durch die vorgesehene Planung.

Auswirkungen auf die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung

Mit zu den wichtigsten städtebaulichen Aufgaben von Kommunen gehört die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnbaugrundstücken bzw. einem entsprechenden Angebot von Wohnungen auf dem Immobilienmarkt.

Der vorliegende Bebauungsplan kommt dieser Forderung nach. Die bislang brachliegende Fläche wird zu max. 49,9% der Bruttogeschossfläche für eine bauliche Entwicklung zu reinen Wohnzwecken bereitgestellt.

Auswirkungen auf die Erhaltung, Gestaltung und Erneuerung des Stadt- und Landschaftsbildes

Das Plangebiet wurde bis vor rund 10 Jahren jahrzehntelang durch den Betrieb des Erholungsheimes genutzt und somit auch geprägt. Der Standort hat bereits heute keine nachteilige Wirkung auf das Stadt- und Landschaftsbild. Das Stadt- und Landschaftsbild wird folglich durch die geplante Revitalisierung des Gebäudekomplexes nicht negativ beeinträchtigt. Die prägenden Gehölzbestände im Umfeld des bestehenden Gebäudekomplexes werden weitestgehend erhalten. Denkmäler sind nicht betroffen.

Auswirkungen auf umweltschützende Belange

Der Geltungsbereich weist durch die bestehende Bebauung und der unmittelbaren Nähe zum Siedlungskörper sowie den daraus resultierenden Störungen bereits eine Vorbelastung auf.

Es kommt durch das Planvorhaben weder zu einer erheblichen Beeinträchtigung artenschutzrechtlich relevanter Arten, noch ist ein FFH-Lebensraumtyp / besonders geschützter Lebensraum betroffen.

Von der Planung sind, abgesehen vom Wasserschutzgebiet, keine Schutzgebiete, insbesondere keine Schutzgebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung betroffen, die dem Planvorhaben entgegenstehen könnten.

Im Übrigen gelten gem. § 13a BauGB Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich.

Auswirkungen auf die Belange der Wirtschaft sowie auf die Belange der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen

In der Bauleitplanung sind die wirtschaftlichen Belange in erster Linie durch ein ausreichendes, den wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechendes Flächenangebot zu berücksichtigen. Daneben spielt auch die Bereitstellung und Sicherung von Arbeitsplät-

zen eine wichtige Rolle. Diesen Interessen trägt der vorliegende Bebauungsplan Rechnung.

Es werden Möglichkeiten zur Wiedernutzung des Erholungsheimes durch u. a. Ferienwohnungen und Gastronomie geschaffen. Damit werden neue Arbeitsplätze geschaffen. Gleichzeitig wird durch die Stärkung des Tourismus auch die dadurch bedingte Wertschöpfung in der Kreisstadt gefördert.

Negativwirkungen auf die Belange der Wirtschaft bestehen somit nicht.

Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs und auf die Belange der Ver- und Entsorgung

Die Erschließung erfolgt über die Straße „Zum Sonnenwald“. Der durch die Realisierung des Projektes entstehende Verkehr kann grundsätzlich von der bestehenden Verkehrsanlage aufgenommen werden.

Der ruhende Verkehr wird vollständig innerhalb des Plangebietes geordnet. Es wird sichergestellt, dass ausreichend Parkplätze zur Verfügung stehen. Dies trägt dazu bei, dass der ruhende Verkehr und der Parksuchverkehr auf den angrenzenden Straßen des Plangebiets reduziert wird.

Durch die frühere Nutzung als Erholungsheim wurden schon damals entsprechende Verkehre produziert, wie sie auch durch die Ferien-Wohn-Anlage zu erwarten sind. Die Ziel- und Quellverkehre verteilen sich auf das bestehende Verkehrsnetz und fließen in unterschiedliche Richtungen ab. Zudem handelt es sich bei den Verkehren, aufgenommen die der Eigentumswohnungen, überwiegend um antizyklische Verkehre. Touristen bewegen sich überwiegend zu Zeiten fort, zu denen z. B. keine starken Pendlerströme im Verkehrsnetz zu erwarten sind.

Die Belange des Verkehrs werden durch die vorliegende Planung nicht erheblich negativ beeinträchtigt. Die Erschließung ist gewährleistet.

Die Belange der Ver- und Entsorgung werden ausreichend berücksichtigt. Die notwendige Ver- und Entsorgungsinfrastruktur und damit Anschlusspunkte sind aufgrund der Bestandsbebauung grundsätzlich vorhanden. Unter Beachtung der Kapazitäten und getroffenen Festsetzungen ist die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ordnungsgemäß sichergestellt.

Auswirkungen auf Belange des Hochwasserschutzes / Starkregens

Aufgrund der Lage des Plangebietes sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begrünung und Grundstücksgestaltung besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen durch die Grundstückseigentümer zu bedenken.

Den umliegenden Anliegern darf kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.

Es wurden aufgrund der Starkregengefahrenkarte Hinweise zur angepassten Bauweise / Freianlagenplanung aufgenommen.

Insofern kann davon ausgegangen werden, dass die Belange des Hochwasserschutzes / Starkregens durch das Vorhaben nicht negativ beeinträchtigt werden.

Auswirkungen auf Belange des Klimas

Auswirkungen auf die Belange des Klimaschutzes können aufgrund des geringen Flächenumfangs ausgeschlossen werden.

Um den Belangen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen, wurden Festsetzungen im Bebauungsplan vorgesehen, die insbesondere auch im Hinblick auf den Klimawandel angemessen sind.

Im Plangebiet werden ausreichend große Dachflächen vorhanden sind, die für die Nutzung von Solarenergie geeignet sind.

Auswirkungen auf die Belange der Forst- und Landwirtschaft

Die Belange der Landwirtschaft werden durch die Planung nicht negativ beeinträchtigt. Vorranggebiete für Landwirtschaft sind nicht betroffen. Auch befinden sich keine landwirtschaftlichen Nutzungen im Plangebiet.

Die Festsetzungen wurden so getroffen, dass die bestehenden Waldflächen durch die Revitalisierung nicht in Anspruch genommen werden. Die Waldflächen können durch die entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan erhalten und langfristig gesichert werden.

Auswirkungen auf private Belange

Es sind keine nachteilige Auswirkungen auf die angrenzende Nachbarschaft zu erwarten. Im direkten Umfeld der geplanten Ferien-Wohn-Anlage befinden sich lediglich Wald- und Freiflächen.

Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

Gewichtung des Abwägungsmaterials

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und entsprechend ihrer Bedeutung in den vorliegenden Bebauungsplan eingestellt.

Argumente für die Verabschiedung des Bebauungsplanes

- Revitalisierung einer ursprünglich für Erholungszwecken dienende Fläche
- Schaffung von (touristischem) Wohnraum
- Schaffung neuer Beschäftigungsmöglichkeiten
- Verbesserung der touristischen Infrastruktur: Die Umgestaltung fördert den Tourismus in der Region
- schonender Umgang mit Grund und Boden: Durch die Nutzung bereits erschlossener Flächen wird der Flächenverbrauch im Außenbereich minimiert
- keine negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild
- geringer Erschließungsaufwand: Infrastruktur ist weitestgehend vorhanden, Ordnung des ruhenden Verkehrs auf dem Grundstück
- keine negativen Auswirkungen auf gesunde Wohnverhältnisse
- keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs
- keine negativen Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung unter Berücksichtigung

gung des vorhandenen Netzes mit seinen Kapazitäten

- keine negativen Auswirkungen auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft: bestehende Waldflächen bleiben erhalten
- keine Beeinträchtigung privater Belange

Argumente gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes

Es sind keine Argumente bekannt, die gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes sprechen.